



Niederschrift

zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Lippstadt am 26.02.2024

Sitzungsraum: Mensa, Realschulzentrum Dusterweg, Dusterweg
16, 59557 Lippstadt

Beginn: 17:43 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Arne Moritz

Vorsitzender

CDU-Fraktion

Herr Michael Bals

Ratsmitglied

Herr Boris Bottenbruch

Ratsmitglied

Herr Jürgen Breuer

Ratsmitglied

Herr Karl-Heinz Burghardt

Ratsmitglied

Frau Janine Buttler

Ratsmitglied

Herr Peter Cosack

Ratsmitglied

Frau Helga de Horn

Ratsmitglied

Herr Michael Peter Demmer

Ratsmitglied

Herr Klaus Fürstenberg

Ratsmitglied

Herr Franz Gausemeier

Ratsmitglied

Herr Wilhelm Helmig

Ratsmitglied

Herr Bernhard Hörstmann-Jungemann

Ratsmitglied

Herr Jannis Kemper

Ratsmitglied

Herr Klaus Laufkötter

Ratsmitglied

Herr Mirko Molt

Ratsmitglied

Herr Markus Patzke

Ratsmitglied

Herr Siegfried Pfenninger

Ratsmitglied

Herr Torben Rassenhövel

Ratsmitglied

Frau Nicole Thomann-Koppert

Ratsmitglied

Frau Lisa Vollmer

Ratsmitglied

Herr Michael Wilmes

SPD-Fraktion

Herr Jens Behrens

Ratsmitglied

Herr Oliver Bertelt

Ratsmitglied

Frau Birgit Dewerth

Ratsmitglied

Frau Christine Goussis

Ratsmitglied

Herr Thomas Morfeld

Ratsmitglied

Frau Katharina Palm

Ratsmitglied

Herr Gunther Schmich	Ratsmitglied
Frau Marianne Schobert	Ratsmitglied
Frau Leonie Stotz	Ratsmitglied
Frau Marlies Stotz	Ratsmitglied
Herr Udo Strathaus	Ratsmitglied
Frau Ute Strathaus	Ratsmitglied
Herr Felix Wagner	Ratsmitglied
Herr Hans Zarembo	Ratsmitglied

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Wolfram Barkey	Ratsmitglied
Frau Nabihah Ulrike Ghanem	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Körner	Ratsmitglied
Herr Holger Künemund	Ratsmitglied
Frau Maria Massidda	Ratsmitglied
Herr Prof. Dr. Jürgen Overhoff	Ratsmitglied
Herr Wilhelm Rönnow	
Frau Judith Schröder	Ratsmitglied
Frau Beate Tietze-Feldkamp	Ratsmitglied
Frau Cordula Unruh	Ratsmitglied

FDP-Fraktion

Herr Wilhelm Glarmin	Ratsmitglied
Herr Jürg Haseloff	Ratsmitglied
Frau Christa Lewen	Ratsmitglied
Herr Dr. Forusan Madjlessi	Ratsmitglied
Herr Godehard Pöttker	Ratsmitglied

BG-Fraktion

Herr Werner Langer	Ratsmitglied
Herr Hans-Dieter Marche	Ratsmitglied

AfD-Fraktion

Herr Michael Hasse	Ratsmitglied
Herr Florian Maas	Ratsmitglied
Herr Patrick Rehm	Ratsmitglied

Fraktion DIE LINKE

Herr Michael Bruns	Ratsmitglied
Herr Klaus Marke	Ratsmitglied

Verwaltung

Herr Stephan Tydecks	Erster Beigeordneter u. Kämmerer
Herr Hartmut Neutzler	Fachbereichsleiter 1 ab TOP 2
Herr Joachim Elliger	Fachbereichsleiter 3
Herr Manfred Strieth	Fachbereichsleiter 5 öT
Herr Heinrich Horstmann	Fachbereichsleiter 6 öT
Herr Daniel Utzel	Leiter BBH öT
Herr Andreas Flaßkamp	Fachdienstleiter 10 öT
Frau Jutta Kleegräfe	Fachdienstleiterin 11 ab TOP 2
Herr Dietmar Fleige	Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

Herr Joachim Dreibrodt	Fachdienstleiter 23	ab TOP 3
Herr Christian Meyer	Fachdienstleiter 37	öt
Herr Micheal Schaefer	Personalrat	ab TOP 2
Frau Laura Sonntag	Personalrat	ab TOP 2
Herr Tomasz Lange	Fachdienst 10	
Frau Julia Köller	Pressestelle	
Frau Birgit Rubart	Büro des Bürgermeisters	
Frau Sandra Milke	Schriftführerin	

Entschuldigt fehlten:

CDU-Fraktion

Herr Paul Heiming Ratsmitglied

SPD-Fraktion

Herr Mathias Marx Ratsmitglied
Frau Sabine Pfeffer Ratsmitglied

BG-Fraktion

Herr Detlef Cramer Ratsmitglied
Frau Jessica Münzel Ratsmitglied

In öffentlicher Sitzung

In öffentlicher Sitzung begrüßt Herr Moritz die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellt auch hier fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und Beschlussfähigkeit vorliegt. Herr Moritz spricht Frau Buttler herzliche Glückwünsche zum heutigen Geburtstag aus.

6. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Ein Anwohner der Straße „Am Weinberg“ bezieht sich auf die im letzten Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss vorgestellten Planungen der Straße und weist darauf hin, dass so kein straßenbegleitendes Grün mehr möglich wird. Er fragt, ob ein offener Planungsbeschluss gefasst werden kann. Herr Moritz weist darauf hin, dass das Konzept für die grundlegende Erneuerung der Straße Am Weinberg unter dem Tagesordnungspunkt 31 behandelt wird.

7. Einführung und Verpflichtung von Herrn Michael Wilmes als neues Ratsmitglied anstelle des verstorbenen Herrn Antonius Michel-Kemper 005/2024

Herr Michael Wilmes wird als Nachfolger des verstorbenen Herrn Antonius Michel-Kemper als neues Ratsmitglied eingeführt. Die Verpflichtung zur gesetzesmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte bereits in der Sonderratssitzung am 12.02.2024. Herr Moritz begrüßt Herrn Wilmes als neues Ratsmitglied.

8. Einführung und Verpflichtung von Herrn Wilhelm Rönnau als neues Ratsmitglied anstelle des ausgeschiedenen Herrn Sven Schumacher
006/2024

Herr Wilhelm Rönnau wird als Nachfolger des aus dem Rat ausgeschiedenen Sven Schumacher als neues Ratsmitglied eingeführt. Die Verpflichtung zur gesetzesmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte bereits als sachkundiger Bürger in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Herr Moritz begrüßt Herrn Rönnau als neues Ratsmitglied.

Herr Sven Schumacher wird verabschiedet.

9. Unterstützung der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetags
060/2024

Es gibt Wortmeldungen der Herren Moritz und Maas. Herr Maas beantragt Änderungen und übergibt diese Herrn Moritz. Herr Moritz verliest die ihm übergebenen Änderungsvorschläge zu Absatz 1 (der Originalniederschrift als Anlage beigefügt). Sodann lässt Herr Moritz über den Text aus dem Beschlussvorschlag als den weitestgehenden Antrag abstimmen. Herr Maas beantragt namentliche Abstimmung. Der Rat beschließt unter Bezugnahme auf die Vorlage in namentlicher Abstimmung:

Der Rat der Stadt Lippstadt schließt sich der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages vom 18.01.2024 in vollem Umfang an:

Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages

"Das jüngst bekannt gewordene Treffen von AfD-Funktionären mit Mitgliedern der Identitären Bewegung und die dort diskutierte Deportation von Millionen Menschen aus Deutschland hat uns alle schockiert. Wir nehmen es nicht hin, dass rechtsextreme Kräfte eine Atmosphäre der Verunsicherung, der Angst und des Hasses in unserem Land und in unseren Städten schüren.

In unseren Städten leben Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammen – als Nachbarinnen und Nachbarn, als Kolleginnen und Kollegen, als Freundinnen und Freunde, als Familie. Das ist die Lebensrealität in unseren Stadtgesellschaften. Das macht unsere Städte aus. Unsere Städte gehören allen Menschen, die hier leben. Wir akzeptieren nicht, dass Bürgerinnen und Bürger, dass Familien, dass sogar Kinder in unseren Städten Angst davor haben müssen, von hier vertrieben zu werden.

Unterschiedliche Meinungen, unterschiedliche Bewertungen politischer Themen, auch unterschiedliche Positionen zur Migrations- und Asylpolitik sind Teil unserer Demokratie.

Demokratie braucht Auseinandersetzung, Demokratinnen und Demokraten müssen auch Streit aushalten und Widerspruch akzeptieren. Was wir nicht akzeptieren, ist, wenn der Kern unserer Verfassung und die Basis unseres Zusammenlebens angegriffen wird: die Würde des Menschen.

Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat müssen immer wieder neu

verteidigt werden. Eine wehrhafte Demokratie lebt von einer aktiven und wachen Zivilgesellschaft vor Ort. Das haben Zehntausende Menschen in den vergangenen Tagen in unseren Städten deutlich gemacht. Die Menschen, die aktuell gemeinsam auf die Straßen gehen, um Farbe zu bekennen für Demokratie und Menschenwürde, senden ein klares Signal der Solidarität – und gegen die Spaltung unserer Stadtgesellschaften."

Nr.	Name	Ja	Nein	Ent- hal.
1.	Bals, Michael	x		
2.	Barkey, Wolfram	x		
3.	Behrens, Jens	x		
4.	Bertelt, Oliver	x		
5.	Bottenbruch, Boris	x		
6.	Breuer, Jürgen	x		
7.	Bruns, Michael	x		
8.	Burghardt, Karl-H.	x		
9.	Buttler, Janine	x		
10.	Cosack, Peter	x		
11.	de Horn, Helga	x		
12.	Demmer, Michael	x		
13.	Dewerth, Birgit	x		
14.	Fürstenberg, Klaus	x		
15.	Gausemeier, Franz	x		
16.	Ghanem, Nabiha	x		
17.	Glarmin, Wilhelm	x		
18.	Goussis, Christine	x		
19.	Haseloff, Jürg	x		
20.	Hasse, Michael M.		x	
21.	Helmig, Wilhelm	x		
22.	Hörstmann-Jungem., B.	x		
23.	Kemper, Jannis	x		
24.	Körner, Elisabeth	x		
25.	Künemund Holger	x		
26.	Langer, Werner	x		
27.	Laufkötter, Klaus	x		
28.	Lewen, Dr. Christa	x		
29.	Maas, Florian		x	
30.	Madjlessi, Dr. Forusan	x		
31.	Marche, Hans-Dieter	x		
32.	Marke, Klaus	x		
33.	Massidda, Maria	x		
34.	Molt, Mirko	x		
35.	Morfeld, Thomas	x		
36.	Moritz, Arne	x		
37.	Overhoff, Dr. Jürgen	x		
38.	Palm, Katharina	x		
39.	Patzke, Markus	x		
40.	Pfenninger, Siegfried	x		
41.	Pöttker, Godehard	x		

42.	Rassenhövel, Torben	x		
43.	Rehm, Patrick		x	
44.	Rönnau, Wilhelm	x		
45.	Schmich, Gunther	x		
46.	Schobert, Marianne	x		
47.	Schröder, Judith	x		
48.	Stotz, Leonie	x		
49.	Stotz, Marlies	x		
50.	Strathaus, Udo	x		
51.	Strathaus, Ute	x		
52.	Thomann-Koppert, Nic.	x		
53.	Tietze-Feldkamp, Beate	x		
54.	Ungruh, Cordula	x		
55.	Volmer, Lisa	x		
56.	Wagner, Felix	x		
57.	Wilmes, Michael	x		
58.	Zaremba, Hans	x		

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 55 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen

10. Umbesetzung in Ausschüssen

018/2024

Unter Bezugnahme auf die Vorlage beschließt der Rat:

Haupt- und Finanzausschuss:

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Frau
Helga de Horn als ordentliches Mitglied benannt.

Anstelle von Frau
Helga de Horn wird

Herr
Jannis Kemper als stellvertretendes Mitglied benannt.

Stadtentwicklungsausschuss:

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr
Michael Wilmes als ordentliches Mitglied benannt.

Anstelle von
Herrn Sven Schumacher wird

Frau
Maria Massidda als ordentliches Mitglied benannt.

Anstelle von Frau
Maria Massidda wird

Herr
Dominik Kaufmann als stellvertretendes Mitglied benannt.

**Kulturausschuss:
Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss
Stadthauskommission:**

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr
Michael Wilmes als stellvertretendes Mitglied benannt.

Schulausschuss:

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr
Jürgen Breuer als stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr
Eugen Bruhl wird als ordentliches Mitglied benannt.

Herr
Dr. Boris Engelhardt wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Wahlausschuss:

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr
Wilhelm Helmig als Beisitzer benannt.

Sportausschuss:

Anstelle von Herrn
Sven Schumacher wird

Herr
Wilhelm Rönnau als ordentliches Mitglied benannt.

Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss

Anstelle von Herrn
Jan Timmermann wird

Herr
Andreas Lakmann als stellvertretendes Mitglied benannt.

Kulturausschuss

Herr
Heinrich Schneider wird als ordentliches Mitglied benannt.

Herr
Dr. Boris Engelhardt wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Einstimmig zugestimmt

11. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten und anderen Institutionen wahrzunehmen haben 021/2024

Der Rat beschließt unter Bezugnahme auf die Vorlage:

Verbandsversammlung der Südwestfalen IT

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Frau
Nicole Thomann-Koppert als ordentliches Mitglied entsandt.

Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr
Siegfried Pfenninger ordentliches Mitglied entsandt.

Anstelle von Herrn
Siegfried Pfenninger wird

Frau
Lisa Vollmer als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Beirat des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr
Torben Rassenhöven ordentliches Mitglied entsandt.

**Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH (GWL)**

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr Michael Wilmes als ordentliches Mitglied entsandt.

Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr
Boris Bottenbruch als ordentliches Mitglied entsandt.

**Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt
GmbH (GWL)
Gesellschafterversammlung der Hellweg Energie GmbH
Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH**

Anstelle von Herrn
Antonius Michel-Kemper wird

Herr
Michael Wilmes als stellvertretendes Mitglied entsandt

Einstimmig zugestimmt

**12. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt
007/2024**

An der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligen sich die Herren Moritz, Behrens, Cosack, Zaremba, Bertelt, Demmer und Pöttker, Frau Körner sowie Herr Tydecks. Herr Behrens beantragt, über einen alternativen Beschlussvorschlag abstimmen zu lassen, und verliest diesen (der Originalniederschrift als Anlage beigefügt). Herr Moritz teilt hierzu mit, dass dieser Antrag (Erarbeitung einer neuen Organisationsstruktur) nicht unter diesem Tagesordnungspunkt beschlossen werden kann. Ergänzend bietet Herr Moritz an, eine Arbeitsgruppe zu dieser Thematik zu bilden. Im Rahmen der Debatte stellt Herr Cosack einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte. Herr Bruns erhebt Gegenrede. Sodann wird über den von Herrn Cosack gestellten Antrag auf Ende der Debatte abgestimmt. Diesem wird bei 27 Gegenstimmen mit Stimmenmehrheit zugestimmt. Abschließend wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt. Der Rat beschließt:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt wird

beschlossen.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 39 Ja-Stimmen und 19 Gegenstimmen

Damit mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zugestimmt (bei 39 Ja-Stimmen und 19 Gegenstimmen)

13. Ausschreibung der Stelle eines/ Beigeordneten/ einer Beigeordneten als Stadtkämmerer/ Stadtkämmerin
035/2024

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es Wortbeiträge von Herrn Moritz, Frau Schröder, Herrn Cosack, Frau Körner sowie der Herren Bruns und Behrens. Frau Schröder beantragt eine Änderung des Textes entsprechend des im Vorfeld der Sitzung eingereichten Vorschlags analog einer Ausschreibung der Stadt Marl. Herr Cosack beantragt eine Änderung zum Punkt 3. des Beschlussvorschlags. Er stellt den Antrag, dass das Auswahlgremium der Haupt- und Finanzausschuss sein soll. Frau Körner beantragt, dass der unter dem Tagesordnungspunkt 12 gestellte Antrag der SPD-Fraktion hier unter Punkt 4. abgestimmt wird. Zunächst lässt Herr Moritz über den Antrag von Frau Schröder abstimmen. Diesem wird bei 26 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt. Sodann wird über den Antrag von Herrn Cosack abgestimmt. Diesem wird einstimmig zugestimmt. Anschließend wird über den Antrag von Frau Körner abgestimmt mit der Modifizierung, dass der Vorschlag zur übernächsten Ratssitzung (13.05.2024) unterbreitet werden soll. Diesem Antrag wird bei 1 Gegenstimme mehrheitlich zugestimmt. Abschließend lässt Herr Moritz über den Beschlussvorschlag samt Änderungen abstimmen. Der Rat beschließt unter Bezugnahme auf die Vorlage und die in der Sitzung beschlossenen Änderungen:

1. Der Rat nimmt den Ausschreibungstext und das darin enthaltene Anforderungsprofil zur Besetzung der Beigeordnetenstelle unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderung zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Stellenbesetzungsverfahren einzuleiten.
3. Als Auswahlkommission wird der Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.
4. Infolge der unter TOP 12 beschlossenen Veränderung der gegenwärtigen Verwaltungsstruktur der Stadt Lippstadt – Bürgermeister, ein Beigeordneter, Leitungen der Fachbereiche und Fachdienste – wird der Bürgermeister unter Bezugnahme auf § 17 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt beauftragt, für die übernächste Ratssitzung (13.05.2024), einen Vorschlag zu unterbreiten, in welcher Form künftig die Verwaltungsstruktur der Stadt Lippstadt – Bürgermeister, Beigeordnete, Leitungen der Fachbereiche und Fachdienste – ausgerichtet werden soll.

Einstimmig zugestimmt

Hinweis zum Protokoll: Veröffentlichte Stellenausschreibung ist der

Originalniederschrift beigelegt.

14. Neubesetzung der Schiedsgerichtsbezirke Lippstadt II und III
020/2024/1

Es gibt Wortmeldungen der Herren Moritz und Behrens. Herr Behrens wünscht sich, dass bei Ausscheiden des Amtsinhabers automatisch die Stellvertretung nachrückt. Sodann wird für jeden Schiedsgerichtsbezirk eine getrennte Wahl vorgenommen. Der Rat beschließt:

Die Wahl wird nach den Vorgaben des § 50 Abs. 2 GO vorgenommen. Gemäß des § 3 VV SchAG NRW ist für jeden Schiedsgerichtsbezirk in einem getrennten Wahlgang die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson zu wählen.

1. Für den Schiedsgerichtsbezirk II wird Herr Thomas Cramer als Schiedsperson und Frau Brigitte Andermahr als stellvertretende Schiedsperson gewählt.

Einstimmig zugestimmt

2. Für den Schiedsgerichtsbezirk III wird Herr Peter Brannekemper als Schiedsperson und Herrn Johannes Peter Angenendt als stellvertretende Schiedsperson gewählt.

Einstimmig zugestimmt

3. Für den Schiedsgerichtsbezirk I wird Herr Bernhard Newe als stellvertretende Schiedsperson gewählt.

Einstimmig zugestimmt

15. Jahresabschluss der Stadt Lippstadt per 31.12.2022
hier: Zuleitung an den Rat (Entwurf zur Feststellung) zwecks Verweis
an den Rechnungsprüfungsausschuss
042/2024

An der Aussprache beteiligen sich die Herren Moritz, Marche und Behrens. Herr Behrens macht auf einen Fehler aufmerksam, der korrigiert werden muss (Mitgliedschaften Marlies Stotz). Unter Bezugnahme auf die Vorlage beschließt der Rat:

Der Rat nimmt den nach § 95 GO NRW aufzustellenden und als Anlage (Originalniederschrift) beigelegten Jahresabschluss der Stadt Lippstadt per 31.12.2022 (Entwurf zur Feststellung durch den Rat) zur Kenntnis und verweist diesen zwecks Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, der sich hierzu unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Des Weiteren nimmt der Rat die aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 übertragenen Haushaltsermächtigungen (siehe in der Anlage enthaltene Übersichten) zur Kenntnis.

Einstimmig zugestimmt

16. Reprädikatisierung von Bad Waldliesborn als staatlich anerkanntes Heilbad
056/2024

Unter Bezugnahme auf die Vorlage beschließt der Rat:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, die anstehende Reprädikatisierung des staatlich anerkannten Heilbades Bad Waldliesborn weiter vorzubereiten und bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen. Sie nimmt dabei die Unterstützung der Gesundheitsagentur NRW GmbH des Nordrhein-Westfälischen Heilbäderverbandes in Anspruch.
- b) Für die Vorbereitung und Umsetzung des Reprädikatisierungsverfahrens wird ein Betrag von 30.000,00 EUR in den Haushaltsplan für das Jahr 2024 eingestellt.

Einstimmig zugestimmt

17. Thomas-Valentin-Literaturpreis der Stadt Lippstadt
hier: Neuausrichtung
029/2024

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es Wortmeldungen der Herren Moritz und Cosack, von Herrn Prof. Dr. Overhoff sowie von Herrn Bruns und Herrn Moritz. Herr Moritz lässt über die Alternative A abstimmen. Der Rat beschließt:

„Mit dem Thomas-Valentin-Literaturpreis, der im Rahmen des Lippstädter Wortfestivals alle vier Jahre verliehen wird, sollen zukünftig Autorinnen und Autoren von Kurzgeschichtenbänden prämiert werden.

Das Preisgeld für den Thomas-Valentin-Literaturpreis wird von 5.000,- € auf 10.000,- € erhöht. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr der Preisvergabe bereitzustellen.“

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

18. Zuschuss an den Städt. Musikverein Lippstadt e.V.
hier: Wirtschaftsplan für die Konzertsaison 2024/2025
030/2024

Nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes lässt Herr Moritz zuerst über

Alternative A abstimmen. Diese wird einstimmig abgelehnt. Sodann erfolgt die Abstimmung über Alternative B. Der Rat beschließt:

„Der Wirtschaftsplan des Städt. Musikvereins Lippstadt e.V. für die Konzertsaison 2024/2025 in Höhe von 131.500,- € p. a. wird abgelehnt. Unter Vorbehalt der entsprechenden Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsjahr wird dem Zuschuss auf Grundlage des Haushaltsplanentwurfs 2024 ff. in Höhe von 120.000,- € für die Konzertsaison 2024/2025 bis einschließlich 2026/2027 zugestimmt. Der Zuschuss von 120.000,- € ist in den Haushaltsjahren 2024 – 2026 in erforderlicher Höhe bereitzustellen.
Der Städt. Musikverein Lippstadt e.V. wird aufgefordert einen neuen Wirtschaftsplan mit einer jährlichen Zuschusssumme in Höhe von 120.000,- € sowie einen aktualisierten Förderantrag vorzulegen.“

Einstimmig zugestimmt

19. Förderung freier Kulturträger
hier: Zuschussbewilligung im Haushaltsjahr 2024
031/2024

Nach Wortmeldungen der Herren Moritz und Bruns lässt Herr Moritz über die Alternative B abstimmen. Der Rat beschließt:

1. „Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Lippstadt werden neben den bereits durch vorherige Beschlüsse des Kulturausschusses für 2024 bewilligten Zuschüssen in Höhe von insgesamt 9.189,13 € weitere Fördermittel im Haushaltsjahr 2024 wie folgt bewilligt“:

Antragstellende		Bewilligung
abseite e. V. Durchführung von Konzertabenden & Veranstaltungen 2024 - 2026	Die Zuschusszusage erfolgt für 3 Jahre unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2024 - 2026	12.000,- €
Dorf mit Zukunft e. V. Live-Musik „Frühlings-Dorfmarkt“	Keine Förderung (beantragt: 495,- €)	
Evangelische Kirchengemeinde Weihnachtsoratorium am 4. Advent 2023	Keine Förderung (beantragt: 5.000,- €)	
Förderverein für Lokalfunk – Radio Lippeland e. V. Wöchentliche Kultursendung „Lippstadt Live“	Die Zuschusszusage erfolgt für 3 Jahre unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2024 - 2026 (beantragt: 10.325,92 €)	5.400,- €

Heimatbund Hörste-Garfeln Zeitschrift: Heimatbote	Keine Förderung (beantragt: 2.000,- €)	
Heimatbund Lippstadt e.V. 2. historisches Symposium: Lippstadt 1524 - Johannes Westermann und die Anfänge der Reformation	Die Zuschusszusage erfolgt für 1 Jahr unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in dem Haushaltsjahr 2024 (beantragt: 2.700,- €)	1.000,- €
Jazzclub Lippstadt e. V. Jazzkonzerte	Die Zuschusszusage erfolgt für 3 Jahre unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2024 – 2026. Die 2022 erfolgte Bewilligung von 3.677,- € bis 2025 wird mit der Bewilligung des neuen Antrages aufgehoben.	8.500,- €
Kammerchor Lippstadt e. V. Geistliches Chorkonzert	Die Zuschusszusage erfolgt für 1 Jahr unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in dem Haushaltsjahr 2024	1.000,- €
Kulturraum Synagoge Lippstadt e. V. Kulturprogramm 2024	Die Zuschusszusage erfolgt für 1 Jahr unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in dem Haushaltsjahr 2024 (beantragt: 12.000,- €)	10.000,- €
Kulturring Lippstadt e. V Rathausplatz-Festival	Die Zuschusszusage erfolgt für 1 Jahr unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in dem Haushaltsjahr 2024. Die Mittel sind ausschließlich zur Förderung von Nachwuchsbands mit selbstverfasstem Repertoire zu verwenden, deren Auftritte an einem Freitag oder Samstag auf dem Rathausplatz stattfinden. (beantragt: 11.600,- €)	2.000,- €
Projektgruppe "Projekt 55" Einführung in die Hochdruckkunst in Form von Workshops	Die Zuschusszusage erfolgt für 1 Jahr unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in dem Haushaltsjahr 2024. Die Hochdruckpresse geht nach dem Förderzeitraum 2024 in die Eigentumsverhältnisse der Stadt Lippstadt über. Die Hochdruckpresse kann bei Bedarf auch von anderen freien Kulturträgern, die von der Stadt Lippstadt bezuschusst werden, entliehen werden.	1.650,- €

Russischer Chor „Rodnije Napewi – Klang der Heimat“ Chorarbeit	Die Zuschusszusage erfolgt für 3 Jahre unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2024 - 2026 (beantragt: 1.080,- €)	650,- €
Shantychor Achterdeck Chorarbeit	Die Zuschusszusage erfolgt für 1 Jahr unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in dem Haushaltsjahr 2024 (beantragt: 700,- €)	650,- €
Tambourcorps Hörste 1926 e. V. Instrumente & Uniformen	Die Zuschusszusage erfolgt für 1 Jahr unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in dem Haushaltsjahr 2024 (beantragt: 2.250,- €)	650,- €
Umflut e. V. Veranstaltungsreihe „4 Elemente“	Die Zuschusszusage erfolgt für 1 Jahr unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung in dem Haushaltsjahr 2024 (beantragt: 5.000,- €)	4.000,- €
Verlag Leimeier Buchförderung	Keine Förderung (beantragt: 2.000,- €)	
Bewilligung insgesamt		47.500,- €

2. „Der Kulturausschuss empfiehlt dem Rat die Haushaltsposition „Andere Kulturträger“ (KT 04010160) von 40.000,- € auf 65.000,- € zu erhöhen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mehraufwendungen im Haushalt 2024 ff. bereitzustellen.“

3. „Die durch bereits gefasste Beschlüsse des Kulturausschusses bewilligten mehrjährigen Förderungen bleiben für das Jahr 2024 unberührt.
Im Sinne der Vergleichbarkeit sind alle nach den alten Kulturförderrichtlinien bewilligten Zuschüsse, die für das Haushaltsjahr 2025 ff. zugesichert wurden, gemäß der aktuell geltenden Kulturförderrichtlinien neu zu beantragen.“

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 3 Gegenstimmen

20. Stadtwerke Lippstadt GmbH
hier: Gründung der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG
044/2024

Der Rat beschließt unter Bezugnahme auf die Vorlage:

1. Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Beteiligung der Stadtwerke Lippstadt GmbH an einer Gesellschaft für Photovoltaikanlagen sowie die mittelbare Beteiligung an Gesellschaften für Photovoltaikanlagen

(„Vorratsbeschluss“).

2. Zu diesem Zweck wird die Stadtwerke Lippstadt GmbH ermächtigt, sich an der Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 445.241 €, maximal jedoch mit einem Anteil von 10,42 % der gesamten Kommanditeinlagen, zu beteiligen.
3. Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) zu und zugleich, dass die Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG ihrerseits bis zum 31.12.2026 die vier Photovoltaikanlagen PV Hell, PV Freinberg, PV Wimpasing bei Eichstädt und PV Dürrenmungenau erwirbt, sofern die in diesen Gesellschaften geplanten Projekte bzw. die erworbenen Photovoltaikanlagen den Kriterienkatalog erfüllen, der dem Gesellschaftsvertrag als Anlage 1 beigefügt ist.
Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Lippstadt GmbH begründet. Der Rat der Stadt Lippstadt erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.
4. Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Einstimmig zugestimmt

21. Stadtwerke Lippstadt GmbH
hier: Gründung der Solarenergie Bayern II GmbH Co.KG
045/2024

Unter Bezugnahme auf die Vorlage beschließt der Rat:

1. Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Absicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH, sich an einer Gesellschaft für Photovoltaikanlagen sowie die mittelbare Beteiligung an Gesellschaften für Photovoltaikanlagen („Vorratsbeschluss“).
2. Zu diesem Zweck wird die Stadtwerke Lippstadt GmbH ermächtigt, sich an der Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 429.000 €, maximal jedoch mit einem Anteil 7,29 % der gesamten Kommanditeinlagen, zu beteiligen.
3. Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als

Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) zu und zugleich, dass die Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG ihrerseits bis zum 31.12.2028 weiteren Gesellschaften beitreten oder weitere Unternehmen erwerben oder gründen kann, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den dem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügten Kriterienkatalog erfüllen. Mit der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen durch die Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Lippstadt GmbH begründet. Der Rat der Stadt Lippstadt erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.

4. Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 1 Gegenstimme

22. Stadtwerke Lippstadt GmbH
hier: Gründung der Solarpark Kusey GmbH & Co. KG
046/2024

Der Rat beschließt unter Bezugnahme auf die Vorlage:

1. Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Absicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH, sich an einer Gesellschaft für Photovoltaikanlagen und die mittelbare Beteiligung an Gesellschaften für Photovoltaikanlagen („Vorratsbeschluss“) zu beteiligen.
2. Zu diesem Zweck wird die Stadtwerke Lippstadt GmbH ermächtigt, sich an der Solarpark Kusey GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 585.000 €, maximal jedoch mit einem Anteil von 13 % der gesamten Kommanditeinlagen, zu beteiligen.
3. Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) zu und zugleich, dass die Solarpark Kusey GmbH & Co. KG ihrerseits bis zum 31.12.2028 eine Photovoltaikanlage errichtet, sofern die Photovoltaikanlage den Kriterienkatalog erfüllt, der dem Gesellschaftsvertrag als Anlage 1 beigefügt ist. Der Rat der Stadt Lippstadt erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.

4. Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 1 Gegenstimme

23. Stadtwerke Lippstadt GmbH
hier: Gründung der ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG
047/2024

Der Rat beschließt unter Bezugnahme auf die Vorlage:

1. Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Absicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH, sich an einer Gesellschaft für Photovoltaikanlagen sowie die mittelbare Beteiligung an Gesellschaften für Photovoltaikanlagen („Vorratsbeschluss“).
2. Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt zu, dass die Stadtwerke Lippstadt GmbH die ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) gründet und sich an dieser zunächst mit einem Pflichtkapital gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 68.803 €, maximal jedoch mit einem Anteil von 9,17 % der gesamten Kommanditeinlagen beteiligt. Nach Genehmigungserteilung wird das Eigenkapital der Gesellschaft im notwendigen Umfang erhöht (bis zu 500.000 €).
3. Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) zu und zugleich, dass die ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG ihrerseits die Gesellschaftsanteile an ihrer haftenden Gesellschafterin, der ÜWR Solarpark Süd Verwaltungsgesellschaft mbH, erwirbt und damit eine sog. Einheitsgesellschaft begründet.
4. Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 1 Gegenstimme

24. Stadtwerke Lippstadt GmbH
hier: Beteiligung der Stadtwerke Lippstadt GmbH an der Windpark
Brunn GmbH & Co. KG
048/2024

Unter Bezugnahme auf die Vorlage beschließt der Rat:

1. Der Rat der Stadt Lippstadt befürwortet die Absicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH den Strombezug zur Versorgung Ihrer Kunden weiter zu diversifizieren und sich deshalb an der Windpark Brunn GmbH & Co. KG mit drei Windkraftanlagen zu je 6 MW zu beteiligen.
2. Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt zu, dass die Stadtwerke Lippstadt GmbH die Windpark Brunn GmbH & Co. KG nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) gründet und sich an dieser zunächst mit einem Pflichtkapital gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 26.444 €, maximal jedoch mit einem Anteil von 5,29 % der gesamten Kommanditeinlagen beteiligt. Nach Genehmigungserteilung gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages wird das Eigenkapital der Gesellschaft im notwendigen Umfang erhöht (bis zu 200.000 €).
3. Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt daher der Unterzeichnung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages (Originalniederschrift) zu und zugleich, dass die Windpark Brunn GmbH & Co. KG ihrerseits die Gesellschaftsanteile an ihrer haftenden Gesellschafterin, der Windpark Brunn Verwaltungsgesellschaft mbH erwirbt und damit eine sog. Einheitsgesellschaft begründet.
Der Rat der Stadt Lippstadt erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.
4. Die Vertreter der Stadt Lippstadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH werden ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die zur Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und dem Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen erforderlich sind oder werden, zuzustimmen.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 3 Gegenstimmen

25. Stadtentwässerung Lippstadt AöR
hier: Gewinnverwendung ab dem Jahr 2023 / Zukünftige Leistungen der
AöR an die Stadt Lippstadt
053/2024

Die Ratsmitglieder nehmen den Inhalt der Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

26. Bereitstellung von Schwimmflächen in Lippstadt
hier: Abwägung zwischen der Sanierung Lehrschwimmbecken
Dedinghausen und Erweiterung CabrioLi
061/2024

An der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligen sich die Herren Moritz, Bruns, Behrens und Marche, Frau Körner sowie die Herren Pöttker, Cosack und Strathaus. Herr Bruns spricht sich dafür aus, dass sowohl das CabrioLi erweitert wird als auch das Lehrschwimmbecken in Dedinghausen saniert wird. Weiterhin soll unter Punkt 1. von **Lehrschwimmflächen** die Rede sein und bedarf daher einer Änderung. Weiterhin soll, so Herr Bruns, über die zu schiebenden Projekte im Fachausschuss beraten werden. Herr Behrens stimmt Herrn Bruns zu, dass sowohl die Erweiterung des CabrioLis als auch die Sanierung in Dedinghausen durchgeführt werden sollen. Auch er wünscht eine Beratung im Fachausschuss über die Projekte, die geschoben werden sollen. Herr Marche beantragt Einzelabstimmung. Frau Körner spricht sich dafür aus, dass die Einschaltung externer Fachunterstützung geprüft wird. Außerdem beantragt Frau Körner die Streichung der 70 % in Variante 2, Punkt 3. Herr Cosack schlägt vor, in Absatz 1 der Variante 2 den letzten Satz zu streichen, Herr Behrens möchte den ganzen Absatz gestrichen haben. Zunächst lässt Herr Moritz über den Antrag von Frau Körner (Streichung der 70 %) abstimmen. Dieser wird bei 17 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Sodann lässt Herr Moritz einzeln über die Punkte der Variante 2 abstimmen. Der Rat beschließt:

Variante 2.)

- 1.) Die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung aus dem Jahr 2017/2018 bilden die Grundlage für die Definition der benötigten Schwimmflächen in Lippstadt.
Die Größe der vorhandenen Lehrschwimmflächen am CabrioLi sowie im Bereich der Lehrschwimmbecken in Dedinghausen und an der Ulmenstraße wird danach insgesamt benötigt, ist aber auch ausreichend.

Einstimmig abgelehnt

- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag nach den Förderrichtlinie „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ (Fördermittelgeber: EFRE/JFT (EU) / Land) zur grundlegenden Sanierung des Lehrschwimmbeckens und der Sporthalle in Dedinghausen bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.

Einstimmig zugestimmt

- 3.) Der Rat der Stadt Lippstadt stimmt der Sanierung des Lehrschwimmbeckens sowie den für den Betrieb erforderlichen Erweiterungen und der Sanierung der Sporthalle unter der Voraussetzung einer Förderzusage aus dem Programm „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ von mindestens 70% der

veranschlagten Investitionskosten zu.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 10 Gegenstimmen

- 4.) Mit der Bewilligung der Fördermittel für die Sanierung des Lehrschwimmbekens und der Sporthalle und der Umsetzung des entsprechenden Planungs- und Sanierungsprogramms werden die Projekte zur Teilsanierung der Graf-Bernhard-Realschule (Lipperode) und die Komplettsanierung der Nikolaischule (zweites Obergeschoss) zurückgestellt.

Einstimmig abgelehnt

- 5.) Die für die Teilsanierung der Graf-Bernhard-Realschule (Lipperode) veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2.150.000 € (2024: 100.000 / 2025: 600.000 / 2026: 1.450.000) werden zur Deckung der notwendigen Finanzmittel für die Sanierung des Lehrschwimmbekens und der Sporthalle bereitgestellt.

Einstimmig abgelehnt

- 6.) Sofern weitere Haushaltsmittel als unter 5.) aufgezeigt zur Deckung der Kosten erforderlich sind, werden diese in den Haushalten der Folgejahre bereitgestellt. Die Investitionsplanung ist entsprechend anzupassen.

Einstimmig abgelehnt

- 7.) Die Sanierungen der Graf-Bernhard-Realschule (Lipperode) und der Nikolaischule werden wieder aufgenommen, sobald die Sanierungsmaßnahmen am Lehrschwimmbekens und der Sporthalle in Dedinghausen einen Umsetzungsstand erreicht haben, der die notwendigen personellen Ressourcen wieder frei gibt.

Einstimmig abgelehnt

- 8.) Die Auflistung der durch den Fachdienst Gebäudewirtschaft aktuell zu bearbeitenden und der nach ausstehenden Grundsatzbeschlüssen potentiell hinzukommenden Projekte wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

Abschließend geht Herr Bruns in einer Wortmeldung darauf ein, dass über die Priorisierung/ Verschiebung der Projekte nochmals im Fachausschuss gesprochen wird.

Die Sitzung wird in der Zeit von 21:34 Uhr bis 21:45 Uhr unterbrochen.

27. Investitionsplanung 2030

041/2024

Nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes teilt Herr Moritz mit, dass die Tagespunkte 27 und 28 zusammen beraten werden. Sodann bittet er die Fraktionsvorsitzenden um Übersendung der Haushaltsreden, damit diese der Originalniederschrift beigelegt werden können.

An der Diskussion bzw. Aussprache zu den einzelnen Anträgen beteiligen sich Herr Cosack, Frau Ghanem, die Herren Moritz, Behrens, Pöttker und Bruns sowie Frau Körner.

Folgende Anträge werden beraten:

Vorziehen Maßnahme Sanierung Lehrschwimmbecken Dedinghausen

Beratung und Abstimmung bereits erfolgt; Vorlage 061/2024; siehe Tagesordnungspunkt 26

Gegenfinanzierung „Lippstädter Welle“ (in Investitionsplanung aufnehmen)

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 10 Ja-Stimmen

Aussetzen Stadthausneubau

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 5 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen

Begrünung der Innenstadt

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 12 Ja-Stimmen

Vorziehen Neubau Rettungswache – 250.000 € für 2024

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

Vorziehen offene Feuerwehrgerätehäuserprojekte in den Ortsteilen

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 7 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen

Reprädikatisierung Bad Waldliesborn

siehe Tagesordnungspunkt 16 – Vorlage 056/2024

**Anschaffung eines MFT für Löschgruppe Esbeck – 90.000 €
(Vorziehen der Maßnahme von 2027 auf 2024)**

Einstimmig zugestimmt

Einrichtung eines Ortsvorsteherbudgets

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 26 Ja-Stimmen und 32 Gegenstimmen

**Zuschussgewährung an den Kulturring zur Ausrichtung des
Rathausplatzfestivals – 8.000 € für 2024**

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 15 Gegenstimmen

Einrichtung eines Schülerhaushaltes

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 10 Ja-Stimmen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 26 Ja-Stimmen

**Errichtung einer Ladestation für Elektro-Rollstühle, Seniorenmobile und
sonstige Elektrokleinfahrzeuge**

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 12 Ja-Stimmen

Ausstattung der Schulen mit Akustiksesseln

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 12 Ja-Stimmen

**Abbau von Barrieren außerhalb regulärer Neubau- und
Sanierungsprojekte**

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 12 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen

Investitionen Radverkehr

Verwaltungsseitig erfolgt eine einmalige Mittelübertragung aus 2023

Förderung freier Kulturträger

Bereits im letzten Haupt- und Finanzausschuss beschlossen – siehe Tagesordnungspunkt 19

Thomas-Valentin-Literaturpreis

Bereits im Fachausschuss beschlossen – siehe Tagesordnungspunkt 17

Anhebung Zuschüsse Bürgerhäuser auf einheitlich 2.500 €/Jahr

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt bei 14 Ja-Stimmen

Im Anschluss beschließt der Rat unter Bezugnahme auf die Vorlage und unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse:

Die Investitionsplanung 2030 wird mit den sich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2024 ergebenden Änderungen in der als Anlage beigefügten Form (Originalniederschrift) beschlossen. Sie bildet die Grundlage für die Investitionstätigkeiten der Stadt Lippstadt im dargestellten Zeitraum.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 15 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen

28. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

040/2024

(Die Tagesordnungspunkte 27 und 28 sind gemeinsam beraten worden.)

Unter Bezugnahme auf die Vorlage und der Abstimmungsergebnisse beschließt der Rat:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen (unter Einbeziehung der mittelfristigen Finanzplanung bis einschl. 2027) auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs der Haushaltssatzung / des Haushaltsplanes, der beigefügten Veränderungsblätter sowie der in der Sitzung beschlossenen Änderungen.

Haushaltssatzung

der Stadt Lippstadt für das Jahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Lippstadt mit Beschluss vom 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lippstadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 228.723.718 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 238.892.986 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 215.495.152 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 223.925.636 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 52.576.884 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 61.692.280 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 32.500.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 12.382.741 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich

ist, wird auf 22.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 64.002.900 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 10.169.268 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	460 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 43 Ja-Stimmen und 15 Gegenstimmen

29. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Soest hier: Erteilung des Einvernehmens der Stadt Lippstadt 034/2024

Nach Wortmeldungen der Herren Moritz, Marche, Bertelt und Meyer beschließt der Rat unter Bezugnahme auf die Vorlage:

„Die Stadt Lippstadt erteilt das Einvernehmen zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Soest zum 01.01.2024.“

Einstimmig zugestimmt

30. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen für das Schuljahr 2024/25
hier: Ergebnis des Anmeldeverfahrens
381/2023

Unter Bezugnahme auf die Vorlage beschließt der Rat:

"1. An den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lippstadt werden zum Schuljahr 2024/2025 folgende Eingangsklassen gebildet:

Schule	Anzahl Eingangsklassen
Friedrichschule (mit Teilstandort Am Weinberg) ¹⁾	3
Nikolaischule	4
Josefschule	3
Grundschule An der Pappelallee	3
Hans-Christian-Andersen-Schule	2
Grundschule Benninghausen	2
Martinschule Cappel	2
Niels-Stensen-Schule	2
Grundschule Lipperode-Lipperbruch ²⁾	4
Grundschule Im Kleefeld (mit Teilstandort Hörste) ³⁾	4
Gesamt	29

¹⁾ Am Hauptstandort Friedrichschule werden zwei Eingangsklassen, am Teilstandort Am Weinberg wird eine Eingangsklasse gebildet.

²⁾ An beiden Standorten werden zwei Eingangsklassen gebildet.

³⁾ Am Hauptstandort in Dedinghausen werden drei Eingangsklassen, am Teilstandort Hörste wird eine Eingangsklasse gebildet.

2. An der Nikolaischule werden abweichend vom Ratsbeschluss vom 13.02.2023 im Schuljahr 2024/2025 vier Eingangsklassen gebildet.
3. Die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler an der Grundschule An der Pappelallee, der Hans-Christian-Andersen-Schule, der Josefschule und der Nikolaischule wird entsprechend § 46 Absatz 3 Schulgesetz NRW auf 27 Schülerinnen und Schüler je Eingangsklasse beschränkt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Schulaufsicht weitere Eingangsklassen einzurichten, sofern sich durch Zuzüge, freiwillige Rücktritte oder inklusiv zu beschulende Kinder die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen erhöht."

Einstimmig zugestimmt

31. Konzept für die grundlegende Erneuerung der Straße Am Weinberg und die Wiederherstellung der durch den Tornado betroffenen Bäume im Bereich des Straßenzuges

hier: Festlegung der Ausbaumerkmale

015/2024

Nach Wortbeiträgen von Herrn Moritz, Frau Körner und Herrn Bertelt beschließt der Rat:

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die grundlegende Erneuerung der Straße Am Weinberg und die Wiederherstellung der durch den Tornado betroffenen Bäume sind im Haushaltsplan 2024 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (VE) – siehe Veränderungsblatt zur Vorlage Haushalt - einzuplanen.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 10 Gegenstimmen

32. Neubaugebiet "Am Wilmsweg"

hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages

051/2024

An der Aussprache beteiligen sich Herr Moritz, Frau Massidda und Herr Hörstmann-Jungemann. Unter Bezugnahme auf die Vorlage beschließt der Rat:

Dem geplanten Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der GWL Grundstücks- und Wohnungsbau GmbH Lippstadt wird zugestimmt.

Mit Stimmenmehrheit zugestimmt bei 10 Gegenstimmen

33. Änderung der Geschäftsordnung des Umweltbeirates

013/2024

Der Rat stimmt unter Bezugnahme auf die Vorlage über den folgenden Beschlussvorschlag ab:

Folgender Änderung der Geschäftsordnung des Umweltbeirates wird zugestimmt:

In „§ 3 Mitglieder“ der Geschäftsordnung wird ein neuer Absatz 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Vorsitzenden des Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschusses bzw. des Stadtentwicklungsausschusses können regelmäßig stimmberechtigte ordentliche Mitglieder des Umweltbeirates als Sachverständige zu klima-, umwelt- und naturschutzrelevanten Themen zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen. Die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Umweltbeirates können für die Ausschusssitzungen ein Rede-, aber kein Stimmrecht bekommen.“

Mit Stimmenmehrheit abgelehnt

34. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
374/2023

Nach Wortmeldungen der Herren Moritz und Bruns beschließt der Rat unter Bezugnahme auf die Vorlage:

„Der der Originalniederschrift als Anlage beigefügte Dringlichkeitsbeschluss wird genehmigt.“

Einstimmig zugestimmt

35. Fragen der Ratsmitglieder/Berichte der Verwaltung

35.1. Fragen von Herrn Maas zu unterschiedlichen Themenbereichen

Herr Maas nimmt Bezug auf die Trierer Erklärung und fragt in diesem Zusammenhang Herrn Moritz, ob er Bürgermeister aller Bürger Lippstadts ist, auch Bürgermeister der AfD-Wählerinnen und Wähler. Herr Moritz weist darauf hin, dass sich der Rat mehrheitlich für die Trierer Erklärung ausgesprochen hat. Weiterhin geht Herr Maas auf die sog. Klimakleber ein und stellt hierzu unterschiedliche Fragen (ob der Schaden in Rechnung gestellt worden ist, ob Strafanzeige erfolgt ist, welcher Betrag in Rechnung gestellt worden ist und warum dort seitens der Stadt hingefahren worden ist). Herr Moritz teilt mit, dass der erfolgte Einsatz in Rechnung gestellt wird. Auf die Frage von Herrn Maas bezüglich der Anerkennung von Frauen im Rahmen der Jugendhilfe als Alleinerziehende teilt Herr Moritz mit, dass diese Frage keinen kommunalen Bezug hat. Abschließend fragt Herr Maas, wieviel CO² durch die Beleuchtungsaktion am Rathaus verursacht worden ist. Herr Moritz erklärt, dass er die Beleuchtungsaktion für gut hält.

Hinweis: Während dieses Tagesordnungspunktes hat eine Vielzahl der Ratsmitglieder den Sitzungssaal vorzeitig verlassen.

Ende des öffentlichen Teils um 22:20 Uhr.

gez. Arne Moritz
Vorsitzender

gez. Milke
Schriftführerin

Alternativer Beschlussvorschlag der SPD:

- Mit Blick auf die beabsichtigte Ausschreibung, die derzeit vakante Stelle der Kämmerin/des Kämmerers als Beigeordnetenstelle zu besetzen, ist die erforderliche Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt mit der Maßgabe, den § 16 mit dem Satz

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

zu beschließen.

- Infolge dieser Veränderung der gegenwärtigen Verwaltungsstruktur der Stadt Lippstadt - Bürgermeister, ein Beigeordneter, Leitungen der Fachbereiche und Fachdienste - wird der Bürgermeister unter Bezugnahme auf § 17, Absatz 2, der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt beauftragt, für die Ratssitzung am Montag, 18. März 2024, einen Vorschlag zu unterbreiten, in welcher Form künftig die Verwaltungsstruktur der Stadt Lippstadt - Bürgermeister, Beigeordnete, Leitungen der Fachbereiche und Fachdienste - ausgerichtet werden soll.

12

Stellenausschreibung

Bei der großen kreisangehörigen Stadt Lippstadt (72.000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Funktion

**der Kämmerin/des Kämmerers
und der Fachbereichsleitung Finanzen und Liegenschaften (m/w/d)
Besoldungsgruppe B 2 EingrVO NRW**

zu besetzen.

In Ihrer Funktion als verantwortliche Spitzenkraft und Teil der Verwaltungsführung arbeiten Sie unmittelbar an Schnittstellen von Verwaltung, Politik, Bürgerschaft und gesellschaftlichen Gruppen. Zusammen mit dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten bilden Sie den Verwaltungsvorstand. Es handelt sich um eine zusätzlich eingerichtete Beigeordnetenstelle.

Sie werden als Wahlbeamtin/Wahlbeamter auf Zeit vom Rat der Stadt Lippstadt für die Dauer von acht Jahren gewählt und müssen bereit sein, ggfs. auch eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen.

Die Stadt bietet Ihnen eine interessante und vielschichtige Aufgabe. Dazu gehören u.a.

- die verantwortliche Wahrnehmung der Funktion der Kämmerin / des Kämmerers mit den entsprechend gesetzlich vorgesehenen Aufgaben z.B. die Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen, die strategische Finanzplanung sowie die finanzwirtschaftliche Beratung
- das Beteiligungsmanagement
- die fachliche Leitung und personelle Führung des Fachbereichs Finanzen und Liegenschaften mit den zugeordneten Fachdiensten Finanzservice und Controlling, Vollstreckung und Liegenschaften
- die fachliche Beratung und Unterstützung im Verwaltungsvorstand und in politischen Gremien
- die Vertretung der Verwaltung in politischen Gremien, Aufsichts-/ Verwaltungsräten und bei städtischen Veranstaltungen

Mit der Beigeordnetenfunktion ist die Übernahme eines Geschäftskreises verbunden, der einen oder mehrere Fachbereiche umfassen kann. Die Festlegung trifft der Rat für die zukünftig zwei Beigeordnetenstellen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Aus der angespannten wirtschaftlichen Situation der öffentlichen, insbesondere der kommunalen Haushalte ergeben sich aktuell und mit Blick in die Zukunft zahlreiche Herausforderungen, die auch die Stadt Lippstadt treffen. In Ihrer Funktion als Kämmerin/ Kämmerer und Fachbereichsleitung begegnen Sie diesen Herausforderungen mit hohem gestalterischem Potential durch strategisch durchdachte, fachlich fundierte und kreative Entscheidungen bzw. Entscheidungsvorbereitungen.

Anforderungen

- die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, nachgewiesen durch die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2.2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes, den bereits vollzogenen Laufbahnwechsel aus der Laufbahngruppe 2.1 bzw. eine vergleichbare Konstellation im Beschäftigtenbereich oder ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, vorzugsweise mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung

- die Voraussetzungen für die Ernennung zur/zum Beamten/in auf Zeit unter Beachtung der Höchstaltersgrenze nach § 119 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW sowie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 7 Beamtenstatusgesetz
- mehrjährige Berufserfahrung in einer verantwortlichen Funktion mit engem Bezug zum kommunalen Finanzwesen oder alternativ zur öffentlichen/ betrieblichen Finanzplanung, zum Rechnungswesen bzw. Controlling
- umfangreiche Fach- und Rechtskenntnisse auf dem Gebiet der GO NRW sowie des kommunalen Haushalts- und Finanzrechts (NKF)
- Erfahrung im (möglichst abteilungsübergreifenden) Personalmanagement als Führungskraft

Eine Wohnsitznahme in Lippstadt oder näherer Umgebung ist erforderlich.

Vielfalt ist für uns ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung. Deshalb begrüßen wir Ihre Bewerbung unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Zudem fördern wir aktiv die Gleichstellung der Mitarbeitenden unter Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen im Sinne des SGB IX sind ausdrücklich erwünscht. Wir ermuntern Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen, ausdrücklich, sich zu bewerben.

Lippstadt liegt verkehrsgünstig im landschaftlich reizvollen westfälischen Raum nahe dem Sauerland und dem Münsterland. Die Stadt verfügt neben einem voll ausgebauten Schulsystem über attraktive Einrichtungen auf dem Bildungs-, Kultur- und Sportsektor. Lippstadt ist Standort der Hochschule Hamm-Lippstadt. Zur Erholung und Freizeitgestaltung bestehen in Lippstadt und nächster Umgebung vielfältige Möglichkeiten. Ihr modern ausgestatteter Arbeitsplatz wird sich demnächst im Neubau des Stadthauses im Quartier Südliche Altstadt befinden.

Weitere Informationen über Lippstadt finden Sie auf unserer Homepage unter www.lippstadt.de.

Sie erfüllen das Anforderungsprofil und sind an der ausgeschriebenen Stelle interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 10.04.2024 an die Stadt Lippstadt, Herrn Bürgermeister Arne Moritz - persönlich -, Ostwall 1, 59555 Lippstadt.

Für Vorabinformationen zum Aufgabengebiet steht Ihnen Herr Moritz telefonisch unter 02941/980-376 oder per E-Mail arne.moritz@lippstadt.de gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



STADT **LIPPSTADT**

Jahresabschluss per 31.12.2022

(Entwurf zur Feststellung durch
den Rat der Stadt Lippstadt)

Lippstadt, den 29.01.2024

Aufgestellt:

Bestätigt:

Stephan Tydecks
Stadtkämmerer

Arne Moritz
Bürgermeister

TEIL A

1. Bilanz	<u>3</u>
2. Ergebnisrechnung inkl. Angabe der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen und Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen (Ansatz-/Ist-Vergleich)	<u>5</u>
3. Finanzrechnung inkl. Angabe der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen und Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen (Ansatz-/Ist-Vergleich)	<u>14</u>
4. Anhang	<u>28</u>
Anlage 1: Anlagenspiegel	<u>39</u>
Anlage 2: Forderungsspiegel	<u>40</u>
Anlage 3: Verbindlichkeitspiegel	<u>41</u>
Anlage 4: Eigenkapitalspiegel	<u>42</u>
5. Lagebericht	<u>43</u>

TEIL B

Anlage 1: erweiterte Teilrechnungen/produktorientiert

Bilanz der Stadt Lippstadt zum 31.12.2022

AKTIVA	(EUR)	<u>31.12.2022</u> (EUR)	<u>31.12.2021</u> (EUR)
0. Bilanzierungshilfe nach NKF-CIG		1.905.945,90	1.687.403,66
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		825.667,73	727.872,07
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	39.593.413,08		40.109.618,72
1.2.1.2 Ackerland	4.749.598,24		4.552.433,83
1.2.1.3 Wald und Forsten	1.479.086,37		1.479.086,37
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>4.915.043,22</u>	50.737.140,91	3.591.612,83
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	5.607.634,31		5.981.421,91
1.2.2.2 Schulen	109.605.254,30		109.981.427,91
1.2.2.3 Wohnbauten	1.071.732,69		1.083.185,76
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>29.272.997,26</u>	145.557.618,56	29.060.432,34
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	45.863.921,46		46.013.808,69
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	31.823.527,21		32.331.733,52
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Steckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	90.134.620,01		95.063.882,78
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>31.410.923,07</u>	199.232.991,75	31.901.162,64
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	359.693,89		375.613,15
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.905.690,75		1.891.550,75
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16.638.441,85		16.214.139,84
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.805.633,00		12.062.072,80
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>12.430.626,67</u>	43.140.086,16	9.037.042,28
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	107.046.700,00		107.046.700,00
1.3.2 Beteiligungen	14.670.392,29		14.670.392,29
1.3.3 Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>480.840,61</u>	122.197.932,90	480.840,61
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	7.152.834,68		17.106.720,78
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	<u>68.323,68</u>	7.221.158,36	66.532,11
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte		2.805.724,35	3.225.511,84
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		19.640.191,24	15.181.829,42
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		818.172,35	246.464,42
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		935.294,68	861.672,25
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		5.000.000,00	10.050.000,00
2.4 Liquide Mittel		45.417.207,37	22.315.199,75
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		17.607.140,07	18.849.694,75
		<u>663.042.272,33</u>	<u>653.247.060,07</u>

	(EUR)	<u>31.12.2022</u> (EUR)	<u>31.12.2021</u> (EUR)
PASSIVA			
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	233.657.820,55		233.820.128,06
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	43.093.845,91		23.740.145,83
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	<u>-10.533.115,37</u>	266.218.551,09	19.353.700,08
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	163.918.790,16		165.693.718,23
2.2 für Beiträge	45.892.942,84		49.047.018,07
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.818.975,94		1.814.023,21
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>348.049,91</u>	211.978.758,85	357.861,22
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	100.419.084,00		96.297.159,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	15.890.265,13		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>7.447.942,75</u>	123.757.291,88	7.155.209,76
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen		0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00		0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00		0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00		0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	<u>20.678.687,48</u>	20.678.687,48	23.130.293,25
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.011.126,54	1.766.250,64
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		1.229.669,14	1.298.013,40
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		590.524,15	388.186,65
4.8 Erhaltene Anzahlungen		15.787.833,22	11.070.532,33
5. Passive Rechnungsabgrenzung		<u>20.789.829,98</u>	<u>18.314.820,34</u>
		663.042.272,33	653.247.060,07

Ergebnisrechnung 2022
Stadt Lippstadt

Ertrags- und Aufwandsarten		Jahresergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz 2022	davon Übertrag aus 2021	Ist Ergebnis 2022	Ansatz / Ist - Vergleich	Übertragung nach 2023
1	Steuern und ähnliche Abgaben	114.832.486,76	98.422.421,00	0,00	107.993.894,88	9.571.473,88	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.827.201,42	49.778.186,35	836.714,22	55.421.097,35	5.642.911,00	5.454,26
3	+ Sonstige Transfererträge	2.532.887,10	2.751.600,00	0,00	1.706.628,84	-1.044.971,16	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.131.400,26	21.530.387,00	0,00	22.271.520,72	741.133,72	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	799.004,41	840.964,00	0,00	774.139,68	-66.824,32	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.647.870,26	2.653.290,00	0,00	6.012.955,00	3.359.665,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.410.099,45	6.031.309,88	0,00	10.936.067,53	4.904.757,65	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.044.338,75	823.947,00	0,00	673.455,17	-150.491,83	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	211.225.288,41	182.832.105,23	836.714,22	205.789.759,17	22.957.653,94	5.454,26
11	- Personalaufwendungen	48.476.478,56	51.094.039,41	42.599,41	50.922.406,21	-171.633,20	74.086,42
12	- Versorgungsaufwendungen	7.784.574,47	5.254.212,52	35.792,52	8.654.249,88	3.400.037,36	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.862.284,42	26.110.370,04	2.399.127,04	22.578.339,92	-3.532.030,12	2.214.064,97
14	- Bilanzielle Abschreibungen	14.390.801,55	13.041.759,00	0,00	14.733.236,46	1.691.477,46	0,00
15	- Transferaufwendungen	95.957.357,36	99.259.734,61	631.727,61	99.310.219,76	50.485,15	270.106,20
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.455.376,14	13.429.309,68	1.419.232,68	11.880.647,01	-1.548.662,67	1.055.809,49
17	= Ordentliche Aufwendungen	198.926.872,50	208.189.425,26	4.528.479,26	208.079.099,24	-110.326,02	3.614.067,08
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	12.298.415,91	-25.357.320,03	-3.691.765,04	-2.289.340,07	23.067.979,96	-3.608.612,82
19	+ Finanzerträge	6.919.695,85	9.476.423,00	0,00	8.602.973,99	-873.449,01	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	243.378,91	310.070,00	0,00	158.336,91	-151.733,09	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	6.676.316,94	9.166.353,00	0,00	8.444.637,08	-721.715,92	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	18.974.732,85	-16.190.967,03	-3.691.765,04	6.155.297,01	22.346.264,04	-3.608.612,82
23	+ Außerordentliche Erträge	378.967,23	0,00	0,00	805.517,40	805.517,40	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	17.493.929,78	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	378.967,23	0,00	0,00	-16.688.412,38	805.517,40	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	19.353.700,08	-16.190.967,03	-3.691.765,04	-10.533.115,37	23.151.781,44	-3.608.612,82
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	19.353.700,08	-16.190.967,03	-3.691.765,04	-10.533.115,37	23.151.781,44	-3.608.612,82
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	129.201,09			175.709,65	175.709,65	
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00			0,00	0,00	
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	353.764,43			405.824,43	405.824,43	
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00			0,00	0,00	
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-224.563,34			-230.114,78	-230.114,78	

**Ergebnisrechnung:
Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen (fortgeschriebener Ansatz / Ist - Vergleich)
2022**

Kosten-träger	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
01080200	4141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	Zuschuss des Landes NRW zur Bewältigung des Aufwandes, der durch die örtlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung entstanden ist (Zuschuss zum Personalmehraufwand in den Ordnungsbehörden). Der Zuschuss wurde unerwartet gewährt.	+	170.186,22
01080300	4486000	Kostenerstattungen v. sonst. öff. Sonderrechnungen	Es handelt sich um anteilige Abfindungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung versetzter Beamter/Beamtinnen. Der vorherige Dienstherr hat dem aufnehmenden Dienstherrn, der Stadt Lippstadt, eine Abfindung nach den gesetzlichen Regelungen zu zahlen. Versetzungsfälle und die mit ihnen einhergehenden Abfindungen sind weder in ihrem Eintreten noch in ihrer Höhe planbar.	+	312.623,92
01080300 u.a.	4582001	Auflös. Pensionsrückst. Aktive	Der Jahresabschluss der Pensionsrückstellungen sowohl für aktive Beamte als auch für Versorgungsempfänger ist im Sachzusammenhang (SK 5051000: +1.075.038 €; SK 4582001: +3.150.999 €; SK 5151000: +2.700.985 €) zu erläutern: Die Pensionsrückstellungen insgesamt wichen i.H.v. 625.024,00 € von Vorplanungen ab (Zuführung). Die Haushaltsmittel für die Pensions- und Beihilferückstellungen werden systematisch wie folgt ermittelt: Grundsätzlich werden die Heubeck-Prognosen für Folgejahre unverändert angewandt. Unberücksichtigt in der Planung bleiben dabei z.B. folgende unterjährige Personalveränderungen: Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand, die grds. einen Mehraufwand zur Folge haben. In 2022 kam es zu 5 Versetzungen in den Ruhestand, die zu Verschiebungen zwischen den Rückstellungen für aktive und pensionierte Beamte führte und wovon lediglich 1 Pensionierung nach Erreichen der gesetzl. Altersgrenze erfolgte. 4 Beamte wurden versetzt. 12 Beamte/innen wurden erstmals eingestellt und damit erstmals Rückstellungen eingestellt. Insgesamt 8 Beamte/Beamtinnen wurden befördert.	+	3.150.999,00
01080300	5010002	Zuführung Ü-St./Gleitz.rückst.	Die Stundenguthaben (Überstunden/ Gleizeit) der Mitarbeiter der Stadt Lippstadt sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen, was zu einer Erhöhung der Rückstellungen führt. Der überwiegende Anteil dieser Steigerungen ist im Bereich der Feuerwehr festzustellen.	+	116.934,85
01080300 u.a.	5011000	Dienstaufwendungen Beamte	In 2022 wurde die gesetzliche Nachzahlungsverpflichtung an kinderreiche Beamte i.H.v. 102.000 € unplanmäßig aufwandswirksam. Die nicht eingeplante Corona-Sonderzahlung von 1.300 € pro Beamter hat ca. 210.000 € Mehraufwand zur Folge gehabt. Die Einführung einer neuen Erschwerniszulage für Notfallsanitätäreinsätze wird ebenfalls Mehraufwendungen verursachen. Zudem wurden neben der im Dezember 2022 anstehenden Besoldungserhöhung von 2,8 % weitere gesetzliche Anpassungen wie eine strukturelle Änderung der Familienzuschläge (tw. Verdreifachung der bisherigen Sätze) umgesetzt. Sonstige personelle Veränderungen oder Stellenvakanzen konnten diese Mehrbelastungen zum Teil abfedern.	+	259.458,07

Kosten-träger	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
01080300 u.a.	5012000	Dienstaufwendungen Tariff. Beschäftigte	Insbesondere die durch Ratsbeschluss aus Dezember 2021 eingestellten Mittel für Stellen wie z.B. Ingenieure, Baumkontrolleur etc. konnten erst verspätet oder z.T. noch gar nicht eingesetzt werden. Die Einstellungen verzögern sich unter anderem auch aufgrund des spürbaren Fachkräfte-/Personalmangels.	/.	668.512,83
01080300 u.a.	5032000	Beiträge zur ges. Sozialvers. Tariff. Beschäftigte	s. Erl. zu 5012000	/.	253.034,17
01080300 u.a.	5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Aktive	s. Erl. zu 4582001	+	1.075.038,00
01080300 u.a.	5061099	Zuführungen zu Beihilferückstellungen Aktive	Der Jahresabschluss der Beihilferückstellungen sowohl für aktive Beamte als auch für Versorgungsempfänger ist im Sachzusammenhang (SK 5061099: -615.416 €; SK 5161000: +792.288 €) zu erläutern: Die Beihilferückstellungen insgesamt wichen i.H.v. + 176.872,00 € von Vorplanungen ab (Zuführung). Die Haushaltsmittel für die Pensions- und Beihilferückstellungen werden systematisch wie folgt ermittelt: Grundsätzlich werden die Heubeck-Prognosen für Folgejahre unverändert angewandt. Unberücksichtigt in der Planung bleiben dabei bei Beihilferückstellungen z.B. die folgenden unter-jährigen Personalveränderungen: Einstellungen, Versetzungen, die grds. einen Mehraufwand zur Folge haben. Die versicherungs-math. Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf der Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadensprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2019 gem. § 159 VAG) mit dynamisierten Kopfschäden. Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und -ersatz, ambulante sowie stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegerade jeweils für Beihilfeberechtigte.	/.	615.416,00
01080300	5151000	Zuführungen zu Pensionsrückst. Versorgungsempfänger	s. Erl. zu 4582001	+	2.700.985,00
01080300	5161000	Zuführungen zu Beihilferückst. Versorgungsempfänger	s. Erl. zu 5061099	+	792.288,00
01120100	4711000	Aktivierte Eigenleistungen	Weniger durchgeführte Baumaßnahmen führen zu geringeren aktivierbaren Eigenleistungen	/.	136.942,76
01120100 u.a.	5215099	Instandhaltung d. Grundst. u. baul. Anl. - zentral	Maßnahmen konnten in 2022 nicht abschließend durchgeführt und abgerechnet werden.	/.	362.907,85
01120100 u.a.	5241099	Bewirtschaftung d. Grundstücke u baul. Anlagen	Aufgrund der gestiegenen Energiekosten trat ein Mehraufwand auf.	+	120.016,72
01130100	4541000	Erträge aus Veräußerungen von Grundst. u. Gebäuden	siehe Finanzrechnung I 01131002	+	141.072,93

Kosten-träger	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
01140300	5251000	Haltung von Fahrzeugen	Die exorbitanten Preissteigerungen seit Beginn des Ukraine Konflikts sorgten im Haushaltsjahr 2022 für Mehraufwendungen in der Fahrzeugunterhaltung. Dies ist hauptsächlich auf die Verteuerung der Treibstoffe, beim Diesel bis zu 91 % und beim Super E5 bis zu 48 % und der rohölbasierten Waren zurückzuführen. Zur Deckung wurden 370.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt und Einsparungen innerhalb des eigenen Budgets vorgenommen.	+	385.965,57
02010140	4141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	Der Ablauf der Corona-Pandemie konnte während der Haushaltsplanung nicht vorhergesehen werden. Die Zuweisungen vom Land waren an dem Verlauf und den daraufhin notwendigen Aufgaben gebunden. Die Höhe der Zuweisungen wurden erst während des Haushaltsjahres entschieden und verteilt.	+	164.807,97
02010140	5499000	Sonstige Aufwendungen	Den im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie veranschlagten Haushaltsansätze lagen lediglich grobe Einschätzungen zu Grunde. Die genauen Aufwendungen in Art, Anzahl und Preis waren vor allem abhängig von dem Pandemie-Verlauf, welcher während der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar war.	./.	105.454,09
02010210	4561001	Verwarngelder	Angepasster Bußgeldkatalog sah entsprechend höhere Verwarn- und Bußgelder auf Grundlage der StVO vor. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung lag dieser noch nicht vor.	+	178.072,47
02010700	4141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	Erhöhte Zuweisungen vom Land aufgrund des Ukraine-Kriegs.	+	3.048.071,31
02010710	4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Erhöhte Gebührenforderungen aufgrund deutlich erhöhte Zuweisungszahlen vor allem von ukrainischen Kriegsflüchtlingen, welche in städtischen Übergangwohnheimen untergebracht werden/wurden.	+	212.973,46
02010710	5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	Erhöhte Aufwendungen aufgrund des Ukraine-Kriegs. Hier unter anderem Kosten für einen Sicherheitsdienst.	+	232.748,58
02030100	5431300	Aufwand GWG bis 800 €	Personalwechsel im Sachgebiet Technik. Daher wurden einige Anschaffungen später im Jahr umgesetzt, woraufhin die Lieferung sich in das Jahr 2023 verschoben hat.	./.	214.273,58
02040100 u.a.	4321008	Krankentransportgebühren Versicherungsträger	Die Abweichung liegt in den schwankenden Einsatzzahlen begründet. Diese sind nicht vorhersehbar.	+	902.511,70
03010100	4911001	Grundschulen - Außerordentl. Erträge	Versicherungsleistung Sturmschäden Nikolaischule, Friedrichschule und Grundschule Am Weinberg	+	275.000,00
03010100	5215000	Instandhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen	Die Minderausgaben resultieren daraus, dass Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten. Durch die Beseitigung der Tornadoschäden wurden diverse geplante Maßnahmen ausgesetzt und in das Folgejahr verschoben	./.	108.444,91
03010100	5431009	Grundschulen - Aufwendungen Neue Technologie (Festwertung)	Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben mussten Ersatzbeschaffungen, die für diese Konten eingeplant waren, aus den vorrangigen investiven Mitteln für den Digitalpakt beglichen werden.	./.	138.990,76
03010100	5911000	Grundschulen - Außerordentl. Aufwendungen	Durch die Beseitigung der Tornadoschäden wurden diverse geplante Maßnahmen ausgesetzt und in das Folgejahr verschoben	+	318.104,64
03030100	5431009	Realschulen - Aufwendungen Neue Technologie (Festwertung)	Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben mussten Ersatzbeschaffungen, die für diese Konten eingeplant waren, aus den vorrangigen investiven Mitteln für den Digitalpakt beglichen werden.	./.	100.893,07

Kosten-träger	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
03040100	4911001	Gymnasien - Außerordentl. Erträge	Versicherungsleistung Sturmschäden Ostendorf-Gymnasium	+	242.427,61
03040100	5215000	Instandhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen	Die Minderausgaben resultieren daraus, dass Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten. Durch die Beseitigung der Tornadoschäden wurden diverse geplante Maßnahmen ausgesetzt und in das Folgejahr verschoben	./.	261.771,54
03040100	5911000	Gymnasien - Außerordentl. Aufwendungen	Aufwendungen Tornadoschäden	+	219.574,52
03080150	5291000	Schülerbeförderung Förderschulen - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	Die Zahl der Schüler/innen, die die Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr erfüllten, war im Jahr 2022 rückläufig.	./.	139.347,23
03100100	5431006	Sonstiger Service-Aufwendungen Schulinventar (Festbewertung)	Die Schlusszahlung für die naturwissenschaftl. Räume an der Graf-Bernhard konnte in 2022 noch nicht geleistet werden.	./.	124.716,01
03100140	5318000	Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" - Zuschüsse an übrige Bereiche	Nicht verausgabte Landesmittel aus dem Förderprogramm "Aufholen nach Corona" von 2021 in Höhe von ca. 250.0000 € wurden in das Jahr 2022 übertragen. Die in 2022 nicht verausgabten Landesmittel wurden 2023 an das Land zurückgezahlt.	./.	163.800,00
04030100	4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Aufgrund der Coronapandemie sind die Haushaltsansätze insbesondere der Benutzungsgebühren und andererseits der Honorare nicht ausgeschöpft worden (ausgleichender Effekt von ausgefallenen Kursen mit Mindereinnahmen bei Gebühren und Minderaufwendungen bei Honoraren).	./.	189.790,62
04030100	5019000	Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte	s. Erl. zu 4321000	./.	108.873,46
04030110	4140000	Zuweisungen vom Bund für lfd. Zwecke	Bedingt durch die Ukrainekrise sind mehr BAMF-Integrations- und Berufssprachkurse (steigende Honorare, entsprechend höhere Bundeszuweisungen und Kostenbeiträge) durchgeführt worden.	+	136.978,29
04030110	5019000	Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte	s. Erl. zu 4140000	+	133.889,43
04070200	5429000	Sonst. Aufw. für Inanspr. v. Rechten u. Diensten	Die bereitgestellten Mittel für das Gutachten „Durchführung eines ergebnisoffenen Prozesses zur Zukunftsfähigkeit des Stadtmuseums“ wurden in 2022 nicht verbraucht, da der Planungsprozess zur Entwicklung des Stadtmuseums bzw. deren Mittelverwendung im politischen Diskurs noch nicht abgeschlossen ist. Die Mittel sind im HH 2023 neu veranschlagt worden.	./.	200.000,00
05020100	4211000	Finanzielle Leist. für Asylbewerber und Flüchtende - Ersatz von sozialen Leist. außerhalb von Einrichtungen	Der HH-Ansatz wurde auf Basis von geschätzt 250 Personen monatlich kalkuliert. Aufgrund von Neuzuweisungen haben im Jahr 2022 tatsächlich durchschnittlich ca. 300 Personen monatlich Leistungen erhalten.	+	349.418,97
05020120	5339000	Regelsatzleistungen Asylbewerber- sonst. soziale Leistungen	s. Begründung Kostenträger 05020100	+	524.865,80
05020170	5339000	Krankenhilfe in Anstalten - sonst. soziale Leistungen	Rückgang der stationären Behandlungsaufenthalte	./.	168.110,80
05020210	4140000	Zuweisungen vom Bund für lfd. Zwecke	Erhöhte Zuweisungen vom Bund aufgrund des Ukraine-Kriegs.	+	833.678,63

Kosten-träger	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
05020210	5431300	Aufwand GWG bis 800 €	Erhöhte Aufwendungen für die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen. Hier unter anderem Mobiliar und weitere Ausstattungsgegenstände.	+	158.979,86
05020210	5499000	Sonstige Aufwendungen	Erhöhte Aufwendungen aufgrund des Ukraine-Kriegs. Hier unter anderem Kosten für einen Sicherheitsdienst.	+	207.989,95
05060100	4211001	UVG - Unterhaltszahlungen Kosten- und Aufwundersatz	Buchungs- bzw. Zuordnungsfehler (UVG-Einnahmen wurden stattdessen auf den Sachkonten 4212001 und 4481000 gebucht). In der Gesamtbetrachtung ergibt sich durch die erfolgreiche Unterhaltsheranziehung ein Mehrertrag von rund 200.000 €	./.	1.048.912,66
05060100	4212001	UVG –Unterhalts-ansprüche Unterhaltspflichtige Unterhaltsverpflichtete	Buchungsfehler (keine/ kaum Buchung), s. SK 4211001	./.	450.430,00
05060100	4481000	UVG - Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Land	Buchungsfehler (kein Ansatz), s. SK 4211001	+	1.702.373,84
05060100	5339001	Leistungen nach dem UVG	leicht rückläufige Fallzahlen	./.	134.230,00
05100100	4147001	Förderung der Wohlfahrtspflege - Spende von priv. Unternehmen	Spenden für Geflüchtete aus der Ukraine	+	100.537,47
05100100	5339000	Förderung der Wohlfahrtspflege - Sonstige soziale Leistungen	Weiterleitung/ Verausgabung der Spenden einsprechend des Spendenzwecks.	./.	100.537,47
06020110	4141030	Kita - Landeszuschuss Betriebskosten	Höherer Landeszuschuss aufgrund von Nachzahlungsbeträgen für das Vorjahr sowie zusätzlicher Mittel für das coronabedingte vom Land finanzierte Programm "AlltagshelferInnen in Kitas" sowie Verbuchung des Zuschusses für die Qualifizierungsmaßnahmen (s. KT 06020125, SK 4141000)	+	1.135.247,40
06020110	4321000	Kita – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Die Mindereinnahmen sind Auswirkungen des beitragsfreien vorletzten Kita-Jahres sowie des Wegfalls der untersten EK-Stufe.	./.	267.963,77
06020110	4482000	Kita – Kostener-stattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Zusätzliche Einnahmen, da mehr auswärtige Kinder in Lippstadt betreut wurden	+	167.433,76
06020110	5318010	Kita - Freiwillige Betriebskostenzuschüsse	Endabrechnung des Vorjahres konnte in 2022 noch nicht erfolgen. Für einen Teil der Mittel wurde eine Rückstellung gebildet.	./.	282.583,71
06020110	5318020	Kita - Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	s. Mehrertrag unter Sachkonto 4141030; ein Großteil der nachgezählten Landesmittel wurde als Rückstellung gebucht und in das Jahr 2023 übertragen sowie für Qualifizierungsmaßnahmen verwandt (s. KT 06020125, SK 5318000)	+	730.443,27
06020125	4141000	Qualifizierungsmaßnahmen - Zuweisung vom Land für lfd. Zwecke	Einnahmen für die Qualifizierungsmaßnahmen wurden in 2022 noch unter KT 06020110, SK 4141030 verbucht	./.	192.000,00

Kosten-träger	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
06020125	5318000	Qualifizierungsmaßnahmen - Zuschüsse an übrige Bereiche	Weiterleitung für die Qualifizierungsmaßnahmen wurden in 2022 noch über KT 06020110, SK 5318020 verbucht	/.	256.000,00
06020130	5318000	Kindertagespflege - Zuschüsse an übrige Bereiche	Erhöhte Fallzahlen sowie prozentuale Erhöhung der lfd. Geldleistung. Einrichtung eines weiteren Standortes für das Vertretungsmodell.	+	231.959,27
06020200	4141000	OGS - Zuweisung vom Land für lfd. Zwecke	Mehreinnahmen durch Helferprogramm Corona und steigende Anzahl OGS-Plätze	+	167.722,56
06020200	5318000	OGS - Zuschüsse an übrige Bereiche	Erhöhte Aufwendungen durch Helferprogramm Corona und steigende Anzahl OGS-Plätze (s. Merheinnahmen)	+	135.109,85
06030102	5338000	Schulsozialarbeit - Leistung für Bildung u. Teilhabe	Nicht verausgabte Landesmittel aus dem Förderprogramm "Aufholen nach Corona"; Minderausgaben bei Schulsozialarbeit da Stellen temporär nicht besetzt werden konnten.	/.	128.771,16
06050100	4141000	Ambulanten Hilfen - Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	Belastungsausgleich Landeskinderschutzgesetz erstmalig in 2022; zum Zeitpunkt der HH-Planung noch nicht absehbar, daher kein Ansatz gemeldet	+	176.066,00
06050150	5331000	Ambulante Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII - Soz.Leist. an nat. Pers. Außerhalb v. Einricht.	Leistungsfälle werden aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vermehrt als Eingliederungshilfe eingestuft. Die Zahl der Schulassistenten steigen weiter an, da insbesondere die Diagnosen von Autismus zunehmen. Zudem wurden die Kosten erheblich durch die Tarifsteigerungen erhöht.	+	359.127,06
06050210	5232000	Minderjährige in Familienpflege - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Es mussten Rückstellungen für zu erwartende Kostenerstattungen im Bereich Familienpflege gebucht werden.	/.	133.188,69
06050310	4482000	Minderjährige in Heimpflege - Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Der Anstieg der Einnahmen ist überwiegend auf Kostenerstattungen durch den überörtlichen Träger für die Aufwendungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zurück zu führen.	+	490.749,97
06050310	5232000	Minderjährige in Heimpflege - Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	Es mussten Rückstellungen für zu erwartende Kostenerstattungen im Bereich von nicht zeitnah erfolgten Fallübernahmen geschaffen werden.	+	288.393,31
06050310	5332000	Minderjährige in Heimpflege - Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	Sinkende Anzahl von Leistungsfällen.	/.	-175.231,67
06050320	4482000	Volljährige in Heimpflege - Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Erhöhte Refinanzierungen von Fällen und Fallabgaben von jungen Volljährigen mit Behinderungen. Die Fallabgaben erstrecken sich regelmäßig über mehrere Monate/Jahre, so dass bei endgültiger Fallübernahme (in der Regel durch den LWL) eine hohe Kostenerstattung für die Vormonate/-jahre anfällt. Zudem ist im Vorfeld nicht abzusehen, ob Hilfen weitergeführt werden.	+	394.449,15
06050320	5332000	Volljährige in Heimpflege - Soz. Leist. an nat. Pers. in Einrichtungen	Die Finanzmittel wurden zum Sachkonto 5232000 verbucht um die notwendige Rückstellung zur Verfügung stellen zu können.	/.	121.635,55

Kosten-träger	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
06050330	5332000	Eingliederungshilfen gem. 35 a SGB VIII - Soz. Leistungen an nat. Pers. in Einrichtungen	Die Finanzmittel wurden überwiegend in den KT 06050150 bzw. 06050110 verbucht um die Mittel für ambulante Hilfen zur Verfügung zu stellen.	./.	341.200,07
08020100	4461000	Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	Corona-bedingte Mindereinnahmen durch geschlossene Sporthallen. Bedingt durch Personalengpässe konnte die Abrechnung erst in 2023 erfolgen. Die Abrechnung ist mittlerweile durchgeführt.	./.	165.279,00
11050100	4511000	Konzessionsabgaben - SWL	Aus Abrechnungsgründen Planung immer unter erwarteten Betrag. Außerdem in 2021 höhere Abnahmen (Strom, Gas und Wasser) als erwartet.	+	247.546,15
11060110	4321002	Restmüllgebühren	Die Mehreinnahmen bei den Restmüllgebühren lassen sich überwiegend durch einen höheren Restabfallbehälterbestand aufgrund der Ausweisung neuer Baugebiete und den verstärkten Umtausch auf größere Behälter erklären. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 wurde am 09.04.2021 ein Behälterbestand von 3.491.270 l ermittelt. Dieser Behälterbestand erhöhte sich am 14.04.2023 auf 3.589.030 l (Gebührenkalkulation 2024). Die Differenz von 97.760 l multipliziert mit der Restabfallgebühr von 0,96 €/l (2022) erzeugt Mehreinnahmen in Höhe von 93.849,60 €. Die exakten Mehreinnahmen für 2022 lassen sich nachträglich nicht genauer bestimmen.	+	125.362,18
12010100	4711000	Aktiviert Eigenleistungen	Weniger durchgeführte Baumaßnahmen führen zu geringeren aktivierbaren Eigenleistungen	./.	112.686,40
12010210	5216000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	Die Maßnahmen konnten nicht insgesamt im Jahr 2022 umgesetzt und abgerechnet werden.	./.	573.366,12
12010220	5216000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	Die Maßnahmen für den Wirtschaftswegebau konnten in 2022 nicht durchgeführt werden, sie werden in 2023 fortgeführt.	./.	337.907,07
12010250	4143000	Zuw. v. Zweckverbänden f. lfd. Zwecke	Die Haushaltsmittel für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen wurde für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 neu veranschlagt.	./.	996.160,00
12010250	5216000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	Die Haushaltsmittel für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen wurde für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 neu veranschlagt.	./.	1.334.399,21
12010270	5911000	Außerordentliche Aufwendungen	Tornadobedingte Mehraufwendungen,	+	466.616,57
12010280	5242000	Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	Es fand 2022 eine nicht geplante Erstattung bei der Jahresabrechnung statt.	./.	176.575,24
13010100	5911000	Außerordentliche Aufwendungen	Aufwendungen, bedingt durch Tornadoschäden	+	16.270.631,50
15020105	5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	Zahlung an die KWL aus der Bau- und Betriebsvereinbarung.	+	139.791,91
15020105	5315000	Zuschüsse an verb. Unternehmen, Beteiligungen - KWL -	Beeinhaltet nicht erhobenen und damit nicht weitergeleiteten Fremdenverkehrsbeitrag.	./.	101.075,00
15020105	5395000	Verlustübernahme bei Betrieben	Ab 2022 neue Kontierung, daher 100% Abweichung.	./.	276.200,00

Kosten-träger	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
16010100	4012000	Grundsteuer B	Durch Verzögerungen in der Baubranche wurden Objekte nicht im erwarteten Zeitraum fertiggestellt, so dass Wertfortschreibungen nicht wie geplant vorgenommen werden konnten.	./.	128.540,75
16010100	4013000	Gewerbsteuer	Unerwartet hohe Messbetragsfestsetzungen durch die Finanzämter.	+	8.594.405,77
16010100	4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Die vom Arbeitskreis "Steuerschätzung" prognostizierten Werte wurden überschritten.	+	576.344,81
16010100	4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Die vom Arbeitskreis "Steuerschätzung" prognostizierten Werte wurden überschritten.	+	319.652,12
16010100	4031000	Vergnügungssteuer	Höhere Einspielergebnisse aus den Geldspielgeräten.	+	235.982,99
16010100	4131000	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	Einmalige Sonderzuweisung des Landes zur Krisenbewältigung Corona-Pandemie	+	1.488.652,18
16010100	4562002	Vollverzinsung Gewerbesteuer	Wegen der erwarteten Gesetzesänderung zu den Zinssätzen nach dem BVerfG-Urteil war die Zinsfestsetzung ausgesetzt worden.	./.	369.334,25
16010100	5341000	Gewerbsteuerumlage	Der zu zahlende Betrag richtet sich nach dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer. Die Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer führten daher zu einer Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage.	+	790.587,57
16010100	5599001	Zinsbelastung Gewerbesteuer	Wegen der erwarteten Gesetzesänderung zu den Zinssätzen nach dem BVerfG-Urteil war die Zinsfestsetzung ausgesetzt worden.	./.	187.196,25
16020100	4911000	Covid 19 - Außergewöhnliche Belastung	Außerordentlicher Ertrag: Bilanzierungshilfe nach NKF-COVID19 - Isolierungsgesetz	+	218.542,24
16020110	4615001	Verzinsung des Eigenkapitals	Die Verzinsung war niedriger als kalkuliert	./.	1.143.336,42
16020130	4651000	Gewinnant. von verb. Unternehmen, Beteiligungen - Spk	Nachgeholte Ausschüttung für 2 Vorjahre.	+	270.851,10

**Finanzrechnung 2022
Stadt Lippstadt**

Nr.	Beschreibung	Jahresergebnis 2021	Fort- geschriebener Ansatz 2022	davon Übertrag aus 2021	Ist Ergebnis 2022	Ansatz / Ist - Vergleich	Übertragung nach 2023
1	Steuern und ähnliche Abgaben	111.918.817,09	98.422.421,00	0,00	106.946.252,49	8.523.831,49	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	48.921.006,91	43.646.851,22	836.714,22	50.723.348,22	7.076.497,00	5.454,26
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.134.485,63	2.301.600,00	0,00	1.415.913,25	-885.686,75	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.997.129,91	19.032.605,00	0,00	18.733.069,28	-299.535,72	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	918.289,45	840.964,00	0,00	803.631,12	-37.332,88	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.286.379,84	2.653.290,00	0,00	5.639.359,01	2.986.069,01	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	4.352.258,58	4.351.280,00	0,00	4.867.846,87	516.566,87	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.467.173,43	8.619.676,00	0,00	7.664.488,33	-955.187,67	0,00
9	= <i>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	194.995.540,84	179.868.687,22	836.714,22	196.793.908,57	16.925.221,35	5.454,26
10	- Personalauszahlungen	44.725.157,94	47.503.735,41	42.599,41	46.690.155,05	-813.580,36	74.086,42
11	- Versorgungsauszahlungen	4.581.557,47	5.254.192,52	35.792,52	4.717.471,00	-536.721,52	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.758.943,50	26.310.370,04	2.399.127,04	21.625.549,71	-4.684.820,33	2.214.064,97
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	371.942,90	400.070,00	0,00	150.220,35	-249.849,65	0,00
14	- Transferauszahlungen	95.914.375,02	99.259.734,61	631.727,61	98.107.085,38	-1.152.649,23	270.106,20
15	- Sonstige Auszahlungen	9.034.484,59	10.013.975,52	846.562,52	10.871.238,60	857.263,08	527.629,54
16	= <i>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	175.386.461,42	188.742.078,10	3.955.809,10	182.161.720,09	-6.580.358,01	3.085.887,13
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	19.609.079,42	-8.873.390,88	-3.119.094,88	14.632.188,48	23.505.579,36	-3.080.432,87
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	11.063.857,91	15.096.614,53	2.603.438,53	9.090.606,87	-6.006.007,66	5.457.839,66
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	505.378,43	694.000,00	0,00	1.184.229,53	490.229,53	0,00
20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	15.450.000,00	20.000.000,00	0,00	15.050.000,00	-4.950.000,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	588.414,65	690.475,69	140.975,69	1.082.849,28	392.373,59	265.000,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.503.443,89	18.416.382,00	0,00	9.953.170,29	-8.463.211,71	0,00
23	= <i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	29.111.094,88	54.897.472,22	2.744.414,22	36.360.855,97	-18.536.616,25	5.722.839,66
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden	441.820,83	4.653.415,32	3.853.415,32	1.761.709,25	-2.891.706,07	1.212.852,39

Finanzrechnung 2022
Stadt Lippstadt

Nr.	Beschreibung	Jahresergebnis 2021	Fort- geschriebener Ansatz 2022	davon Übertrag aus 2021	Ist Ergebnis 2022	Ansatz / Ist - Vergleich	Übertragung nach 2023
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.518.762,84	38.087.058,96	20.456.618,96	7.537.573,56	-30.549.485,40	27.980.825,80
26	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. bew. Anlageverm.	4.548.980,22	11.067.776,94	4.422.515,94	4.809.863,64	-6.257.913,30	6.047.105,53
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	24.500.000,00	20.035.000,00	0,00	10.000.000,00	-10.035.000,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.102.796,81	4.935.641,35	3.845.641,35	1.527.964,62	-3.407.676,73	3.145.320,02
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	9.000.000,00	0,00	123.200,00	-8.876.800,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.112.360,70	87.778.892,57	32.578.191,57	25.760.311,07	-62.018.581,50	38.386.103,74
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-15.001.265,82	-32.881.420,35	-29.833.777,35	10.600.544,90	43.481.965,25	-32.663.264,08
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	4.607.813,60	-41.754.811,23	-32.952.872,23	25.232.733,38	66.987.544,61	-35.743.696,95
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	400,00	14.500.000,00	0,00	0,00	-14.500.000,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	5.950.471,44	7.250.000,00	0,00	2.154.965,77	-5.095.034,23	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.950.071,44	7.250.000,00	0,00	-2.154.965,77	-9.404.965,77	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-1.342.257,84	-34.504.811,23	-32.952.872,23	23.077.767,61	57.582.578,84	-35.743.696,95
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	23.683.949,58	22.315.199,75	0,00	22.315.199,75	0,00	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-26.491,99	0,00	0,00	24.240,01	24.240,01	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	22.315.199,75	-12.189.611,48	-32.952.872,23	45.417.207,37	57.606.818,85	-35.743.696,95

**Finanzrechnung:
Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen (fortgeschriebener Ansatz / Ist - Vergleich)
2022**

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
01010430		7499003	Vorschüssige Auszahlung	Differenzen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung können systematisch durch periodengerechte Zuordnung von Einnahmen/Aufwendungen entstehen.	+	161.533,75
01080200		6141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	s. Erl. zu 4141000	+	170.186,22
01080300		6486000	Kostenerstattungen v. sonst. öff. Sonderrechnungen	s. Erl. zu 4486000	+	338.841,44
01080300 u.a.		7011000	Dienstaufwendungen Beamte	s. Erl. zu 5011000	+	274.341,81
01080300 u.a.		7012000	Dienstaufwendungen Tariff. Beschäftigte	s. Erl. zu 5012000	./.	668.512,83
01080300 u.a.		7032000	Beiträge zur ges. Sozialvers. Tariff. Beschäftigte	s. Erl. zu 5032000	./.	254.291,58
01080300		7041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen f. Beschäftigte	Differenzen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung können systematisch durch periodengerechte Zuordnung von Einnahmen/Aufwendungen entstehen.	./.	115.971,85
01080300		7111000	Versorgungsbezüge Beamte	Die Differenz zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung liegt in der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen begründet (hier: Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (i.H.v. der Monatsrate 01/2022) begründet.	./.	371.849,52
01080300		7141000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen Versorgungsempfänger	s. Erl. zu 7041000	./.	164.872,00
01120100 u.a.		7215099	Instandhaltung d. Grundst. u. baul. Anl. - zentral	siehe Ergebnisrechnung	./.	374.665,87
01120100 u.a.		7241099	Bewirtschaftung d. Grundst. u. baul. Anl. - zentral	siehe Ergebnisrechnung	+	289.402,08
01140300		7251000	Haltung von Fahrzeugen	siehe Ergebnisrechnung	+	361.032,67
02010140		6141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	siehe Ergebnisrechnung	+	230.135,00
02010210		6561001	Verwargelder	siehe Ergebnisrechnung	+	170.234,47
02010700		6141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	siehe Ergebnisrechnung	+	2.957.196,31
02010710		6321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	siehe Ergebnisrechnung	+	199.989,18
02010710		7291000	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	siehe Ergebnisrechnung	+	144.358,52
02030100		7431300	Auszahlung GWG bis 800 €	siehe Ergebnisrechnung	./.	217.236,49
02040100 u.a.		6321007	Krankentransportgebühren Selbstzahler	siehe Ergebnisrechnung	./.	159.307,13
02040100 u.a.		6321008	Krankentransportgebühren Versicherungsträger	siehe Ergebnisrechnung	./.	189.018,70

Kostenträger	Invest-Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
03010100		6591000	Grundschulen - Andere sonst. Einzahl.	s. Ergebnisrechnung (SK 4911001 Versicherung Sturm)	+	275.000,00
03010100		7499000	Grundschulen - Sonst. Auszahlungen	s. Ergebnisrechnung (SK 5911000 Tornadoschäden)	+	325.247,60
03040100		6591000	Gymnasien - Andere sonst. Einzahl.	s. Ergebnisrechnung (SK 4911001 Versicherung Sturm)	+	202.427,61
03040100		7215000	Instandhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen	Die Minderausgaben resultieren daraus, dass Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten. Durch die Beseitigung der Tornadoschäden wurden diverse geplante Maßnahmen ausgesetzt und in das Folgejahr verschoben	./.	257.898,08
03040100		7317000	Gymnasien - Zuschüsse an Private Unternehmen	Restzahlung an priv. Gymnasien für 2021 in 2022	+	135.339,18
03040100		7499000	Gymnasien - Sonst. Auszahlungen	s. Ergebnisrechnung (SK 5911000 Tornadoschäden)	+	219.574,52
03060100		6482000	Förderschulen - Kostenerstattungen von Gemeinden u. Gemeindeverb.	Teilerstattung von Schulkosten für 2021 erfolgte erst Anfang 2022 (keine größere Abweichung in der Ergebnisrechnung)	+	137.097,10
03080150		7291000	Schülerbeförderung Förderschulen - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	s. Ergebnisrechnung (größere Abweichung als in Ergebnisrechnung, da Zahlungen für 2022 zum Teil erst in 2023 erfolgt sind)	./.	220.691,24
03100140		7318000	Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" - Zuschüsse an übrige Bereiche	siehe Ergebnisrechnung	./.	174.280,00
04030100		6321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	s. Erl. zu 4321000	./.	181.571,99
04030100		7019000	Dienstauszahlungen Sonstige Beschäftigte	s. Erl. zu 5019000	./.	109.166,90
04030110		7019000	Dienstauszahlungen Sonstige Beschäftigte	s. Erl. zu 5019000	+	134.184,63
04070200		7429000	Sonst. Ausz. für Inanspr. v. Rechten u. Diensten	s. Erl. zu 5429000	./.	200.000,00
05020100		6211000	Finanzielle Leistungen für Asylbewerber und Flüchtende - Ersatz von sozialen Leist. außerhalb von Einrichtungen	siehe Ergebnisrechnung	+	314.339,25
05020120		7339000	Regelsatzleistungen - sonst. soziale Leistungen	siehe Ergebnisrechnung	+	469.845,76
05020160		7339000	Krankenhilfe außerhalb von Anstalten - sonst. soziale Leistungen	(größere Abweichung als in der Ergebnisrechnung, da größere Rechnungen für 2022 erst Anfang 2023 gezahlt wurden.)	./.	141.680,29
05020170		7339000	Krankenhilfe in Anstalten - sonst. soziale Leistungen	siehe Ergebnisrechnung	./.	175.444,69
05020210		6140000	Zuweisungen vom Bund für lfd. Zwecke	siehe Ergebnisrechnung	+	833.678,63
05020210		6141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	Erhöhte Zuweisungen vom Land aufgrund des Ukraine-Kriegs.	+	514.546,42

Kostenträger	Invest-Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
05020210		7431300	Auszahlung GWG bis 800 €	siehe Ergebnisrechnung	+	155.483,06
05020210		7499000	Sonstige Auszahlungen	siehe Ergebnisrechnung	+	207.989,95
05060100		6211001	UVG - Unterhaltszahlungen Kosten- und Aufwendungsersatz	siehe Ergebnisrechnung	./.	1.280.634,68
05060100		6212001	UVG - Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige	siehe Ergebnisrechnung	./.	449.540,50
05060100		6481000	UVG - Kostenerstattungen, Kostenumlagen vom Land	siehe Ergebnisrechnung	+	1.705.564,47
05060100		7339001	Leistungen nach dem UVG	Gesamtbetrachtung mit Sachkonto 7499003 sowie Begründung zu Minderrausgaben in der Ergebnisrechnung	./.	348.030,00
05060100		7499003	vorschüssige Auszahlung der UVG-Leistungen	Gesamtbetrachtung mit Sachkonto 7339001	+	218.461,00
05100100		6147001	Förderung der Wohlfahrtspflege - Spende von priv. Unternehmen	siehe Ergebnisrechnung	+	129.300,00
05100100		7339000	Förderung der Wohlfahrtspflege - Sonstige soziale Leistungen	siehe Ergebnisrechnung	+	100.751,63
06020110		6141030	Kita - Landeszuschuss Betriebskosten	siehe Ergebnisrechnung	+	1.266.265,59
06020110		6321000	Kita - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	siehe Ergebnisrechnung	./.	265.716,53
06020110		6482000	Kita - Kostenerstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	siehe Ergebnisrechnung	+	158.001,18
06020110		7318010	Kita - Freiwillige Betriebskostenzuschüsse	siehe Ergebnisrechnung	./.	387.473,67
06020110		7318020	Kita - Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	siehe Ergebnisrechnung	./.	818.861,21
06020125		6141000	Qualifizierungsmaßnahmen - Zuweisung vom Land für lfd. Zwecke	siehe Ergebnisrechnung	./.	192.000,00
06020125		7318000	Qualifizierungsmaßnahmen - Zuschüsse an übrige Bereiche	siehe Ergebnisrechnung	./.	256.000,00
06020200		6414000	OGS - Zuweisung vom Land für lfd. Zwecke	siehe Ergebnisrechnung	+	167.722,56
06030102		7338000	Schulsozialarbeit - Leistung für Bildung u. Teilhabe	s. Ergebnisrechnung (größere Abweichung als in Ergebnisrechnung, da Zahlungen für 2022 zum Teil erst in 2023 erfolgt sind)	./.	186.884,29
06050100		4141000	Ambulante Hilfen - Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke	siehe Ergebnisrechnung	+	176.066,00

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
06050150		7331000	Ambulante Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII - Soz.Leist. an nat. Pers. Außerhalb v. Einricht.	siehe Ergebnisrechnung	+	280.557,47
06050210		7232000	Minderjährige in Familienpflege - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	siehe Ergebnisrechnung	./.	830.342,34
06050210		7331000	Minderjährige in Familienpflege- Soz. Leist. an nat. Pers. außerhalb von Einricht.	siehe Ergebnisrechnung	./.	134.596,72
06050210		7332000	Minderjährige in Familienpflege- Soz. Leist. an nat. Pers. in Einricht.	Bei der Summe handelt es sich um Auszahlungen für Minderjährige in Vollzeitpflege (Rückstellungskonto 2800106). Der Betrag ist dem Haushaltsjahr 2021 zuzurechnen, die Auszahlung ist in 2022 erfolgt.	+	589.819,79
06050310		6482000	Minderjährige in Heimpflege - Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	siehe Ergebnisrechnung	+	167.112,33
06050310		7232000	Minderjährige in Heimpflege - Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	siehe Ergebnisrechnung	./.	161.911,98
06050320		6482000	Volljährige in Heimpflege - Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	siehe Ergebnisrechnung	+	254.335,37
06050330		7332000	Eingliederungshilfen gem. 35 a SGB VIII - Soz. Leistungen an nat. Pers. in Einrichtungen	siehe Ergebnisrechnung	./.	284.639,60
08020100		6461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	Begründung siehe Tabelle Ergebnisrechnung	./.	165.279,00
09020100		7291000	Auszahlungen f. sonst. Dienstleistungen	Die ursprünglich aus der Rückstellung geplanten Ausgaben wurden auf einem Investitionskonto verbucht.	./.	199.893,26
11050100		6511000	Konzessionsabgaben - SWL	siehe Ergebnisrechnung	+	247.546,15
11060110		6321002	Restmüllgebühren	siehe Ergebnisrechnung	+	125.156,65
12010210		7216000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	siehe Ergebnisrechnung	./.	609.591,07
12010220		7216000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	siehe Ergebnisrechnung	./.	337.907,07
12010250		6143000	Zuw. v. Zweckverbänden f. lfd. Zwecke	siehe Ergebnisrechnung	./.	996.160,00
12010250		7216000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	siehe Ergebnisrechnung	./.	1.334.399,21
12010270		7499000	Sonstige Auszahlungen	siehe Ergebnisrechnung	+	432.976,46

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
13010100		7499000	Sonstige Auszahlungen	siehe Ergebnisrechnung	+	379.481,36
14010100		6141000	Zuweisungen vom Land f. lfd. Zwecke	Förderabruf Dach- und Fassadenbegrünung, höherer Förderabruf wie im Haushalt veranschlagt.	+	199.431,04
15020105		6361000	Kurbeiträge	Nachgeholte Festsetzung bzw. Abrechnung.	+	146.743,98
15020105		7291000	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	siehe Ergebnisrechnung	+	293.680,59
15020105		7315000	Zuschüsse an ber. Unternehmen, Beteiligungen - KWL -	siehe Ergebnisrechnung	./.	101.075,00
15020105		7395000	Verlustübernahme bei Betrieben	siehe Ergebnisrechnung	./.	276.200,00
16010100		6013000	Gewerbesteuer	siehe Ergebnisrechnung	+	9.899.905,89
16010100		6021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Die Einzahlungen waren im Jahr 2022 geringer als der Planansatz. Mit der Schlussabrechnung im Januar 2023 erfolgte eine weitere Einzahlung von ca. 2,8 Mio €.	./.	1.834.788,84
16010100		6022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	siehe Ergebnisrechnung	+	386.118,48
16010100		6031000	Vergnügungssteuer	siehe Ergebnisrechnung	+	201.709,80
16010100		6131000	Sonstige allgemeine Zuwendungen vom Land	siehe Ergebnisrechnung	+	1.488.652,18
16010100		6562002	Vollverzinsung Gewerbesteuer	siehe Ergebnisrechnung	./.	357.803,05
16010100		6591011	Vorsteuererstattung	geringere Zahlungen des Finanzamt Lippstadt aus Vorsteuerbeträgen und §15a UStG-Erstattungen, teilweise Verrechnungen mit Umsatzsteuerzahllast (s. 7599005)	./.	155.851,02
16010100		7341000	Gewerbsteuerumlage	siehe Ergebnisrechnung	+	1.080.487,85
16010100		7599001	Zinsbelastung Gewerbesteuer	siehe Ergebnisrechnung	./.	187.078,75
16010100		7599005	Umsatzsteuerzahllast	geringere Zahlungen an das Finanzamt Lippstadt, teilweise Verrechnung mit Vorsteuererstattung (s. 6591011)	./.	142.044,58
16020100		6615001	Verzinsung des Eigenkapitals	siehe Ergebnisrechnung	./.	1.143.336,42
16020130		6651000	Gewinnant. von verb. Unternehmen, Beteiligungen - Spk	siehe Ergebnisrechnung	+	206.625,18
01120100	I01121001	7851000 u.a.	Errichtung Stadthaus	Die Maßnahme ist in Vorbereitung. Haushaltsmittel werden zu einem späteren Zeitpunkt verausgabt.	./.	6.738.056,04
01120100	I01121002	7851000	Parkhaus	Die Maßnahme ist in Vorbereitung. Haushaltsmittel werden zu einem späteren Zeitpunkt verausgabt.	./.	550.000,00
01120100	I01121010	7851000	Mobilitäts-Hub	Die Maßnahme ist in Vorbereitung. Haushaltsmittel werden zu einem späteren Zeitpunkt verausgabt.	./.	109.300,00
01130100	I01131002	6821000	Verkauf von Gewerbegrundstücken	Die erfolgten Verkäufe von Gewerbegrundstücken insbes. der noch nicht geplante Verkauf von Flächen im Gewerbegebiet Schanzenweg hat zu entsprechenden Mehreinnahmen geführt	+	377.646,98

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
01130100	I 01131005	7821000	Erwerb von Gewerbegrundstücken	Die geplanten Erwerbe von landwirtschaftlichen Flächen zur Vorhaltung von Tauschland konnten aufgrund sehr langwieriger Verhandlungen nicht realisiert werden.	/.	2.712.878,94
01140300	B01143003	6811000	Investitionszuwendungen vom Land	Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen zur Förderung der E-Mobilität erfolgt grundsätzlich erst nach der Einreichung eines Verwendungsnachweises. Hierzu sind unter anderem der Eigentumsübergang des Fahrzeugs und Unterlagen über die Auszahlung des Kaufpreises vorzulegen. Aufgrund der Lieferverzögerungen bei den Fahrzeugbeschaffungen konnten noch nicht alle bewilligten Zuwendungen ausgezahlt werden, sodass 321.695,20 € in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden mussten. Die Differenz beinhaltet die geplanten aber nicht bewilligten Zuwendungen und verringerte Zuwendungsbeträge. Den nicht bewilligten Zuwendungen stehen dennoch Ausgaben für den Erwerb der Fahrzeuge gegenüber, damit diese entsprechend der Investitionsplanung beschafft werden können.	/.	768.160,00
01140300	B01143003	7831000	Auszahlungen Erwerb von Vermögensgegenständen über 800 €	Einige der im Haushaltsjahr 2022 ausgeschrieben und bestellten Fahrzeuge im Auftragswert von 446.185,78 € konnten aufgrund der langen Lieferzeiten nicht mehr ausgeliefert werden, sodass insgesamt 1.073.590,63 € in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden mussten. Die restlichen Investitionsausgaben in Höhe von 627.404,85 € beziehen sich auf dringend erforderliche Ersatzbeschaffungen, die im Haushaltsjahr 2022 nicht mehr beauftragt werden konnten. Einige der geplanten Investitionen wurden aufgrund der nicht bewilligten Zuwendungen nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert.	/.	1.335.236,22
02010100	B02011001	7831000	Geräte und Ausstattungsgegenstände	Die bereitgestellten Zuschüsse für ein allg. Warnsystem zur Warnung der Bevölkerung wurden bisher noch nicht gänzlich verausgabt; Auftrag wurde am 16.10.2018 erteilt; Maßnahme wird sukzessive in mehreren Bauabschnitten umgesetzt.	/.	213.495,25
02010140	B02011004	7831000	Beschaffungen wg. Corona-Virus	Den im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie veranschlagten Haushaltsansätze lagen lediglich grobe Einschätzungen zu Grunde. Die genauen Aufwendungen in Art, Anzahl und Preis waren vor allem abhängig von dem Pandemie-Verlauf, welcher während der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar war.	/.	218.043,76
02030100	B02031002	7831000	Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	vgl. Ergebnisrechnung unter Sachkonto GWG bis 800 € im KTR 02030100	/.	127.945,88

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
02030100	B02031004	7831000	Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeugzubehör	Die Auslieferung im Jahr 2022 beauftragter Fahrzeuge erfolgt aufgrund langer Liefer- und Bauzeiten der Fahrzeuge erst im 2023 oder später.	./.	1.678.400,97
02030100	I02031009	7851000	Baumaßnahmen Feuerwehrgerätehäuser	Die konkreten Baumaßnahmen sind noch zu definieren.	./.	994.259,44
02040110	B02041004	7831000	Notarzteinsatzfahrzeuge und Zubehör	Die Auslieferung im Jahr 2022 beauftragter Fahrzeuge erfolgt aufgrund langer Liefer- und Bauzeiten der Fahrzeuge erst im 2023 oder später.	./.	187.200,00
02040120	B02041002	7831000	Rettungstransportwagen und Zubehör	Die Auslieferung im Jahr 2022 beauftragter Fahrzeuge erfolgt aufgrund langer Liefer- und Bauzeiten der Fahrzeuge erst im 2023 oder später.	./.	463.305,79
02040130	B02041003	7831000	Krankentransportwagen und Zubehör	Die Auslieferung im Jahr 2022 beauftragter Fahrzeuge erfolgt aufgrund langer Liefer- und Bauzeiten der Fahrzeuge erst im 2023 oder später.	./.	192.400,00
03010100	B03011001	7831000	Inventar - Auszahlungen Erwerb von Vermögensgege. über 800 €	Die geplante OGS-Erweiterung an der Niels-Stensen Schule, der HCA und der Nikolaischule konnten aufgrund der Verzögerungen bei den Neu- bzw. Umbaumaßnahmen noch nicht umgesetzt werden.	./.	200.000,00
03010100	B03011200	7832100	Neue Technologien - Auszahlungen für Festwerte	siehe Ergebnisrechnung	./.	139.187,94
03010100	I03011002	7851000	Erneuerung Schulhöfe Grundschulen	Geplante Maßnahmen konnten in 2022 nicht umgesetzt werden.	./.	349.599,51
03010100	I03011004	6810000	Sanierung Josefschule	Die Fördermittel (RLT-Anlagen) werden in 2023 abgerufen	./.	394.400,00
03010100	I03011004	6811000	Sanierung Josefschule	Die Fördermittel werden entsprechend des Baufortschritts abgerufen-Landeszuwendung	./.	300.000,00
03010100	I03011004	7851000	Sanierung Josefschule	Mit der Maßnahme kann erst in 2023 begonnen werden.	./.	1.068.201,17
03010100	I03011005	6810000	Teilsanierung Otto-Lilienthal-Schule-Landeszuwendung	Die Fördermittel (RLT-Anlagen) werden in 2023 abgerufen	./.	286.400,00
03010100	I03011005	7851000	Teilsanierung Otto-Lilienthal-Schule	Die überwiegende Umsetzung der Maßnahme erfolgt in 2023	./.	578.903,98
03010100	I03011006	6810000	Innensanierung GS Pappelallee-Landeszuwendung	Die Fördermittel (RLT-Anlagen) werden in 2023 abgerufen	./.	340.800,00
03010100	I03011006	7851000	Innensanierung GS Pappelallee	Die Maßnahme wird in 2023 fortgesetzt.	./.	360.293,03
03010100	I03011010	6810000	Ausbau Ganztagsbetreuung an Grundschulen - Investitionszuwendungen vom Bund	HH-Mittel konnten noch nicht vereinnahmt werden, da sich das investives Landesförderprogramm noch im Abstimmungsprozess befindet	./.	750.000,00
03010100	I03011010	7851000	Ausbau Ganztagsbetreuung an Grundschulen - Hochbaumaßnahmen	HH-Mittel konnten noch nicht vereinnahmt werden, da sich das investives Landesförderprogramm noch im Abstimmungsprozess befindet	./.	750.000,00

Kostenträger	Invest-Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
03010100	I03011014	7851000	Herrichtung Räume OGS Hans-Christian-Andersen-Schule	Die überwiegende Umsetzung der Maßnahme erfolgt in 2023	/.	120.119,77
03010100	I03011022	6811000	Investitionszuwendung vom Land	Die Fördermittel werden entsprechend des Baufortschritts abgerufen	/.	251.196,33
03010100	I03011022	7851000	Teilsanierung Martinschule Cappel	Die restlichen Arbeiten werden in 2023 umgesetzt.	/.	259.947,30
03010100	I03011025	6811000	Erweiterung Niels-Stensen-Schule-Landeszuwendung	Die vereinnahmten Fördermittel waren nicht eingeplant und führen zu entsprechenden zusätzlichen Einzahlungen.	+	602.582,87
03010100	I03011026	6810000	Erweiterung Hans-Christian-Andersen-Schule-Bundeszuwendung	Die eingeplanten Fördermittel wurden eingestellt.	/.	180.000,00
03010100	I03011026	7851000	Erweiterung Hans-Christian-Andersen-Schule	Die Maßnahme wird in 2023 fortgesetzt.	/.	858.770,28
03030100	B03031200	7832100	Neue Technologien - Auszahlungen für Festwerte	s. Ergebnisrechnung	/.	101.294,53
03030100	I03031002	6810000	Teilsanierung Graf-Bernhard-Realschule-Landeszuwendung	Lüftungsanlagen waren nicht lieferbar, deshalb Maßnahme und Fördermittel auf 2023 verschoben	/.	183.600,00
03030100	I03031002	7851000	Teilsanierung Graf-Bernhard-Realschule	Die Maßnahme wird in 2023 fortgesetzt.	/.	181.269,92
03030100	I03031009	6811000	Sanierung Realschulen am Dusterweg-Landeszuwendung	Die Fördermittel werden entsprechend des Baufortschritts abgerufen	/.	180.996,91
03030100	I03031009	7851000	Sanierung Realschulen am Dusterweg	Die Maßnahme wird in 2023 fortgesetzt.	/.	1.701.437,08
03050100	I03051006	7851000	Baukosten Zweifachsporthalle	Die Schlussrechnungen der Architekten/Fachplaner stehen noch aus (LP9)	/.	153.320,32
03100100	B03101100	7832100	Inventar, Lehrmittel - Auszahlungen für Festwerte	Die Schlusszahlung für die NW-Räume an der Graf-Bernhard der Drost-Rose-Realschule konnten in 2022 noch nicht erfolgen.	/.	113.389,23
03100100	B03101200	6810000	Digitalisierung Schulen - Investitionszuwendungen vom Bund	Die Mittel aus dem DigitalPakt sollten ursprünglich vom Bund bereit gestellt werden. Diese Aufgabe hat nun das Land übernommen (s.u.).	/.	1.699.176,90
03100100	B03101200	6811000	Digitalisierung Schulen - Investitionszuwendungen vom Land	Kein Ansatz geplant, da Bundesmittel erwartet wurden (s. o.). Bislang vereinnahmter Zuschuss aus dem DigitalPakt für abgeschlossene Maßnahmen.	+	222.445,72
03100100	B03101200	7831000	Digitalisierung Schulen - Auszahlungen Erwerb von Vermögensgegenständen über 800 €	Aufgrund von Lieferverzögerungen konnten nicht alle für 2022 geplanten Maßnahmen abgerechnet werden.	/.	538.365,86
03100100	B03101201	6811000	Digitale Sofortausstattung an Schulen	Aufgrund von Lieferverzögerungen konnten nicht alle für 2022 geplanten Maßnahmen abgerechnet werden.	/.	133.066,07

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
04070200	B04072005	7831000	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 800 €	Es handelt sich um Mittel zur Einrichtung des Depots, aber auch zur Anschaffung von Vitrinen für die Rathausgalerie, deren (i.Ü. vom LWL geförderte) Anschaffung bzw. die Umsetzung der Anschaffung sich ins nächste Jahr verschoben hatte (die Mittel wurden entsprechend ins nächste HHJ übertragen).	./.	171.788,95
04070200	I04072004	7851000	Sanierung Stadtmuseum	Für die Sanierung des Stadtmuseums wird ein Ausbaukonzept benötigt.	./.	479.572,00
04070200	I04072006	7851000	Errichtung Depot Hospitalstr. 46a	Die Maßnahme wird in 2023 fortgesetzt.	./.	481.090,95
04080100	I04081002	7851000	Techn. Sanierung Stadttheater	Die Schlussabrechnung steht noch aus.	./.	551.574,99
06020100	B06021002	7851000	Ersatz von Außenspielgeräten Kiga - städt. Einr.	Die geplanten Maßnahmen können erst im Jahr 2023 umgesetzt werden.	./.	122.107,27
06020100	I06021006	6811000	Teilsanierung Kita Bökenförde	Die Fördermittel werden entsprechend des Baufortschritts abgerufen	./.	299.250,00
06020100	I06021006	7851000	Teilsanierung Kita Bökenförde	Mit der Umsetzung der Maßnahme wird im Jahr 2023 begonnen	./.	630.350,00
06020110	I06021004	7818000	Kindertageseinrichtungen - Freiw. Zusch. Bau u. Einrichtungsk. Kitas freie Tr. - Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche	Für einige Ausbaumaßnahmen konnten höhere gesetzl. Zuschüsse realisiert werden als angenommen. In der Folge reduzierte sich der geplante freiwillige Zuschuss. Desweiteren wurden Maßnahmen später begonnen bzw. verlängerten sich und konnten noch nicht vollständig abgeschlossen bzw. abgerechnet werden, sodass eine abschließende Festsetzung der freiwilligen Mittel bislang nicht möglich war.	./.	2.261.133,50
06020110	I06021005	7818000	Kindertageseinrichtungen - Zusch. Ausbau v. Betreuungspl. Kinder unter 3 J. - Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche	Maßnahmen, die ursprünglich für 2022 geplant waren, wurde später begonnen bzw. der Baufortschritt verzögerte sich, sodass die Mittel erst in 2023 abgerufen werden konnten.	./.	409.095,48
08030100	I08031024	7851000 u.a.	Dreifachsporthalle	Die Maßnahme wird in 2023 abgerechnet.	./.	268.945,14
08030100	I08031029	7852000 u.a.	Sportzentrum Ost	Mit dem nächsten Projektbaustein wird erst in 2023 begonnen.	./.	614.704,02
08030100	I08031031	6811000	Digitalisierung Jahnsporthalle	Die Fördermittel werden entsprechend des Baufortschritts abgerufen	./.	162.960,00
08030100	I08031031	7852000	Digitalisierung Jahnsporthalle	Die Maßnahme wird in 2023 fortgesetzt.	./.	312.281,37
09020100	I09021012	7852000	Herrichtung Brachflächen ehem. Güterbahnhof	Mit den Baumaßnahmen wird in 2023 begonnen.	./.	758.648,20
09020100	I09021024	7817000	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Der Abruf der Eigenanteile Breitbandausbau 3. + 6. Call verzögern sich, daher wurden die Mittel entsprechend ins nächste HHJ übertragen.	./.	721.710,78
09020100	I09021025	6811000	Regionale 2025 - Naturtalent Lippe	Die Fördermittel werden entsprechend des Baufortschritts abgerufen	./.	168.000,00

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
09020100	I09021025	7852000	Regionale 2025 - Naturtalent Lippe	Die Maßnahme wird in 2023 fortgesetzt.	/.	277.372,33
11010100	I11011001	7851000	Errichtung Photovoltaikanlagen	Mit den Maßnahmen wird in 2023 begonnen.	/.	170.000,00
11050100	I 11051001	6865000	Rückflüsse aus Ausleihungen - SWL	Das Darlehen wurde Vertragsgemäß getilgt	/.	5.596.156,15
11050100	I 11051001	7865000	Gewährung von Ausleihungen - SWL	Ansatz wurde nicht in Anspruch genommen	/.	5.000.000,00
12010100	S 0000010	7821000	Erwerb für öffentliche Verkehrsflächen.	Insbesondere bei 2 Erwerbsfällen aus den Jahren 2019 (Tauschvertrag Dreifach-Turnhalle Udenener Straße) sowie 2020 (Kaufvertrag Cappeler Stiftsallee) hat sich die Auszahlung der Kaufpreise nochmals verzögert und ist erst 2023 erfolgt.	/.	194.841,45
12010100	S10000003	6881000	Erschließungsbeiträge	Die Beiträge wurden durch Grundstücksverkäufe im Bereich des Gewerbegebietes Schanzenweg Süd durch interne Verrechnung erzielt und waren nicht veranschlagt.	+	400.694,84
12010100	S10000060	7852000	Gew.geb. Schanzenweg Süd (Endg. Straßenausbau)	Der Ausbau der Straßen im Gewerbegebiet Schanzenweg erfolgt analog der Bebauung der Grundstücke.	/.	974.192,20
12010100	S10000069	7891000	Südtangente Rückzahlung Landeszuwendung	Die Bezirksregierung Arnsberg hat aufgrund einer Rechnungsprüfung einen Teilwiderrufs- und Erstattungsbescheid bezüglich der Zuwendung des Landes NRW festgesetzt. Mit der Folge, dass sich die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit um den Betrag in Höhe von 123.200 EUR reduziert. Dieser Betrag war zu erstatten.	+	123.200,00
12010100	S10000090	7817000	Bahnüberg. Südertor - Kostenbet. Stadt	Ab- und Verrechnung mit der Deutschen Bahn bzg. nicht kreuzungsbedingte Kosten.	+	261.337,64
12010100	S10000129	7852000	Kirchweg	Der Ausbau der Straße ist auf das Jahr 2023 verschoben worden.	/.	215.616,91
12010100	S10000169	7852000	Wittekindstraße (Barbarossastr. bis Kestingstr.	Die Maßnahme wurde im Jahr 2026 neu veranschlagt	/.	264.000,00
12010100	S10000189	7852000	Hermannstr. (Abschnitt Ost)	Mit der Maßnahme kann erst in 2023 begonnen werden.	/.	209.000,00
12010100	S10000190	7852000	Chalybäusstr. (Barbarossastraße - Hermannstraße)	Mit der Maßnahme kann erst in 2023 begonnen werden.	/.	300.000,00
12010100	S10000202	7852000	Westernkötter Straße (Am Schwibbogen - Südstr.)	Die Maßnahme wird in 2023 fortgesetzt.	/.	1.265.667,47
12010100	S10000211	7852000	Bökenförder Str. (Erwitter Str. - Unionstraße)	Die Baumaßnahme ist für die Jahre 2025 und 2026 neu veranschlagt worden.	/.	1.150.000,00
12010100	S10000212	7852000	Bökenförder Str. (Unionstr. - Am Schwibbogen)	Die Baumaßnahme ist für die Jahre 2026 und 2027 mit einer Anlauftrate in 2025 neu veranschlagt worden	/.	150.000,00
12010100	S10000214	6881000	Am Eichenhügel	Die Beiträge beziehen sich auf den Straßenausbau aus Vorjahren und waren nicht veranschlagt	+	124.384,89
12010100	S10000223	7852000	Nebenanlagen Paderborner Straße	Die Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt in 2023	/.	262.926,75

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
12010100	S10000233	7852000	Erneuerung von Brückenbauwerken	Die Maßnahmen konnten in 2022 nicht insgesamt umgesetzt werden.	/.	524.855,00
12010100	S10000242	7852000	Mittelabspannung Wiedenbrücker Straße	Die Maßnahme kann vermutlich erst in 2025 umgesetzt werden	/.	481.000,00
12010100	S10000243	7852000	Mittelabspannung Erwitter Straße	Die Maßnahme kann vermutlich erst in 2025 umgesetzt werden	/.	407.526,24
12010100	S10000244	7852000	Wiedenbrücker Str. (Kreisverkehr Von-Are-Str.)	Die Maßnahme ist verschoben worden.	/.	670.000,00
12010100	S10000245	6881000	Juchaczstraße (Ausbau bis Wiedenbrücker Straße)	Nach Vorlage der Unterlagen konnten die Beiträge vereinnahmt werden.	+	329.019,42
12010100	S10000247	7852000	Neubaugebiet Boschstraße	Der Ausbau der Breitenbachstraße verschiebt sich auf 2023 / 2024	/.	180.432,68
12010100	S10000261	7812000	Städt. Ant. Kreisverkehr Mastholter-, Ostland-Ring	Die Abrechnungsunterlagen wurden bisher durch den Kreis Soest nicht vorgelegt.	/.	150.000,00
12010100	S10000262	7852000	Ringstraße (Ausbauende - Lilienthalstraße9	Der Ausbau ist für das Jahr 2023 vorgesehen	/.	341.067,60
12010100	S10000266	6881000	Rigaer Straße (west. Verlängerung)	Die Erhebung der Beiträge erfolgt frühestens ab 2023	/.	265.000,00
12010100	S10000266	7852000	Rigaer Straße (west. Verlängerung)	Die Errichtung der Baustraße ist für das Jahr 2023/2024 vorgesehen.	/.	135.000,00
12010100	S10000276	6813000	B&R / P&R am Bahnhof Dedinghausen	Der Fördermittelabruf erfolgt je nach Baufortschritt	/.	318.000,00
12010100	S10000276	7852000	B&R / P&R am Bahnhof Dedinghausen	Der Ausbau der Maßnahme ist für 2023/2024 vorgesehen	/.	355.000,00
12010100	S15000035	7852000	Ersatz Straßenbeleuchtung durch LED-Leuchten	Die Abwicklung und Abrechnung der bereits beauftragten Maßnahmen erfolgt im Jahr 2023	/.	351.656,43
13010100	I13011009	7852000	Umgestaltung der Parkanlage Süderhöhe	Die Maßnahme wurde zunächst zurückgestellt.	/.	117.112,60
13010100	I13011026	7852000	Auf dem Rode (Herstellung zentraler Freiraum)	Mit den Baumaßnahmen wird in 2023 begonnen.	/.	140.000,00
13010200	I13012001	7852000	Erst. Herrichtung u. Ausstattung Kinderspielplätze	Die Maßnahmen werden tlw. erst im Jahr 2023 umgesetzt.	/.	136.277,92
13010200	I13012001	7852000	Ausgleichsflächen im Zuge d. Erschließung von Baugebieten	Die Anlegung der Ausgleichsfläche im Bereich der Rigaer Straße erfolgt im Jahr 2023.	/.	201.460,80
13040100	I13041002	6811000	Investitionen Wasserbau	Die Renaturierungsarbeiten im Bereich des Bastertgrabens haben sich verschoben, somit verzögert sich auch der Fördermittelabruf.	/.	156.260,00
13040100	I13041002	7852000	Investitionen Wasserbau	Die Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Glenne konnte in 2022 nicht begonnen werden	/.	475.112,22
13060100	I13061009	7852000	Außenanlagen an Friedhofskapelle Hauptfriedhof	Die Maßnahme kann vermutlich erst 2027 umgesetzt werden	/.	101.957,76
15011001	I 15011001	6865000	Rückflüsse aus Ausleihungen - WFL	Das Darlehen wurde Vertragsgemäß getilgt	/.	2.000.009,56
15011001	I 15011001	7865000	Gewährung von Ausleihungen - WFL	Ansatz wurde nicht in Anspruch genommen	/.	2.000.000,00

Kosten-träger	Invest-Nr.	Sach-konto	Bezeichnung	Begründung	Abweichung in €	
16020100	I 16021001	6846000	Veräußerung von Geldmarktpapieren	Für die Stadt werden zur Vermeidung von Verwarentgelten bzw. Generierung von Zinserträgen weiterhin kurz- bis mittelfristig nicht benötigte liquide Mittel in Finanzanlagen umgewandelt und bei Ablauf neu veranlagt bzw. gewechselt. Da die Höhe der tatsächlich anzulegenden Mittel zum Planungszeitpunkt bestenfalls geschätzt werden kann, kommt im Ergebnis die erwähnte Abweichung bei Ein- wie Auszahlungen zustande. Sowohl im Rechnungsergebnis als auch für die mittelfristige Liquiditätsentwicklung sind die zugrundeliegenden Geldflüsse aber neutral.	./.	4.950.000,00
16020100	I 16021001	7846000	Auszahlung für Erwerb von Geldmarktpapieren	siehe Erläuterung zur Veräußerung von Geldmarktpapieren	./.	10.000.000,00
16020110	I 16021004	6865000	Rückflüsse Ausleihung verbundener Unternehmen	Das innere Darlehen wurde teilweise getilgt.	./.	1.095.900,27
16020120	I 16021005	6865000	Rückflüsse Ausleihung verbundener Unternehmen	Das Darlehen wurde prolongiert	./.	1.962.551,35
16020120	I 16021005	7865000	Gewährung von Ausleihungen	Ansatz wurde nicht in Anspruch genommen	./.	2.000.000,00

ANHANG



STADT **LIPPSTADT**

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zur Bilanz per 31.12.2022 und allgemeine Angaben

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten zum Bilanzstichtag. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannt gewordenen Risiken, die maßgeblichen Charakter haben, wurden aufgenommen.

Die in der (ersten) Eröffnungsbilanz per 1.1.2007 angesetzten vorsichtig geschätzten Zeitwerte des Anlagevermögens gelten für die Zeit nach dem 1.1.2007 als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, in Anspruch genommene Ansatz- und Bewertungswahlrechte und angewendete Vereinfachungsmöglichkeiten wird wie folgt berichtet. Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit erfolgen unmittelbar an dieser Stelle auch die (weiteren) Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten.

Der Gleichstellungsplan für die Stadt Lippstadt gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist mit Wirkung vom 18. Februar 2019 für eine Dauer von 4 Jahren in Kraft getreten.

Aktiva

0. Bilanzierungshilfe nach NKF-CIG

Mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG)“ ist die Rechtsgrundlage für die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen geschaffen worden.

Das Gesetz enthält Regelungen zur Erfassung der außerordentlichen Haushaltsbelastungen, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und durch Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsbelastungen sind im Wege einer Bilanzierungshilfe in der kommunalen Bilanz in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen zu aktivieren.

Die Kommunen in NRW haben erstmalig im Jahresabschluss 2020 die pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen ermittelt und haushaltsrechtlich isoliert. Der ausgewiesene Betrag zeigt die Haushaltsbelastung der Jahre 2020 bis 2022.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) am 15.12.2022 wurde diese Option bzw. Verpflichtung diesbezüglich erweitert. Für den Jahresabschluss 2022 konnten seitens der Stadt Lippstadt keine entsprechenden Beträge isoliert und bilanziert werden.

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage 1 diesem Anhang beigefügten Anlagenspiegel.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse in Lippstadt. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Die in der Bilanzposition **Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen** enthaltenen Verkehrsschilder sowie die Buswartehäuser wurden aus Vereinfachungsgründen mit einem Festwert in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten bewertet.

Das nachfolgende bewegliche Anlagevermögen der Bilanzposition **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurde aus Vereinfachungsgründen mit Festwerten in Höhe von 50 % der jeweiligen Anschaffungskosten bewertet:

- a) Büroarbeitsplatzmobiliar
- b) Regalbestand der Aktenräume
- c) Regelmäßige Hardwareausstattung der Büroarbeitsplätze
- d) Inventar der Kindergärten
- e) Schul- und Sporthalleninventar
- f) Medienbestand der Thomas-Valentin-Stadtbücherei

Die Bilanzposition **Anteile an verbundenen Unternehmen** betrifft die nachfolgenden Tochterunternehmen, auf die die Stadt Lippstadt einen (unmittelbaren) beherrschenden Einfluss ausübt:

Name der Gesellschaft	Anteil der Stadt Lippstadt	Teilwert per 31.12.2022 (€)
Stadtwerke Lippstadt GmbH	100,00 %	47.893.000
Stadtentwässerung Lippstadt AöR	100,00 %	30.000.000
Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	100,00 %	29.127.700
Kultur und Werbung Lippstadt GmbH	100,00 %	26.000

Im Haushaltsjahr 2022 sind mit den **einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen** die im Folgenden aufgeführten Erträge und Aufwendungen entstanden (Übersicht gem. § 38 Abs 2. S. 2 KomHVO):

Name der Gesellschaft	Erträge (in €)	Aufwendungen (in €)
Stadtwerke Lippstadt GmbH	9.525.195,24	428.677,75
Stadtentwässerung Lippstadt AöR	2.651.581,21	1.689.956,29
Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	41.580,26	34.577,92
Kultur und Werbung Lippstadt GmbH	261.179,72	1.018.574,15
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH	1.146.760,40	937.957,90
Hellweg Energie GmbH	136.105,60	./.
Hochsauerland Energie GmbH	120,00	./.
Wadersloh Energie GmbH	360,00	./.

Die Bilanzposition **Beteiligungen** betrifft die nachfolgenden Unternehmen:

Name der Gesellschaft	Anteil der Stadt Lippstadt	Teilwert per 31.12.2021 (in €)
Digitales Zentrum Mittelstand GmbH	25,00 %	15.340,00
Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH	15,00 %	12.939.828,00
Gesundheitszentrum in Bad Waldliesborn GmbH	5,10 %	1.360.000,00
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	4,38 %	36.937,94
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	3,75 %	317.285,35
Südwestfalen-IT ¹	3 von 105 Stimmen	1,00
Beteiligung d-NRW AöR	Nicht definiert	1.000,00

- 1 Der angegebene Erinnerungswert dient dazu, auf Risiken hinzuweisen, die sich aus der Mitgliedschaft der Stadt an der Südwestfalen-IT ergeben (siehe auch Erläuterungen zu Ziff. 3.4/Sonstige Rückstellungen).

Beteiligungen der Stadt Lippstadt (Übersicht gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO NRW – Beteiligungen i. S. d. § 271 Abs. 1 HGB mit einem Anteil von mind. 20 %):

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil der Stadt Lippstadt (in %)	Eigenkapital 31.12.2020 (in €)	Jahresergebnis 2020 (in €)
Digitales Zentrum Mittelstand GmbH	Lippstadt	25,00	82.300,65	-170.990,15

Bei den unter der Bilanzposition **Wertpapiere des Anlagevermögens** bilanzierten Werten handelt es sich um die ehemalige Beamten-Versorgungsrücklage der Stadt, die in einem – Kommunen vorbehaltenen und nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen (= keine echten Wertpapiere i. S. e. Publikumsfonds) – Spezialfonds bei der Kreissparkasse Köln angelegt ist und deren gesetzlich vorgeschriebene Zweckbindung mit der Einführung des NKF und der damit verbundenen verbindlichen Bilanzierung von Pensionsrückstellungen zum 1.1.2007 entfallen ist. Von diesem Zeitpunkt an stellt die Rücklage, die zum Nominalwert bilanziert wurde, eine allgemeine Zahlungsmittelreserve (Finanzanlage) dar. Geringfügige vorübergehende Wertanpassungen in natürlichen Schwankungsbreiten wurden nicht vorgenommen.

Die Bilanzposition **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** weist die Nominalwerte der seitens der Stadt Lippstadt an ihre Tochtergesellschaften vergebenen Darlehen aus. Zum 31.12.2022 ist hier folgender Bestand zu verzeichnen:

Stadtentwässerung Lippstadt AöR:	1 Darlehen
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt mbH:	3 Darlehen
Stadtwerke Lippstadt GmbH:	2 Darlehen
Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH:	2 Darlehen

Die Bilanzposition **Sonstigen Ausleihungen** betrifft u. a. der Stadt noch geschuldete Restdarlehen, die Geschäftsguthaben der Stadt an den Volksbanken Beckum-Lippstadt eG und Störmede – Hörste eG und an der Bau- und Wohnungsgenossenschaft Lippstadt eG.

2. Umlaufvermögen

Der bei der Bilanzposition **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren** bilanzierte Wert umfasst ein mit dem vollständigen Neupreis bewerteten Festwert für ein Büromateriallager, den Streusalz- und Mineralölvorrat im Baubetriebshof und die als Vorratsgrundstücke ausgewiesenen unbebauten Grundstücke der Stadt, die für private Bauwillige und Gewerbetreibende zum Bilanzstichtag vorgehalten wurden.

Bei den **Forderungen** der Stadt erfolgt in Abhängigkeit vom Alter der Forderung eine Einstufung als offene, zweifelhafte oder uneinbringliche Forderung und eine entsprechende Abwertung. Dabei werden – in Abhängigkeit von der Höhe der Forderung – Einzelfälle differenziert und die übrigen Fälle pauschal abgewertet. Einzelheiten zum Forderungsbestand sind aus dem als Anlage 2 beigefügten Forderungsspiegel ersichtlich.

Bei dem unter der Bilanzposition **Wertpapiere des Umlaufvermögens** bilanzierten Wert handelt es sich um kurzfristige Geldanlagen bei der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg.

Als **Liquide Mittel** werden Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Beim Bilanzposten **Aktive Rechnungsabgrenzung** werden alle Auszahlungen der Stadt vor dem 31.12.2022 bilanziert, die Aufwand für einen Zeitraum nach dem 31.12.2022 darstellen. Es handelt sich hier im Einzelnen u. a. um:

- Netto-Beamtenbesoldung Januar 2023
- städtische Zuschüsse für Sportbaumaßnahmen, Ausbau bzw. Umbauten von Kindertageseinrichtungen und zur Lippstädter Weihnachtsbeleuchtung, die noch mehrjährige Bindungswirkung haben
- Kostenbeteiligungen der Stadt an der Beseitigung von Bahnübergängen, die insgesamt von der Deutschen Bahn AG finanziert werden, sowie an Baumaßnahmen an der WLE-Trasse, die im Zusammenhang mit städt. Straßenbaumaßnahmen stehen
- von der Stadt an die Stadtentwässerung AöR geleistete Erstattungen im Zusammenhang mit Straßenentwässerungsmaßnahmen
- den Eigenanteil der Stadt Lippstadt für den Breitbandausbau

Passiva

1. Eigenkapital

Die Bilanzposition **Allgemeine Rücklage** verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt rund 162.307,51 €. Diese Verringerung beruht im Wesentlichen auf der Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie nachträglichen Umbuchungen aus Umsatzsteuererklärungen für Zeiträume vor dem Jahr 2022. Die Buchung letztgenannter Zahlungen musste gegen die allgemeine Rücklage erfolgen, da sie nicht dem Jahresergebnis des Jahres 2022 zuzuordnen sind, sondern ihren Entstehungsgrund in bereits geprüften und abgeschlossenen Vorjahren haben (periodische Abgrenzung).

Beim Bilanzposten **Ausgleichsrücklage** wird der Bestand formell zunächst wie folgt ausgewiesen:

Bestand zum 31.12.2021	23.740.145,83 €
Zuführung laut Jahresergebnis 2021	19.353.700,08 €
Bestand zum 31.12.2021	43.093.845,91 €

Gedanklich ist die Entwicklung der Ausgleichsrücklage jedoch im Zusammenhang mit der Position **Jahresergebnis** zu betrachten. Der Jahresfehlbetrag 2022 wird mit 10.533.115,37 € ausgewiesen. In der Gesamtbetrachtung weist die Ausgleichsrücklage nach der Ergebnisverwendung 2022 (Buchung zum 01.01.2023 nach entsprechendem Ratsbeschluss zum Jahresabschluss 2022) damit einen Neubestand in Höhe von 32.560.730,54 € auf.

2. Sonderposten

Der **Sonderposten für Zuwendungen** setzt sich zusammen aus den mit den Anlagearten des Sachanlagevermögens der Aktivseite korrespondierenden Investitionszuwendungen von Bund und Land. Die Auflösung der Sonderposten für Zuwendungen erfolgt entsprechend der Restnutzungsdauer der mit ihnen korrespondierenden Vermögensgegenstände.

Außerdem sind hier die Drittmittelfinanzierungsanteile am Anlagevermögen bilanziert, die aus dem Bezug der Allgemeinen Investitionspauschale (seit 1975), der Schulpauschale (seit 2002) und der Sportpauschale (seit 2004) herrühren. Bis einschließlich zum Eröffnungsbilanzstichtag 1.1.2007 wurde auf eine Zuordnung auf einzelne Anlagegüter verzichtet, die ausnahmslos willkürlich gewesen wäre. Die so ermittelte Gesamtsumme der genannten Sonderposten aus den Jahren bis einschließlich Haushaltsjahr 2006 werden über eine durchschnittliche korrespondierende Nutzungsdauer von 30 Jahren (bis zum Jahr 2036) aufgelöst.

Die ab dem Jahr 2007 erhaltenen Pauschalen werden einzelnen im korrespondierenden Jahr angeschafften/hergestellten Vermögensgegenständen direkt zugeordnet und somit über deren Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die Erfassung des **Sonderpostens für Beiträge** resultiert aus dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch und korrespondiert somit durchweg mit dem Aktivposten 1.2.3.5 (Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen). Die Auflösung des Sonderpostens für Beiträge erfolgt entsprechend der Restnutzungsdauer der mit ihnen korrespondierenden Vermögensgegenstände.

Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** beinhaltet folgende Gebührenüberschüsse:

- | | |
|---------------------|----------|
| • Abfallbeseitigung | 231 T€ |
| • Rettungsdienst | 1.134 T€ |
| • Straßenreinigung | 51 T€ |
| • Bestattungswesen | 403 T€ |

Unter den **Sonstigen Sonderposten** sind Ablösebeträge für Stellplätze passiviert, die über die entsprechenden Nutzungsdauern ertragswirksam aufzulösen sind. Außerdem wird hier die bilanzielle Gegenposition zu einer Forderung aus Ersatzvornahme nach VOB/B ausgewiesen. Die Ersatzvornahme resultierte aus nicht ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten im Zuge der Errichtung der Gesamtschule.

3. Rückstellungen

Der Wert für die **Pensions- und Beihilferückstellungen** wurde auf der Grundlage eines - im Auftrag der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) - durch die Heubeck AG, Köln, vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2022 ermittelt. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Stadt Lippstadt auch die Ansprüche auf Beihilfen. Bewertet wurden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne nicht schwerbehinderte Waisen) berücksichtigt.

Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem in der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der Heubeck-Richttafeln 2018 G. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2022 maßgeblichen Werte berücksichtigt. Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für Feuerwehrbeamte mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 LBG NRW angesetzt. Die Sonderzahlung ist im Zuge des DRModG NRW in die Besoldungstabellen eingebaut worden.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängigen steigenden Schadenprofils (zur Anwendung kam dabei zur Vermeidung von nicht nachhaltigen Abweichungen durch die Corona-Pandemie weiterhin die Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 gem. § 159 VAG).

Der Bilanzposten stellt sich im Verlauf des Jahres 2022 wie folgt dar:

(€)	Stand 31.12.2021	Entnahme	Zuführung	Stand 31.12.2022
Pensionsrückstellungen		3.150.999,00	6.300.588,00	75.459.249,00
Beihilferückstellungen	23.987.499,00	0,00	972.336,00	24.959.835,00

Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Zum Jahresabschluss war die Bildung von Rückstellungen nicht notwendig.

Instandhaltungsrückstellungen (Tornado „Emmelinde“)

Diese Bilanzposition stellt dar, in welchem Umfang und welcher Höhe Maßnahmen für die Instandsetzung an Gebäuden und Straßen zum Substanzerhalt hätten durchgeführt werden müssen, gleichwohl unterblieben sind, aber innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums durchgeführt bzw. nachgeholt werden sollen.

Am 20.05.2022 hat der Tornado „Emmelinde“ im Stadtgebiet der Stadt Lippstadt verheerende Schäden verursacht. Nicht nur im privaten und gewerblichen Bereich wurden viele Gebäude, Bäume, Fahrzeuge und andere Einrichtungen erheblich beschädigt. Auch auf die städtische Infrastruktur hatte der Tornado erhebliche Auswirkungen. Der städtische Gebäudebestand wurde massiv beschädigt. Insgesamt waren rund 20 Gebäude betroffen – darunter Schulen, Sporthallen, Sporthome, Kindergärten, das Stadtmuseum, die Hauptfriedhofshalle und verschiedene Verwaltungsgebäude. Verschiedene Kinderspielplätze, Sportflächen sowie Sportanlagen wurden zum Teil erheblich beschädigt. Verkehrsanlagen, Straßenlaternen und Signalanlagen wurden zerstört. Massive Schäden gab es im Bereich des städtischen Grüns. Betroffen waren sowohl Waldflächen, Parkanlagen, Straßenbegleitgrün, Alleen und diverse Grünanlagen. Auch im Bereich der Lichtpromenade hat der Tornado erhebliche Schäden angerichtet. Das Stadtbild von Lippstadt hat sich in vielen Bereichen gravierend verändert.

Bei dem Schadensereignis Tornado „Emmelinde“ handelt es sich um ein unvorhergesehenes Großschadensereignis. Insgesamt summieren sich die Schäden im Bereich der städtischen Infrastruktur nach den vorgenommenen Kostenschätzungen auf rund 17,5 Millionen EURO.

Die Schadensbeseitigung erfolgt Zug um Zug, sobald die entsprechenden Wiederaufbaukonzepte erarbeitet wurden. 4 Millionen EURO wurden vom Rat der Stadt Lippstadt bereits am 20.06.2022 zur Beseitigung der dringlichsten Schäden außerplanmäßig bereitgestellt.

Für Schäden, die in 2022 nicht beseitigt werden konnten, wurde eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss 2022 gebildet. Diese Rückstellung wird in den Folgejahren 2023 – 2025 zur weiteren Schadenbeseitigung in Anspruch genommen bzw. bei Nichtinanspruchnahme ertragswirksam aufgelöst.

Ein Großteil des finanziellen Schadens wird durch eine Zuwendung des Landes NRW gedeckt. Die Förderrichtlinie des Landes NRW zur Gewährung von Zuwendungen für die Beseitigung von Tornadoschäden vom 20. Mai 2022 ist mit Wirkung vom 30.09.2022 in Kraft getreten. Auf Grundlage der Förderrichtlinie kann die Stadt Lippstadt für die Beseitigung der tornadobedingten Schäden eine Zuwendung in Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten erhalten. Nach Abzug der durch Versicherungen gedeckten Schäden ist mit Zuwendungen in Höhe von 13,9 Millionen EURO zu rechnen.

Die Beseitigung der tornadobedingten Schäden ist überwiegend als konsumtiver Aufwand zu buchen. Sollte sich im Laufe der weiteren Abwicklung ergeben, dass für Teilbereiche eine investive Verbuchung erforderlich ist, können Teile der Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst und als Deckung für die erforderlichen Investitionen herangezogen werden.

Sonstige Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen werden die wesentlichen Sachverhalte aufgeführt, die im Jahr 2022 die nachfolgenden Veränderungen erfuhren:

(€)	Stand 31.12.2021	Entnahme	Zuführung	Stand 31.12.2022
Resturlaub, Überstunden, Gleitzeitguthaben ¹	2.062.095,26	0,00	125.735,24	2.187.830,50
Altersteilzeitrückstellung	722.331,86	274.475,06	258.951,97	706.808,77
Überörtliche Prüfung GPA	102.883,90	0,00	25.000,00	127.883,90
Rückstellung für abgegebene Beamte	383.127,00	0,00	22.480,00	405.607,00
Verlustausgleich RLG	287.990,00	287.990,00	260.768,00	260.768,00
Familienpflege	1.091.456,55	686.754,31	992.253,15	1.396.955,39
Heimerziehung	349.819,83	207.464,21	441.406,98	583.762,60
Nachzahlung Betriebskosten Kita	596.031,69	513.800,78	0,00	82.230,91
Rückstellung Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die Beamten der Südwestfalen - IT	1.433.876,73	16.202,53	0,00	1.417.674,20
Kostenerstattungen Ambulante Hilfen	58.351,94	37.945,50	71.703,27	92.109,71
Kostenerstattung laufende Heimerziehung	67.245,00	35.704,07	5.898,87	37.439,80
Vormundschaften/ Pflegschaften Minderjährige	0,00	0,00	12.600,00	12.600,00
Kostenerstattung laufende Vollzeitpflege	0,00	0,00	35.940,00	35.940,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	100.331,97	100.331,97

¹Bewertung anhand der gewichteten Durchschnittsmethode

4. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Auf die gem. § 43 Abs. 2 KomHVO NRW mögliche Bilanzierung von Kreditbeschaffungskosten (Disagio) wird verzichtet.

Einzelheiten zum gesamten Bestand der Verbindlichkeiten sind aus dem als Anlage 3 beigefügten Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

Bilanzierungspflichtige Verpflichtungen aus Leasing-Verträgen (§ 45 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO NRW) lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden alle Einzahlungen an die Stadt vor dem 31.12.2022 bilanziert, die Ertrag für einen Zeitraum nach dem 31.12.2022 darstellen. Es handelt sich hier im Wesentlichen um Friedhofsbenutzungsgebühren.

II. Sonstige Angaben

Als Haftungsverhältnisse waren zum 31.12.2021 Bürgschaften für die Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH (63T€), die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH (7.478 T€) und die Gesundheitszentrum in Bad Waldliesborn GmbH (104 T€) übernommen. Ferner haftet die Stadt Lippstadt gem. § 114 a Abs. 5 GO NRW unbeschränkt als Gewährträger der Stadtentwässerung Lippstadt AöR.

III. Fristigkeit und Zusammensetzung der Forderungen und der Verbindlichkeiten

Es wird auf die Anlage 2 (Forderungsspiegel per 31.12.2022) und die Anlage 3 (Verbindlichkeitspiegel per 31.12.2022) zu diesem Anhang verwiesen.

Anlage 1 zum Anhang

Anlagenspiegel per 31.12.2022

Postenbezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert	Buchwert	
	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten	kumulierte Abschreibungen	Zugang	Zuschreibungen	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen			
	31.12.2021	2022	2022	2022	31.12.2022	31.12.2021	2022	2022	2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	
1. Anlagevermögen													
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.884.789,97 €	208.993,27 €	- €	12.749,18 €	2.106.532,42 €	1.156.917,90 €	123.946,79 €	- €	- €	1.280.864,69 €	825.667,73 €	727.872,07 €	
1.2 Sachanlagen													
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
1.2.1.1 Grünflächen	62.291.925,33 €	131.369,02 €	62.682,80 €	682.790,77 €	63.043.402,32 €	22.182.306,61 €	1.324.234,40 €	- €	56.551,77 €	23.449.989,24 €	39.593.413,08 €	40.109.618,72 €	
1.2.1.2 Ackerland	4.552.433,83 €	- €	- €	197.164,41 €	4.749.598,24 €	- €	- €	- €	- €	- €	4.749.598,24 €	4.552.433,83 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.479.086,37 €	- €	- €	- €	1.479.086,37 €	- €	- €	- €	- €	- €	1.479.086,37 €	1.479.086,37 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.726.396,82 €	- €	- €	1.338.654,46 €	5.065.051,28 €	134.783,99 €	15.224,07 €	- €	- €	150.008,06 €	4.915.043,22 €	3.591.612,83 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												- €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	8.371.005,43 €	3.907,90 €	52.757,89 €	305.693,35 €	8.016.462,09 €	2.389.583,52 €	143.617,91 €	- €	124.373,65 €	2.408.827,78 €	5.607.634,31 €	5.981.421,91 €	
1.2.2.2 Schulen	141.749.341,87 €	152.854,93 €	1.452.335,06 €	2.837.545,86 €	143.287.407,60 €	31.767.913,96 €	2.594.945,45 €	- €	680.706,11 €	33.682.153,30 €	109.605.254,30 €	109.981.427,91 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	1.199.848,41 €	- €	18,60 €	93,00 €	1.199.922,81 €	116.662,65 €	11.527,47 €	- €	- €	128.190,12 €	1.071.732,69 €	1.083.185,76 €	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	37.025.701,70 €	150.963,66 €	- €	867.070,66 €	38.043.736,02 €	7.965.269,36 €	733.852,64 €	- €	71.616,76 €	8.770.738,76 €	29.272.997,26 €	29.060.432,34 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen												- €	
1.2.3.1 Grund und Boden	46.013.808,69 €	33.451,00 €	388.883,49 €	205.545,26 €	45.863.921,46 €	- €	- €	- €	- €	- €	45.863.921,46 €	46.013.808,69 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	39.632.402,25 €	- €	- €	- €	39.632.402,25 €	7.300.668,73 €	508.206,31 €	- €	- €	7.808.875,04 €	31.823.527,21 €	32.331.733,52 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	133.282.400,71 €	276.531,27 €	4.178,38 €	661.406,80 €	134.216.160,40 €	38.218.517,93 €	5.865.857,17 €	- €	2.834,71 €	44.081.540,39 €	90.134.620,01 €	95.063.882,78 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	38.358.282,45 €	- €	- €	8.615,58 €	38.366.898,03 €	6.457.119,81 €	498.855,15 €	- €	- €	6.955.974,96 €	31.410.923,07 €	31.901.162,64 €	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	608.074,28 €	- €	- €	- €	608.074,28 €	232.461,13 €	15.919,26 €	- €	- €	248.380,39 €	359.693,89 €	375.613,15 €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.891.550,75 €	14.140,00 €	- €	- €	1.905.690,75 €	- €	- €	- €	- €	- €	1.905.690,75 €	1.891.550,75 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	25.243.410,37 €	908.358,58 €	786.993,78 €	1.161.947,76 €	26.526.722,93 €	9.029.270,53 €	1.638.723,04 €	- €	779.712,49 €	9.888.281,08 €	16.638.441,85 €	16.214.139,84 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.092.436,66 €	898.283,58 €	110.855,65 €	117.538,40 €	18.997.402,99 €	6.030.363,86 €	1.258.326,80 €	- €	96.920,67 €	7.191.769,99 €	11.805.633,00 €	12.062.072,80 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.037.042,28 €	10.903.067,62 €	61.456,68 €	7.448.026,55 €	12.430.626,67 €	- €	- €	- €	- €	- €	12.430.626,67 €	9.037.042,28 €	
1.3 Finanzanlagen												- €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	107.046.700,00 €	- €	- €	- €	107.046.700,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	107.046.700,00 €	107.046.700,00 €	
1.3.2 Beteiligungen	14.670.392,29 €	- €	- €	- €	14.670.392,29 €	- €	- €	- €	- €	- €	14.670.392,29 €	14.670.392,29 €	
1.3.3 Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	480.840,61 €	- €	- €	- €	480.840,61 €	- €	- €	- €	- €	- €	480.840,61 €	480.840,61 €	
1.3.5 Ausleihungen												- €	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	17.151.567,54 €	- €	9.953.886,10 €	- €	7.197.681,44 €	44.846,76 €	- €	- €	- €	44.846,76 €	7.152.834,68 €	17.106.720,78 €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	66.532,11 €	1.791,57 €	- €	- €	68.323,68 €	- €	- €	- €	- €	- €	68.323,68 €	66.532,11 €	
Gesamt	713.855.970,72 €	13.683.712,40 €	12.874.048,43 €	337.402,24 €	715.003.036,93 €	133.026.686,74 €	14.733.236,46 €	- €	1.669.482,64 €	146.090.440,56 €	568.912.596,37 €	580.829.283,98 €	

Anlage 2 zum Anhang

Forderungsspiegel per 31.12.2022

Art der Forderungen	Gesamtbetrag 31.12.2022 €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2021 €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	19.640.191,24	19.349.289,46	223.988,78	66.913,00	15.181.829,42
2. Privatrechtliche Forderungen	818.172,35	816.323,84	1.848,51		246.464,42
3. Summe aller Forderungen	20.458.363,59	20.165.613,30	225.837,29	66.913,00	15.428.293,84

Verbindlichkeitspiegel per 31.12.2022

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2022	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2021
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	€	€	€	€	€
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
1.1 für Investitionen					
1.2 zur Liquiditätssicherung					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.5 von Kreditinstituten	20.678.687,48			20.678.687,48	23.130.293,25
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.011.126,54	2.003.263,59	3.290,00	4.572,95	1.766.250,64
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.229.669,14	1.229.669,14	0,00	0,00	1.298.013,40
7. Sonstige Verbindlichkeiten	590.524,15	590.524,15	0,00	0,00	388.186,65
8. Erhaltene Anzahlungen	15.787.833,22	15.596.085,44	125.792,78	65.955,00	11.070.532,33
9. Summe aller Verbindlichkeiten	40.297.840,53	19.419.542,32	129.082,78	20.749.215,43	37.653.276,27
Nachrichtlich: Bürgschaften	7.645.251,43	0,00	0,00	7.645.251,43	8.227.081,30

Anlage 4 zum Anhang

Eigenkapitalspiegel per 31.12.2022

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2021 €	Verrechnung des Ergebnisses 2021 €	Verrechnungen mit der allg. Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO €	Sonstige Verrechnungen €	Veränderung der Sonderrücklage €	Jahresergebnis 31.12.2022 €	Bestand zum 31.12.2022 €
1.1 Allgemeine Rücklage	233.820.128,06		-230.114,78	67.807,27			233.657.820,55
1.2 Sonderrücklagen							
1.3 Ausgleichsrücklage	23.740.145,83	19.353.700,08					43.093.845,91
1.4 Jahresüberschuss / - fehlbetrag	19.353.700,08	-19.353.700,08				-10.533.115,37	-10.533.115,37
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							
Summe Eigenkapital	276.913.973,97						266.218.551,09
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§96 Abs.1 Satz 3 GO NRW)	2019 (aus 2018)	2020 (aus 2019)	2021 (aus 2020)	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)				
Ausgleichsrücklage (+/-)	5.589.458,04	13.156.631,71	-1.208.111,49	17.537.978,26
Summe	5.589.458,04	13.156.631,71	-1.208.111,49	17.537.978,26

LAGEBERICHT



STADT **LIPPSTADT**

1. Vorbemerkung

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses darzustellen, insbesondere zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Insgesamt ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Des Weiteren ist auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Im Übrigen ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, zu berichten.

Ausführliche Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz des Jahres 2022 und den Ist-Daten sind dem Jahresabschluss sowohl für die Gesamtergebnis- als auch für die Gesamtfinanzrechnung beigelegt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage im Detail (auch Periodenvergleiche) erläutert.

2. Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz vom 31.12.2022 weist verkürzt folgende Struktur aus:

	31.12.2021	31.12.2022	Mehr / weniger	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Bilanzierungshilfe	1,7	1,9	0,2	+ 11,8%
Anlagevermögen	580,8	568,9	- 11,9	- 2,0%
Umlaufvermögen	51,9	74,6	22,7	+ 43,7%
Aktive Rechnungsabgrenzung	18,8	17,6	- 1,2	- 6,4%
Summe Aktiva	653,2	663,0	9,8	+ 1,5%
Eigenkapital	276,9	266,2	- 10,7	- 3,9%
Sonderposten	216,9	212,0	- 4,9	- 2,3%
Rückstellungen	103,4	123,8	20,4	+ 19,7%
Verbindlichkeiten	37,7	40,3	2,6	+ 6,9%
Passive Rechnungsabgrenzung	18,3	20,7	2,4	+ 13,1%
Summe Passiva	653,2	663,0	9,8	+ 1,5%

Die Bilanzsumme hat sich insgesamt um 9,8 Mio. € (= 1,5 %) erhöht.

Nach den Vorgaben des NKF-CUIG ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine zu ermitteln und als gesonderte Bilanzposition vor dem Anlagevermögen auszuweisen. Im Jahresabschluss 2022 beinhaltet die Haushaltsbelastung die Corona Sonderzahlung für Beamte in Höhe von 219 T€.

Die Verringerung des Anlagevermögens beruht im Wesentlichen auf der Wiederaufnahme der Tilgung des Inneren Darlehen und einer Sondertilgung im Jahr 2022. Zudem führte die nachträgliche Geltendmachung von Vorsteuern aus Vorjahren im Bereich der Sporthallen und des Stadttheaters zu einer Herabsetzung der Anschaffungskosten.

Die relativ starken Bewegungen innerhalb des Umlaufvermögens – und dessen deutliche Steigerung zum Bilanzstichtag – resultieren in 2022 im Wesentlichen aus dem deutlich überplanmäßigen Zufluss an Gewerbesteureinzahlungen (9,9 Mio.) und der Rückflüsse von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (5,9 Mio.) sowie kurzfristigen Geldanlagen (ca. 10 Mio.).

Die Liquiditätslage der Stadt Lippstadt war in 2022 insgesamt sehr gut und stabil, wenn auch die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten bzw. das daraus resultierende Zinsniveau einen fortwährenden Balance-Akt zwischen zwar tagesaktuell ausreichender, insgesamt aber möglichst wenig überschüssiger Liquidität notwendig macht, um nicht unnötig hohe Verwarentgelte in Kauf nehmen zu müssen.

Auf der Passivseite resultiert die Abnahme des Eigenkapitals nahezu vollständig aus dem Jahresfehlbetrag 2022.

Zur Notwendigkeit der Bilanzierung einer Rückstellung aufgrund der Beseitigung der durch den Tornado „Emmelinde“ verursachten Schäden wurde im Anhang bereits ausführlich Stellung genommen – es wurde eine Instandhaltungsrückstellung in Höhe von rund 16 Mio. € gebildet. Entsprechend verzeichnet der Gesamtbestand der bilanzierten Rückstellungen zum Jahresabschluss 2022 einen Anstieg um 19,7 %.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 präsentieren sich die Bilanzkennzahlen wie folgt:

Eigenkapitalquote 1 (Die Kennzahl misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsfaktor sein)

	2022 = 40,2 %
Eigenkapital X 100	2021 = 42,4 %
	2020 = 40,5 %
Bilanzsumme	2019 = 40,8 %
	2018 = 39,6 %

Eigenkapitalquote 2 (Die Kennzahl misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert)

	2022 = 71,8 %
(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und für Beiträge)	2021 = 75,3 %
X 100	2020 = 73,7 %
Bilanzsumme	2019 = 72,9 %
	2018 = 72,9 %

Fehlbetragsquote (Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.)

	2022 = 4,1 %
Fehlbetrag X (-100)	2021 = Jahresüberschuss
	2020 = 0,5 %
Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage	2019 = Jahresüberschuss
	2018 = Jahresüberschuss

Infrastrukturquote (Die Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen)

	2022 = 30,0 %
Infrastrukturvermögen X 100	2021 = 31,4 %
	2020 = 33,2 %
Bilanzsumme	2019 = 33,9 %
	2018 = 34,9 %

Anlagendeckungsgrad 2 (Die Kennzahl gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt)

	2022 = 105,0 %
(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und für Beiträge +	2021 = 105,2 %
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren)	2020 = 102,2 %
X 100	2019 = 103,6 %
Anlagevermögen	2018 = 101,7 %

Dynamischer Verschuldungsgrad (Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Gemeinde an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden können. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen = Entschuldungsdauer)

Effektiv-Verschuldung (Sonderposten für den Gebührenaussgleich + Rückstellungen + Verbindlichkeiten ./ Liquidide Mittel ./ Kurzfristige Forderungen)	2022 = Jahresfehlbetrag 2021 = 5,5 Jahre 2020 = 12,2 Jahre 2019 = 18,5 Jahre 2018 = 9,0 Jahre
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung)	

Liquidität 2. Grades (Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gedeckt werden können)

(Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) X 100	2022 = 337,7 % 2021 = 245,3 % 2020 = 210,4 % 2019 = 135,7 % 2018 = 167,2 %
kurzfristige Verbindlichkeiten	

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr belastet wird, kann mit Hilfe dieser Kennzahl beurteilt werden)

Kurzfristige Verbindlichkeiten X 100	2022 = 2,9 % 2021 = 2,2 % 2020 = 2,5 % 2019 = 3,9 % 2018 = 2,8 %
Bilanzsumme	

3. Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2022 schließt in der Ergebnisrechnung – bei einem ursprünglich geplanten Verlust laut Haushaltsplan von rd. 12,6 Mio. € – mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 10,5 Mio. € ab. Diese Abweichung (Soll-/Ist-Vergleich) resultiert aus einer großen Anzahl verschiedener Positionen. Die einzelnen Differenzen sind detailliert auf den Seiten 6 ff. dieses Jahresabschlusses erläutert.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 präsentieren sich die Ertragskennzahlen wie folgt:

Aufwandsdeckungsgrad (Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.)

	2022 = 98,9 %
Ordentliche Erträge X 100	2021 = 106,2 %
Ordentliche Aufwendungen	2020 = 96,7 %
	2019 = 105,7 %
	2018 = 100,9 %

Abschreibungsintensität (Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.)

	2022 = 7,1 %
Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen X 100	2021 = 7,2 %
Ordentliche Aufwendungen	2020 = 6,9 %
	2019 = 6,8 %
	2018 = 6,6 %

Drittfinanzierungsquote (Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.)

	2022 = 61,5 %
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten X 100	2021 = 84,4 %
Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen	2020 = 74,9 %
	2019 = 75,5 %
	2018 = 73,4 %

Zinslastquote (Die Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht)

	2022 = 0,1 %
Finanzaufwendungen X 100	2021 = 0,1 %
Ordentliche Aufwendungen	2020 = 0,1 %
	2019 = 1,1 %
	2018 = 0,3 %

Netto-Steuerquote (Die Kennzahl gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen)

(Steuererträge - Gewerbesteuerumlage) X 100	2022 = 51,6 %
Ordentliche Erträge – Gew.St. Umlage	2021 = 53,5 %
- Finanz.bet. Fonds Deutsche Einheit	2020 = 47,6 %
	2019 = 50,1 %
	2018 = 56,1 %

Zuwendungsquote (Die Kennzahl gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist)

Erträge aus Zuwendungen X 100	2022 = 26,9 %
Ordentliche Erträge	2021 = 25,5 %
	2020 = 30,9 %
	2019 = 23,7 %
	2018 = 23,2 %

Personalintensität (Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird)

Personalaufwendungen X 100	2022 = 24,5 %
Ordentliche Aufwendungen	2021 = 24,4 %
	2020 = 25,3 %
	2019 = 25,0 %
	2018 = 23,4 %

Sach- und Dienstleistungsintensität (Die Kennzahl lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat)

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen X 100	2022 = 10,9 %
Ordentliche Aufwendungen	2021 = 11,0 %
	2020 = 11,1 %
	2019 = 10,9 %
	2018 = 11,1 %

Transferaufwandsquote (Die Kennzahl stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her)

Transferaufwendungen X 100	2022 = 47,7 %
Ordentliche Aufwendungen	2021 = 48,2 %
	2020 = 47,1 %
	2019 = 47,1 %
	2018 = 50,2 %

4. Finanzlage

Die Finanzlage der Stadt Lippstadt war im Haushaltsjahr 2022 weiterhin unproblematisch bis gut und geprägt durch hohe Fluktuation bei den liquiden Mitteln. Hierzu haben insbesondere der Abschluss und Auflösungen kurzfristiger Anlagen beigetragen. Die Betrachtung der absoluten Höhe der liquiden Bestände zum Bilanzstichtag ist allerdings immer lediglich eine Momentaufnahme und für die Beurteilung der Finanzlage insgesamt daher von untergeordneter Bedeutung.

Der drastische Rückgang der Investitionsquote in 2022 ist – entgegen dem äußeren Anschein – nicht auf einen entsprechenden Rückgang der Investitionen zurückzuführen. Er rührt vielmehr daher, dass zum einen das der AöR Stadtentwässerung gewährte innere Darlehen in nicht unbedeutender Höhe getilgt wurde. Zum anderen wurden nachträglich geltend gemachte und aktivierte Vorsteuerbeträge aus Vorjahren in Forderungen (gegen das Finanzamt) umgewandelt. Beide Vorgänge stellen bilanziell keinen Substanzverlust, sondern lediglich einen sogenannten „Aktivtausch“ (hier: Umwandlung von Anlage- in Umlaufvermögen) dar.

Investitionsquote (Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.)

	2022 = 49,6 %
Bruttoinvestitionen X 100	2021 = 100,5 %
	2020 = 176,0 %
Abgänge + Abschreibungen des Anlagevermögens	2019 = 138,7 %
	2018 = 145,1 %

Die nachfolgenden größeren Investitionsmaßnahmen (> 100 T€) wurden im Jahr 2022 getätigt:

Bezeichnung	Summe (€)
EDV-Geräte	122.676,88
Softwarelizenzen über 800 €	202.365,56
Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör	898.325,31
Feuerwehrfahrzeuge und Zubehör	728.440,24
Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	104.189,75
Rettungstransportwagen und Zubehör	157.383,45
Digitalisierung Schulen	909.970,11
Digitale Sofortausstattung an Schulen	362.682,07
Ersatz von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen	139.448,81
Errichtung Stadthaus	685.170,29
Bürgersaal Overhagen	1.525.133,78
Grundstücke (Allg. Grundvermögen)	102.595,64
Teilsanierung Otto-Lilienthal-Schule	500.406,97
Innensanierung GS Pappelallee	123.400,57
Teilsanierung Martinschule Cappel	176.614,51
Erweiterung Niels-Stensen-Schule	766.936,72
Erweiterung Hans-Christian-Andersen-Schule	133.954,69
Erneuerung Schulhöfe Hauptschulen	402.252,42
Sanierung Realschulen am Dusterweg	310.363,77
Erneuerung Schulhof Ostendorf-Gymnasium	877.862,97
Errichtung Depot Hospitalstr. 46a	139.880,36
Techn. Sanierung Stadttheater	649.148,73
Dreifachsporthalle	311.172,96
Leaderprojekt Bad Waldliesborn	103.541,71
Investitionen Wasserbau	436.220,32
Bau der Südtangente (Südertor bis Unionstr.) - LZ	212.131,97
Westernkötter Straße (Am Schwibbogen - Südstr.)	286.430,00
Nebenanlagen Paderborner Straße	239.261,37
Erneuerung von Brückenbauwerken	227.567,39
Mittelinseln	122.676,88
Ersatz Straßenbeleuchtung durch LED-Leuchten	202.365,56
	11.835.529,32

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, sind nicht bekannt.

6. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

a) allgemein:

Die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen müssen kurz- und mittelfristig eine nie dagewesene Kumulation von Herausforderungen bewältigen: Steuereinnahmen, die mit den stark steigenden Kosten u. a. für Sachaufwendungen und Personal nicht annähernd Schritt halten können, sowie eine zunehmende Inanspruchnahme kommunaler Leistungen setzen die kommunale Selbstverwaltung unter massiven finanziellen Stress. Nur beispielhaft seien hier der unzureichend finanzierte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, steigende Zuschussbedarfe der Verkehrsverbände, die Finanzierung der Krankenhäuser sowie die Belastungen aus der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen genannt.

Die kumulierten Haushaltsplanungen der Mitgliedskommunen des StGB gehen für 2023 landesweit von einem leichten Rückgang des Netto-Gewerbesteueraufkommens aus, das um 4,79 Prozent auf rund 5,962 Milliarden € sinken soll. 2022 war ein Aufkommen von rund 6,262 Milliarden € erreicht worden. Jüngst noch konnte Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilen, dass die NRW-Kommunen im Jahr 2022 an Gewerbesteuer (brutto) 15,4 Prozent mehr vereinnahmt hätten als ein Jahr zuvor und 20,6 Prozent mehr als im Vor-Corona-Jahr 2019.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2023 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 454 Prozentpunkten; 2022 lag er bei 451 Punkten. Deutlich lässt sich ein Zusammenhang zwischen Gewerbesteuerhebesatz und Gemeindegröße feststellen. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Kommunen im kreisangehörigen Raum sehen sich im Zugzwang, den Anreiz niedriger Hebesätze zu bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial und im Bemühen um eine positive Entwicklung des örtlichen Gemeinwesens erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können. Tatsächlich liegt die Spreizung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer zwischen 250 und 700 Prozentpunkten.

Im Allgemeinen gilt allerdings, dass das Problem der Kommunen derzeit vor allem in extrem steigenden Ausgaben liegt. Allein die Belastungen durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst schlagen mit rund drei Milliarden € zu Buche. Auch die Kosten für Energie, Bauvorhaben, energetische Sanierungen oder Infrastrukturprojekte sind durch die Inflation massiv gestiegen. Die dringend notwendigen Investitionen in die Stadtentwicklung insbesondere mit dem Umbau der Innenstädte, der Digitalisierung und Verkehrswende, den Energiespar- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie dem Hochwasserschutz sind damit noch nicht einmal im Ansatz eingepreist. Schließlich ist

auch an die noch isolierten - und demnächst abzutragenden - Haushaltsschäden infolge der Corona-Pandemie und des Ukrainekriegs zu erinnern. Dass sich also bei den Kommunal финанzen keine Erholung abzeichnet, belegt auch die jährliche Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), an der sich wiederum sämtliche 361 Verbandsmitglieder beteiligt haben.

Zwei Ergebnisse stechen aus den Ergebnissen dieser Umfrage des StGB unter seinen Mitgliedskommunen heraus:

Ein wichtiger Indikator für die Finanzlage bleibt die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK). Ein HSK muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringern muss. 27 StGB NRW-Mitgliedskommunen (rund 7,5 Prozent) erwarteten diese Situation für 2023. Damit ist gegenüber dem Vorjahresstand von 41 Kommunen (rund elf Prozent der Mitglieder) ein erneuter Rückgang zu verzeichnen.

Eine weitere alarmierende Kontraindikation für „gesunde“ - oder auch nur gesundende - Haushalte liefert der abermalige Rückgang strukturell ausgeglichener Haushalte. Denn einen strukturellen Haushaltsausgleich, bei dem die Erträge die Aufwendungen decken, planten 2023 nur noch 81 oder 22,44 Prozent - und damit weniger als ein Viertel - der befragten Kommunen. Im Vorjahr war dies mit 160 Städten und Gemeinden oder 44,32 Prozent noch beinahe doppelt so vielen Mitgliedern gelungen, aber auch da waren die Zahlen schon rückläufig.

Einen wichtigen Teil der Erfassung bildete auch in diesem Jahr wieder die Abfrage, inwieweit ein Abbau der Ausgleichsrücklage - also desjenigen Anteils am Eigenkapital, der haushaltsrechtlich zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden darf - sowie ein Abbau des Eigenkapitals im Übrigen stattfindet.

Insgesamt gaben 157 Mitglieder (43,49 Prozent) eine eingetretene oder erwartete Aufzehrung zumindest ihrer Ausgleichsrücklage an – davon prognostizierten 80 Befragte, bis Ende 2023 nicht mehr über eine Ausgleichsrücklage zu verfügen. In den drei Folgejahren kommen noch einmal 77 Städte und Gemeinden hinzu. Insgesamt neun Mitgliedskommunen mussten das Eigenkapital bereits vollständig aufzehren und sind damit überschuldet. Eine weitere Kommune erwartet dies bis 2026. Auch diese Zahlen belegen die anhaltende Brisanz der finanziellen Situation.

Was die Eigenkapitalentwicklung angeht, so konnte die Stadt Lippstadt ihre Ausgleichsrücklage seit 2015 (mit zwei gegenteiligen Ausnahmen in 2017 und 2019) und bis inklusive 2021 auf einen Gesamtstand von 43 Mio. € aufbauen. Mit dem Jahresabschluss 2022 und nach den heute vorliegenden Erkenntnissen zum vorläufigen Ergebnis des Jahres 2023 und den folgenden Planzahlen der Jahre 2024 – 2027 erfährt dieser Trend aber eine Wende: Die Ausgleichsrücklage wird in den kommenden Jahren kontinuierlich abgebaut und wäre im Laufe des Jahres 2026 vollständig aufgebraucht. Ab diesem Zeitpunkt müsste dann mit der zusätzlichen Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage kalkuliert werden, was die lange nicht bestehende Gefahr eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzepts zumindest mittelfristig wieder in den Bereich des Möglichen, wenn nicht gar des Wahrscheinlichen rücken würde.

Auf der anderen Seite gilt es, in Zeiten rasant wachsender Inflation und hoher Zinsen ein besonderes Augenmerk auf eine gezielte Liquiditätsplanung zu halten. Nach vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes haben die NRW-Kommunen zum 31.12.2022 Kredite zur Liquiditätssicherung - sogenannte Kassenkredite - in Höhe von rund 18,61 Milliarden € aufgenommen. Ein Jahr zuvor waren es 18,91 Milliarden €.

Die Liquiditätslage der Stadt Lippstadt hat sich weiterhin als stabil und unproblematisch dargestellt – in 2022 konnten weitere Sondertilgungen getätigt werden, ohne dass dies in den Kassen- und Bankbeständen zu erwähnenswerten Schwächungen geführt hätte. Die starken unterjährigen Schwankungen in den Beständen entstanden ansonsten lediglich durch Ankauf oder Rücklauf kurzfristiger Geldmarktpapiere zur Liquiditätssteuerung im Sinne der Vermeidung von Verwarentgelten.

Zum 31.12.2021 hat der Stand an Kassenkrediten bei den Mitgliedskommunen 5.554.176.396 € und zum 31.12.2022 5.065.399.893 € betragen. Dies entspricht dem landesweiten, leicht rückläufigen Trend. Zum 31.12.2023 wurde allerdings mit einem erneuten Anstieg des Kassenkreditstandes über das Niveau Ende 2021 auf 7.128.338.391 € gerechnet. Investitionskredite wurden im Jahr 2022 in Höhe von 1.719.944.808 € aufgenommen. Im Jahr 2023 wurde mit Investitionskrediten in Höhe von 4.433.364.770 € kalkuliert, was eine Ausweitung der Investitionstätigkeit andeutet.

Der Bereich Liquiditätskredite betrifft die Stadt Lippstadt bisher glücklicherweise nicht, da die Liquiditätslage nach wie vor gut ist. Wie sich dieser Umstand allerdings vor dem Hintergrund planmäßig wachsender Defizite einerseits und stark steigender Investitionen andererseits in naher Zukunft darstellt, bleibt kritisch zu betrachten.

b) Geplante/erwartete Eigenkapitalentwicklung

Das prognostizierte Ergebnis des Jahres 2023, der Planansatz des Jahres 2024 und die mittelfristigen Ergebnisplanzahlen von 2025 - 27 stellen sich wie folgt dar (in T€):

<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
- 3.719	-10.128	-9.662	-18.516	-19.664

Entsprechend dieser Zahlen und unter Einbeziehung der vorangegangenen Ergebnisrechnungen stellt sich die Veränderung der Rücklagen im jeweiligen Jahr – getrennt nach Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage – wie folgt dar (in T€):

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	
Ergebnis	- 3.719	-10.128	-9.662	-18.516	-19.664	
Ausgleichsrücklage	- 3.719	-10.128	-9.662	- 9.053	0	
Allg. Rücklage	0	0	0	- 9.463	-19.664	
Zul. Höchstgrenze (5% allg. Rücklage)	- 11.683	- 11.683	- 11.683	- 11.683	- 11.210	

c) Risikofrüherkennung

Die Einrichtung eines regelmäßigen und dauerhaften Controlling-Systems hat sich als wirksames Instrument im Rahmen der Risikofrüherkennung etabliert. Die unterjährige Berichterstattung der Fachbereiche über die Ausführung ihrer Budgets, die in einen Bericht des Zentralen Controllings mündet, versetzt sowohl die Fachbereichsleiter als auch und insbesondere die Verwaltungsleitung in die Lage, ständig über den aktuellen Stand der Ausführung des Haushalts informiert zu sein und zeitnah ggf. notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten zu können.

7. Organe und Mitgliedschaften des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder

Die personenbezogenen Daten sowie die Angaben über Mitgliedschaften in Organen der Mitglieder der Ratsmitglieder und des Verwaltungsvorstandes können der folgenden Aufstellung entnommen werden (Angaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW).

**Angaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW
Ratsmitglieder/BM/Beigeordnete**

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Bals	Michael	Mitglied Gesellschafterversammlung Digitales Zentrum Mittelstand GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	Bäckermeister
Barkey	Wolfram	Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Kultur und Werbung Lippstadt GmbH	Rechtsanwalt
Behrens	Jens	Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Digitales Zentrum Mittelstand GmbH Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW Mitglied Gesellschafterversammlung Gemeindewerke Bad Sassendorf VerwaltungsGmbH Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Kommunalen Arbeitgeberverband NRW Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Gemeindewerke Bad Sassendorf VerwaltungsGmbH Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Kultur und Werbung Lippstadt GmbH	Bankkaufmann
Bertelt	Oliver	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Mitglied Gesellschafterversammlung Wadersloh Energie GmbH Mitglied Mitgliederversammlung Beirat U-Musik Mitglied im Beirat des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung Wadersloh Netz VerwaltungsGmbH Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR Stellv. Mitglied Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Wadersloh Energie GmbH	Gewerkschaftssekretär
Bottenbruch	Boris	Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Maschinenbau-Ing.
Breuer	Jürgen	Mitglied Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Kultur und Werbung Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Polizeibeamter

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Bruns	Michael	Gast Gesellschafterversammlung Gesundheitszentrum Bad Waldliesborn GmbH Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, R�then, Erwitte u. Anr�chte	Werkzeugmechaniker
Burghardt	Karl-Heinz	Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung der Hellweg Energie GmbH Stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, R�then, Erwitte u. Anr�chte Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung der Westf. Landes-Eisenbahn GmbH	Pension�r, gelernter Polizeibeamter
Buttler	Janine	Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, R�then, Erwitte u. Anr�chte	Kommunalbeamtin
Cosack	Peter	Vorsitzender Aufsichtsrat Hochsauerland Energie GmbH Vorsitzender Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH Vorsitzender Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt Mitglied Aufsichtsrat Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Forstbetriebsgemeinschaft Anr�chte-R�then Mitglied Gesellschafterversammlung Hochsauerland Energie GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung Hochsauerland Energie Netze GmbH & Co. KG Mitglied Mitgliederversammlung Beirat U-Musik Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Wadersloh Energie GmbH Stellv. Mitglied Gesamtvorstand St�dt. Musikverein Lippstadt e.V. Gast Gesellschafterversammlung Gesundheitszentrum Bad Waldliesborn GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat des Westf�lischen Gesundheitszentrum Holding GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	Landwirt und Gastronom
Cramer	Detlef	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, R�then, Erwitte u. Anr�chte Mitglied Aufsichtsrat Gemeinn�tzige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH	Energieanlagenelektroniker
de Horn	Helga	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, R�then, Erwitte u. Anr�chte Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH Mitglied Aufsichtsrat Gemeinn�tzige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Mitglied Aufsichtsrat Kultur u. Werbung Lippstadt GmbH Mitglied Mitgliederversammlung St�dte- und Gemeindebund NRW Stellv. Mitglied Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, R�then, Erwitte u. Anr�chte	Rentnerin, gelernte Einzelhandelskauffrau
Demmer	Michael Peter	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, R�then, Erwitte u. Anr�chte Mitglied Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, R�then, Erwitte u. Anr�chte Mitglied Aufsichtsrat Wirtschaftsf�rderung Lippstadt GmbH	Rechtsanwalt u. Notar
Dewerth	Birgit	Stellv. Mitglied Verwaltungsrat der Stadtentw�sserung Lippstadt A�R	Rentnerin

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Fürstenberg	Klaus	Mitglied Mitgliederversammlung Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Dachdecker- und Klempnermeister
Gausemeier	Franz	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH Mitglied Aufsichtsrat Wadersloh Energie GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Beirat U-Musik	Installationsmeister
Ghanem	Nabiha	Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Stellv. Mitglied Interkommunaler Beirat VHS	Hausfrau/Studentin
Glarmin	Wilhelm	Mitglied Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH	Dipl.-Sozialarbeiter
Goussis	Christine	Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Mitglied Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH	Lehrerin
Haseloff	Jürg	Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Unternehmensberater
Hasse	Michael	Mitglied im Beirat des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Dreher
Heiming	Paul	Mitglied Gesellschafterversammlung der Kultur und Werbung Lippstadt GmbH Mitglied Interkommunaler Beirat VHS Mitglied Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschule Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Kultur und Werbung Lippstadt GmbH	Lehrer
Helmig	Wilhelm	Mitglied Aufsichtsrat Touristik und Marketing GmbH Bad Waldliesborn Mitglied Aufsichtsrat Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Mitglied Gesellschafterversammlung Gesundheitszentrum Bad Waldliesborn GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung des Westfälischen Gesundheitszentrums Holding GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH Mitglied Aufsichtsrat Kultur u. Werbung Lippstadt GmbH	Polizeibeamter
Hörstmann-Jungemann	Bernhard	Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Mitglied Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Anröchte-Rüthen Mitglied Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW	Landwirt

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Kemper	Jannis	Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Digitales Zentrum Mittelstand GmbH	Bankkaufmann
Körner	Elisabeth	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte Mitglied Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte	Ing. (M Eng)
Künemund	Holger	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW Vorsitzender Interkommunaler Beirat der Volkshochschule	Dipl. Designer
Langer	Werner	Mitglied im Beirat des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte	Werkzeugmachermeister i.R.
Laufkötter	Klaus	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte Mitglied Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaften stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Lippstadt GmbH stellv. Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR stellv. Mitglied Aufsichtsrat Kultur u. Werbung Lippstadt GmbH Mitglied Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte und Anròchte	Lehrer
Lewen	Christa	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte und Anròchte	Dipl. Volkswirtin
Maas	Florian	./.	Dipl.-Ing.
Madjlessi	Dr. Forusan	Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung – Beirat U-Musik Mitglied Aufsichtsrat Kultur und Werbung Lippstadt GmbH	Zahnarzt
Marche	Hans-Dieter	Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH Gast-Vertreter Gesellschafterversammlung Gesundheitszentrum Bad Waldliesborn GmbH Mitglied Aufsichtsrat Kultur u. Werbung Lippstadt GmbH Mitglied Mitgliederversammlung Beirat U-Musik Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW Stellv. Mitglied Verbandsversammlung Südwestfalen IT Stellv. Mitglied Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte und Anròchte	Industriemeister
Marke	Klaus	Gast-Vertreter Gesellschafterversammlung Gesundheitszentrum Bad Waldliesborn GmbH Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte	Augenoptiker

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Marx	Mathias	<p>Mitglied Aufsichtsrat Touristik und Marketing GmbH Bad Waldliesborn</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied mbS Aufsichtsrat Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH</p> <p>Stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat Kultur und Werbung Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte</p> <p>Stellv. Mitglied Interkommunaler Beirat der Volkshochschule</p> <p>Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Westf. Gesundheitszentrum Holding GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Kultur u. Werbung Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Gesundheitszentrum Bad Waldliesborn GmbH</p>	Betriebswirt
Massidda	Maria	Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	Bürokauffrau
Michel-Kemper	Antonius	<p>Mitglied Beirat LWL-Zentrum f. Forensische Psychiatrie Lippstadt</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Mitgliederversammlung Städte- u. Gemeindebund NRW</p> <p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR</p> <p>Mitglied Verbandsversammlung Südwestfalen IT</p> <p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH</p>	Selbstständiger Finanzmakler
Molt	Mirko	<p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW</p> <p>Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte</p> <p>Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR</p>	Selbstständiger / Ing.

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Morfeld	Thomas	<p>Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH</p> <p>Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rthen, Erwitte u. Anrchte</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Digitales Zentrum Mittelstand GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Kultur und Werbung Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Interkommunaler Beirat der Volkshochschule</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Gemeindewerke Bad Sassendorf VerwaltungsGmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze GmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze VerwaltungsGmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Gemeindewerke Bad Sassendorf Gasnetz GmbH</p> <p>Gastvertreter Gesellschafterversammlung Gesundheitszentrum Bad Waldliesborn GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Werbebeirat Kultur u. Werbung Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Landesverband der Volkshochschulen</p> <p>Stellv. Mitglied Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rthen, Erwitte u. Anrchte</p>	Techn. Kaufmann im Auendienst
Mnzel	Jessica	<p>Mitglied Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsfrderung Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Kultur und Werbung Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung der Hellweg Energie GmbH</p>	Brokauffrau
Overhoff, Dr.	Jrgen	Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Beirat U-Musik	Universittsprofessor

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Palm	Katharina	Mitglied Gesellschafterversammlung der Westf. Landes-Eisenbahn GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Steuerberaterin
Patzke	Markus	Mitglied Werbebeirat der Kultur und Werbung Lippstadt GmbH Gast-Vertreter Gesellschafterversammlung des Gesundheitszentrums Bad Waldliesborn GmbH Mitglied Aufsichtsrat der Kultur und Werbung Lippstadt GmbH	Angestellter
Pfeffer	Sabine	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Städte- u. Gemeindebund NRW Mitglied Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH Mitglied Gesamtvorstand Städt. Musikverein Lippstadt e.V. Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	Gastronomin
Pfenninger	Siegfried	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR Stellv. Mitglied Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Polizeibeamter
Pöttker	Godehard	Vorsitzender Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	Dipl.-Ing.
Rassenhövel	Torben	Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW Mitglied Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR	Bildungsreferent
Rehm	Patrick	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Malermeister
Schmich	Gunther	Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Städte- u. Gemeindebund NRW	Soldat im Ruhestand
Schobert	Mariann	Mitglied Beirat des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	Dipl.-Sozialpädagogin
Schröder	Judith	Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Hörakustikmeisterin
Schumacher	Sven	Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Holzbearbeitungsmechaniker
Stotz	Leonie	Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Gast Gesellschafterversammlung des Gesundheitszentrums Bad Waldliesborn GmbH	Gesundheitskrankenschwester
Stotz	Marlies	Vorsitzende Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte	Ruheständlerin

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Strathaus	Udo	Stellv. Vorsitzender Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH Mitglied Aufsichtsrat Hochsauerland Energie GmbH Stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH Vorsitzender Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Mitglied Aufsichtsrat Wadersloh Energie GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung Wadersloh Netz GmbH & Co. KG Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH	OSTr i. R.
Strathaus	Ute	Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Mitglied Aufsichtsrat Kultur und Werbung Lippstadt GmbH	Diplom-Betriebswirtin (FH)
Thomann-Koppert	Nicole	2. Stellv. Vorsitzende Geschäftsführender Vorstand des städt. Musikvereins Lippstadt e.V. Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte Stellv. Mitglied Interkommunaler Beirat der Volkshochschule	Oberstudienrätin
Tietze-Feldkamp	Beate	Mitglied Mitgliederversammlung Beirat U-Musik	Gymnasiallehrerin
Ungruh	Cordula	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	Erzieherin, Dipl.-Wirtschaftsinformatikerin
Vollmer	Lisa	Mitglied Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH	Betriebswirtin
Wagner	Felix	Mitglied Aufsichtsrat der Westf. Landes-Eisenbahn GmbH Mitglied Mitgliederversammlung „STARK in Lippstadt/Soest“ e.V. Mitglied Mitgliederversammlung der Akademischen Gesellschaft Lippstadt e.V. Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Beirat U-Musik	Verwaltungsfachangestellter
Zaremba	Hans	Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte Mitglied Mitgliederversammlung Städte- u. Gemeindebund NRW 2. stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte u. Anròchte	Rentner

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Moritz	Arne	<p>Mitglied Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Hochsauerland Energie GmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Hochsauerland Energie GmbH</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Kultur u. Werbung Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Wadersloh Energie GmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Wadersloh Energie GmbH</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat Westf. Gesundheitszentrum Holding GmbH</p> <p>Vorsitzender Beirat LWL-Zentrum f. Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn</p> <p>Mitglied Beirat zum Aufsichtsrat der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Hellweg Energie GmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Wadersloh Netz GmbH & Co. KG</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung Digitales Zentrum Mittelstand GmbH</p> <p>Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW</p> <p>Mitglied Verbandsversammlung Südwestfalen IT</p> <p>Mitglied und Vorstandsvorsteher Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte</p> <p>Mitglied und 1. stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte</p> <p>Mitglied Risikoausschuss Sparkassenzweckverband Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und Anröchte</p> <p>Vorsitzender Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR</p> <p>Mitglied Werbebeirat Kultur u. Werbung Lippstadt GmbH</p> <p>Vorstandsmitglied LEADER-Möhnesee e.V.</p> <p>Mitglied DRK Landesversammlung</p> <p>Vorstandsmitglied Städt. Verkehrsverein Lippstadt e.V.</p> <p>Vorstandsmitglied LEADER Lippe-Möhnesee e.V.</p> <p>Vorstandsmitglied regiopolREGION Paderborn e.V.</p>	Bürgermeister

Name	Vorname	Mitgliedschaft in Organen	Beruf
Tydecks	Stephan	<p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH</p> <p>Beratendes Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Lippstadt GmbH in der Funktion als Kämmerer</p> <p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Wadersloh Energie GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Digitales Zentrum Mittelstand GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Werbebeirat Kultur und Werbung Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Mitglied Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte u. Anröchte</p> <p>Stellv. Mitglied Aufsichtsrat Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH</p> <p>Mitglied Verbandsversammlung der Südwestfalen IT</p> <p>Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW</p> <p>Mitglied Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Lippstadt GmbH als Vertreter der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH</p> <p>Mitglied Gesellschafterversammlung der KFE Kompetenzzentrum Fahrzeug Elektronik GmbH als Vertreter der Gesellschafterin Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH</p> <p>Nebenamtlicher Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH</p> <p>Stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR</p> <p>Beratendes Mitglied Verwaltungsrat Stadtentwässerung Lippstadt AöR in der Funktion als Kämmerer</p>	<p>Erster Beigeordneter</p> <p>Kämmerer ab 01.10.2022</p>



Gesellschaftsvertrag

der

Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital,.....	3
Gesellschafterkonten	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Gesellschafterkonten	4
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse,.....	5
Gesellschafterversammlungen.....	5
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb.....	5
§ 7 Vergütung der Komplementärin	6
§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	6
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	9
§ 9 Wirtschaftsplan	9
§ 10 Jahresabschluss	9
§ 11 Geschäftsjahr	10
§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung	10
§ 13 Ausgleich von Steuern.....	10
§ 14 Entnahme	11
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters.....	12
§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen	12
§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters	12
§ 17 Change of Control	13
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	13
§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	13
§ 19 Ausscheiden, Abfindung.....	14
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit.....	14
§ 20 Informationsrecht	14
§ 21 Vertraulichkeit.....	15
VIII. Schlussbestimmungen	15
§ 22 Salvatorische Klausel.....	15
§ 23 Streitigkeiten	16
§ 24 Sonstiges	16

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Solarenergie Bayern Plus GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hallbergmoos.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Photovoltaikprojekte Hell (ca. 5,7 MW), Wimpasing (ca. 4,2 MW), Dürrenmungenau (ca. 3,5 MW) und Freinberg (ca. 15 MW) und der Absatz des dabei erzeugten Stroms mit dem Ziel der Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO und die §§ 108 ff. GO NRW beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) der Gesellschaft ist die Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hallbergmoos, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 185964. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Pflichteinlage
a) Allgäuer Kraftwerke GmbH	71.286 €
b) Allgäuer Überlandwerk GmbH	445.241 €
c) Aschaffenburgener Versorgungs GmbH	89.027 €
d) E-Werk Haniel Haimhausen oHG	44.567 €

e) Gemeindewerke Bayerisch Gmain	89.027 €
f) Gemeindewerke Feucht Holding GmbH	157.106 €
g) Gemeindewerke Holzkirchen	44.567 €
h) Gemeindewerke Wendelstein KU	111.364 €
i) GWI – Gemeindewerke Ismaning	133.594 €
j) Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH	10.688 €
k) Kleinwasserkraftwerke GmbH & CO. KG	10.688 €
l) Max Aicher GmbH & CO. KG	178.161 €
m) Stromversorgung Inzell	104.738 €
n) Stromversorgung Seebruck	17.848 €
o) Stadtwerke Bad Reichenhall KU	89.027 €
p) Stadtwerke Bad Wörishofen	89.027 €
q) Stadtwerke Bamberg Wärme. Und Energieerzeugung GmbH	120.234 €
r) Stadtwerke Dachau	209.048 €
s) Stadtwerke Dingolfing GmbH	157.106 €
t) Stadtwerke Dorfen GmbH	133.594 €
u) Stadtwerke Eichstätt Versorgungs GmbH	178.161 €
v) Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	209.048 €
w) Stadtwerke Landshut	209.261 €
x) Stadtwerke Lippstadt GmbH	445.241 €
y) Stadtwerke Neumarkt i.d. OPf. Energie GmbH	133.594 €
z) Stadtwerke Schwabach GmbH	178.161 €
aa) Stadtwerke Wasserburg	209.048 €
bb) Stadtwerke Weißenburg GmbH	178.161 €
cc) SWN Stadtwerke Neustadt b. Coburg GmbH	66.797 €
dd) Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke	161.595 €

- (3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommandi-

teinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.

- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin ist berechtigt, auch Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften zu sein.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüberhinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Da die Komplementärin auch als Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin. Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin noch sein Stellvertreter anwesend, führt den Vorsitz der Geschäftsführer der Komplementärin.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische -Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
 - b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) die Änderung der Rechtsform;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.
 - i) die Weisungen an die Komplementärin;
 - j) die Entlastung der Komplementärin;
 - k) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - l) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;

- (7) Die Gesellschaft soll nur die geplanten Photovoltaikprojekte Hell (ca. 5,7 MW), Wimpasing (ca. 4,2 MW), Dürrenmungenau (ca. 3,5 MW) und Freinberg (ca. 15 MW) (nachfolgend jeweils „Projekt“) erwerben, sofern diese den Anforderungen des in **Anlage 1** enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Über den Erwerb entscheidet die Gesellschafterversammlung. Steht ein Projekt zum Erwerb an, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. (5) Sätze 2 bis 4.
- (8) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 8 (Absatz (6) a), bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das Gesellschaftskapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden. Gleiches gilt für die Änderung des öffentlichen Zwecks und den Gegenstandes des Unternehmens.
- (10) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (12) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (13) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Nieder-

schrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (14) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (15) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrneh-

mung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaftern werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen oder eine andere Art der Gewinnverteilung beschlossen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.
- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 13 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Abs. (4) EStG, der gemäß § 4h Abs. (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 14 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn

- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
- a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Vertraulichkeitsregelung in § 21 des Vertrags.

- d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.
 - e) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 17 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. e) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 17 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

§ 17 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Kommanditisten können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2046**. Eine Kündigung des Vertrags durch die Komplementärin ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

(5) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 19 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 16 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung § 18 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für München bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
 - d) Abweichend von vorstehenden Regelungen unter (2) lit. a) bis c) erhält der ausscheidende Gesellschafter bei einem Ausscheiden zum 31.12.2046 lediglich den Buchwert seines Gesellschaftsanteiles.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 20 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen sowie die Bücher und Schriften einsehen.

- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 23 Streitigkeiten

Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

§ 24 Sonstiges

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Landshut zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____

Allgäuer Kraftwerke GmbH

_____, den _____

AÜW Allgäuer Überlandwerk GmbH

_____, den _____

Aschaffener Versorgungs-GmbH

_____, den _____

E-Werk Haniel Haimhausen oHG

_____, den _____

Gemeindewerke Bayerisch Gmain

_____, den _____

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Wendelstein KU

_____, den _____

GWI - Gemeindewerke Ismaning

_____, den _____

Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG

_____, den _____

Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG

_____, den _____

Max Aicher GmbH & Co. KG

_____, den _____

Stromversorgung Inzell eG

_____, den _____

Stromversorgung Seebruck eG

_____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

_____, den _____

Stadtwerke Bad Wörishofen

_____, den _____

STWB Stadtwerke Bamberg GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Dachau

_____, den _____

Stadtwerke Dingolfing GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Dorfen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Landshut

_____, den _____

Stadtwerke Lippstadt GmbH

_____, den _____

SWN Stadtwerke Neustadt b. Coburg GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Schwabach GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Wasserburg

_____, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

_____, den _____

Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke GmbH

Hallbergmoos, den _____

Energieallianz Bayern Verwaltungs GmbH

Anlage 1:

Kriterienkatalog

Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Beschlussfassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen an Projektgesellschaften zum Zwecke des Betriebs von Photovoltaikanlagen bzw. dem Direkt-erwerb von Photovoltaikprojekten erteilen können die nach Durchführung einer umfassenden Due Diligence unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllen:

Generelle Anforderungen an Projekte

- Standort der Anlage in Deutschland
- Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie
- Investitionsentscheidung bis zum 31.12.2026
- Gesamtnennleistung der 4 PV Anlagen PV Hell, PV Freinberg, PV Wimpasing bei Eichstätt und PV Dürrenmungenau: 28,5 MW
- Summe des Eigenmittelbeitrags für den Erwerb der Projekte darf die Summe der Kapitaleinlagen der Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen
- Nur Erwerb von baureifen Projekten oder in Betrieb befindlichen Projekten. Baureife setzt voraus:
 - Beschlossener Bebauungsplan (soweit erforderlich)
 - Baugenehmigung, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung
 - Reservierung des Netzverknüpfungspunktes liegt vor
 - Endverhandelter Errichtungsvertrag
 - Endverhandelte Fremdfinanzierung
 - Vorbereitung EEG-Gebot, gesetzlicher Vergütungsanspruch oder endverhandeltes Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren

Anforderungen an die Investitionsstruktur:

- Non-Recourse Finanzierung (Keine Haftung der Gesellschafter unmittelbar aus den Kaufverträgen über Projekte)
- Nach ausführlicher Wirtschaftsberechnung und Durchführung einer technischen und rechtlichen Due Diligence sowie des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht genügt das Projekt den folgenden Kriterien:
 - 5,0 %, gerechnet auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme, bei Bestandsanlagen ab Erwerb bis Ende EEG-Vergütung
 - EK-Anteil maximal 30%



Gesellschaftsvertrag

der

Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital,.....	3
Gesellschafterkonten	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Gesellschafterkonten	4
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse,.....	5
Gesellschafterversammlungen.....	5
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb.....	5
§ 7 Vergütung der Komplementärin	5
§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	5
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	8
§ 9 Wirtschaftsplan	8
§ 10 Jahresabschluss	9
§ 11 Geschäftsjahr	10
§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung	10
§ 13 Ausgleich von Steuern.....	10
§ 14 Entnahme	11
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters.....	11
§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen	11
§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters	12
§ 17 Change of Control	12
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	13
§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	13
§ 19 Ausscheiden, Abfindung.....	13
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit.....	14
§ 20 Informationsrecht	14
§ 21 Vertraulichkeit.....	14
VIII. Schlussbestimmungen	15
§ 22 Salvatorische Klausel.....	15
§ 23 Streitigkeiten	15
§ 24 Sonstiges	15

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Solarenergie Bayern II GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hallbergmoos.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie, der Betrieb von Photovoltaikanlagen und der Absatz des dabei erzeugten Stroms sowie der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Errichtung oder der Betrieb von Photovoltaikanlagen bzw. der dazu gehörigen Infrastruktur ist, zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO und die §§ 108 ff. GO NRW beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) der Gesellschaft ist die Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hallbergmoos, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 185964. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter

- a) (...)
- b)

Pflichteinlage

(...)

- (3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin ist berechtigt, auch Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften zu sein.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüberhinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Da die Komplementärin auch als Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin. Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin noch sein Stellvertreter anwesend, führt den Vorsitz der Geschäftsführer der Komplementärin.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
 - b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) die Änderung der Rechtsform;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen.

- g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
- Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.
- i) die Weisungen an die Komplementärin;
- j) die Entlastung der Komplementärin;
- k) die Wahl des Abschlussprüfers;
- l) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;
- (7) Die Gesellschaft soll nur solche Unternehmen, Beteiligungen und/oder Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „Projekt“) erwerben, die den Anforderungen des in **Anlage 1** enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Über den Erwerb entscheidet die Gesellschafterversammlung. Steht ein Projekt zum Erwerb an, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. (5) Sätze 2 bis 4.
- (8) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 8 (Absatz (6) a), bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das Gesellschaftskapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden. Gleiches gilt für die Änderung des öffentlichen Zwecks und den Gegenstandes des Unternehmens.
- (10) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die

in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

- (12) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (13) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (14) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (15) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaftern werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen oder eine andere Art der Gewinnverteilung beschlossen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.
- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 13 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Abs. (4) EStG, der gemäß § 4h Abs. (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden

Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.

- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 14 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
 - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Vertraulichkeitsregelung in § 21 des Vertrags.
 - d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.
 - e) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 17 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. e) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 17 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

§ 17 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit

diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Kommanditisten können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2048**. Eine Kündigung des Vertrags durch die Komplementärin ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (5) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 19 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 16 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung § 18 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für München bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

- d) Abweichend von vorstehenden Regelungen unter (2) lit. a) bis c) erhält der ausscheidende Gesellschafter bei einem Ausscheiden zum 31.12.2048 lediglich den Buchwert seines Gesellschaftsanteiles.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 20 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen sowie die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;

- d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
- e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 23 Streitigkeiten

Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

§ 24 Sonstiges

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Landshut zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____

(...)

Hallbergmoos, den _____

Energieallianz Bayern Verwaltungs GmbH

Anlage 1:

Kriterienkatalog

Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Beschlussfassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen an Projektgesellschaften zum Zwecke des Betriebs von Photovoltaikanlagen bzw. dem Direkt-erwerb von Photovoltaikprojekten erteilen können die nach Durchführung einer umfassenden Due Diligence unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllen:

Generelle Anforderungen an Projekte:

- Standort der Anlage in Deutschland
- Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie
- Investitionsentscheidung bis zum 31.12.2028
- Gesamtnennleistung aller Projekte: Bis zu 45 Megawatt Bei lediglich prozentualer Beteiligung an einem Projekt wird nur der entsprechende prozentuale Anteil der Nennleistung des Projekts angerechnet.
- Summe des Eigenmittelbeitrags für den Erwerb der Projekte darf die Summe der Kapitaleinlagen der Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen
- Nur Erwerb von baureifen Projekten oder in Betrieb befindlichen Projekten. Baureife setzt voraus:
 - Beschlossener Bebauungsplan (soweit erforderlich)
 - Baugenehmigung, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung
 - Reservierung des Netzverknüpfungspunktes liegt vor
 - Endverhandelter Errichtungsvertrag
 - Endverhandelte Fremdfinanzierung
 - Vorbereitung EEG-Gebot, gesetzlicher Vergütungsanspruch oder endverhandeltes Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren

Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur von Beteiligungen

- Rechtsform: GmbH oder GmbH & Co. KG
- Gesellschaftssitz: Deutschland
- Beteiligungsanteil: mind. 51 % gehalten von EAB-Gesellschaftern
- Gesellschaftszweck: Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien
- Einhaltung sämtlicher für die Gesellschafter einschlägiger kommunalrechtlicher Anforderungen im Gesellschaftsvertrag

Anforderungen an die Investitionsstruktur:

- Non-Recourse Finanzierung (Keine Haftung der Gesellschafter unmittelbar aus den Kaufverträgen über Projekte)
- Nach ausführlicher Wirtschaftsberechnung und Durchführung einer technischen und rechtlichen Due Diligence sowie des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht genügt das Projekt den folgenden Kriterien:
 - 5,0 %, gerechnet auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme, bei Bestandsanlagen ab Erwerb bis Ende EEG-Vergütung
 - EK-Anteil maximal 30%



Gesellschaftsvertrag

der

Solarpark Kusey GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital,.....	3
Gesellschafterkonten	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Gesellschafterkonten	4
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse,.....	5
Gesellschafterversammlungen.....	5
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb.....	5
§ 7 Vergütung der Komplementärin	6
§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	6
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	9
§ 9 Wirtschaftsplan	9
§ 10 Jahresabschluss	9
§ 11 Geschäftsjahr	10
§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung	10
§ 13 Ausgleich von Steuern.....	10
§ 14 Entnahme	11
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters.....	12
§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen.....	12
§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters	12
§ 17 Change of Control	13
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	13
§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	13
§ 19 Ausscheiden, Abfindung.....	14
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit.....	14
§ 20 Informationsrecht	14
§ 21 Vertraulichkeit.....	15
VIII. Schlussbestimmungen	15
§ 22 Salvatorische Klausel.....	15
§ 23 Streitigkeiten	16
§ 24 Sonstiges	16

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Solarpark Kusey GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hallbergmoos.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie und der Absatz des dabei erzeugten Stroms zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit. Die Gesellschaft wird dazu eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Stadt Klötze, Altmarkkreis Salzwedel entwickeln, errichten und selbst betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO und die §§ 108 ff. GO NRW beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) der Gesellschaft ist die Energieallianz Bayern Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hallbergmoos, eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 185964. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Pflichteinlage
a) Gemeindewerke Feucht Holding GmbH	79.800 €
b) Stadtwerke Schwabach GmbH	299.400 €
c) Allgäuer Kraftwerke GmbH	99.750 €

d) Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	71.850 €
e) Stadtwerke Bad Reichenhall KU	199.200 €
f) Gemeindewerke Ismaning	199.200 €
g) Stadtwerke Dachau	199.650 €
h) Stadtwerke Wasserburg am Inn	79.800 €
i) Stadtwerke Lippstadt GmbH	399.150 €
j) Allgäuer Überlandwerk GmbH	319.350 €
k) Max Aicher GmbH & Co. KG	596.850 €
l) Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH	798.450 €
m) Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG	40.200 €
n) Gemeindewerke Wendelstein KU	99.750 €
o) Aschaffener Versorgungs- GmbH	199.650 €
p) Stadtwerke Neumarkt i.d. Opf.	199.200 €
q) E-Werke Haniel Haimhausen GmbH & Co. KG	40.200 €
r) Stadtwerke Weißenburg GmbH	119.700 €
s) Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG	59.850 €
t) Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke GmbH	199.650 €
u) Gemeindewerke Kiefersfelden	79.800 €
v) Stadtwerke Roth	119.550 €

- (3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.

- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Komplementärin ist berechtigt, auch Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften zu sein.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Ge-

sellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Da die Komplementärin auch als Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin. Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende der Komplementärin noch sein Stellvertreter anwesend, führt den Vorsitz der Geschäftsführer der Komplementärin.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der

vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.

(6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
- b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
- c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) die Änderung der Rechtsform;
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen.
- g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.
- i) die Weisungen an die Komplementärin;
- j) die Entlastung der Komplementärin;
- k) die Wahl des Abschlussprüfers;
- l) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;

(7) Die Gesellschaft soll den Solarpark Kusey mit einer installierten Leistung von voraussichtlich 30 MWp (nachfolgend „Projekt“) entwickeln, errichten und betreiben. Für die Entwicklung wird die Gesellschaft die Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG im Rahmen eines sog. Projektauftrags beauftragen. Das Projekt soll errichtet werden, wenn es nach der Entwicklungsphase die Anforderungen des in **Anlage 1** enthaltenen Kriterienkatalogs genügt. Über den Erwerb entscheidet die Gesellschafterversammlung. Steht das Projekt zur Errichtung an, wird die Geschäftsführung unver-

zöglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. (5) Sätze 2 bis 4.

- (8) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 8 (Absatz (6) a), bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das Gesellschaftskapital kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten erhöht werden. Gleiches gilt für die Änderung des öffentlichen Zwecks und des Gegenstandes des Unternehmens.
- (10) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (12) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- (13) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (14) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (15) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaftern werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.
- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 13 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Ge-

winnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Abs. (4) EStG, der gemäß § 4h Abs. (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 14 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
 - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;

- b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
- a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag.
 - d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

- e) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 17 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. e) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 17 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

§ 17 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Kommanditisten können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2048**. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Kündigt die Komplementärin, so ist die Kündigung gegenüber allen Kommanditisten zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin bzw. den Kommanditisten maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

(5) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 19 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 16 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung § 18 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für München bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
 - d) Abweichend von vorstehenden Regelungen unter (2) lit. a) bis c) erhält der ausscheidende Gesellschafter bei einem Ausscheiden zum 31.12.2048 lediglich den Buchwert seines Gesellschaftsanteiles.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 20 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen sowie die Bücher und Schriften einsehen.

- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 23 Streitigkeiten

Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

§ 24 Sonstiges

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Landshut zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Schwabach GmbH

_____, den _____

Allgäuer Kraftwerke GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

_____, den _____

Gemeindewerke Ismaning

_____, den _____

Stadtwerke Dachau

_____, den _____

Stadtwerke Wasserburg am Inn

_____, den _____

Stadtwerke Lippstadt GmbH

_____, den _____

Allgäuer Überlandwerk GmbH

_____, den _____

Max Aicher GmbH & Co. KG

_____, den _____

Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH

_____, den _____

Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG

_____, den _____

Gemeindewerke Wendelstein KU

_____, den _____

Aschaffener Versorgungs GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Neumarkt i. d. Opf.

_____, den _____

E-Werke Haniel Haimhausen GmbH & Co. KG

_____, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

_____, den _____

Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG

_____, den _____

Vereinigte Wertach Elektrizitätswerke GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Kiefersfelden

_____, den _____

Stadtwerke Roth

Hallbergmoos, den _____

Energieallianz Bayern Verwaltungs GmbH

Anlage 1:

Kriterienkatalog

Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Beschlussfassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Direkterwerb des Photovoltaikprojekts Kusey erteilen können, sofern dieses nach der Entwicklungsphase unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllt:

Generelle Anforderungen an Projekte:

- Investitionsentscheidung bis zum 31.12.2028
- Gesamtnennleistung bis zu 36 Megawatt peak.
- Summe des Eigenmittelbeitrags für die Errichtung des Projekts darf die Summe der Kapitaleinlagen der Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen
- Baureife des Projekts. Baureife setzt voraus:
 - Beschlossener Bebauungsplan (soweit erforderlich)
 - Baugenehmigung, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung
 - Reservierung des Netzverknüpfungspunktes liegt vor
 - Endverhandelter Errichtungsvertrag
 - Endverhandelte Fremdfinanzierung
 - Vorbereitung EEG-Gebot, gesetzlicher Vergütungsanspruch oder endverhandeltes Power-Purchase-Agreement (PPA) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren

Anforderungen an die Investitionsstruktur:

- Non-Recourse Finanzierung (Keine Haftung der Gesellschafter unmittelbar aus den Kaufverträgen über Projekte)
- Nach ausführlicher Wirtschaftsberechnung sowie des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht genügt das Projekt den folgenden Kriterien:
 - 5,0 %, gerechnet auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme, bei Bestandsanlagen ab Erwerb bis Ende EEG-Vergütung
 - EK-Anteil maximal 30%

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der

ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Gesellschafterkonten.....	5
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen	6
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung	6
§ 7 Vergütung der Komplementärin.....	6
§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	6
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	9
§ 9 Wirtschaftsplan.....	9
§ 10 Jahresabschluss	10
§ 11 Geschäftsjahr	10
§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung	10
§ 13 Ausgleich von Steuern	11
§ 14 Entnahme.....	12
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters	12
§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen	12
§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters.....	12
§ 17 Change of Control	13
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	14
§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung.....	14
§ 19 Ausscheiden, Abfindung.....	14
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit	15
§ 20 Informationsrecht	15
§ 21 Vertraulichkeit	15
VIII. Schlussbestimmungen	16
§ 22 Salvatorische Klausel.....	16
§ 23 Sonstiges	16

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„ÜWR Solarpark Süd GmbH & Co. KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mellrichstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie, der Betrieb von Photovoltaikanlagen und der Absatz des dabei erzeugten Stroms sowie der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Errichtung oder der Betrieb von Photovoltaikanlagen bzw. der dazu gehörigen Infrastruktur ist, zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) der Gesellschaft ist die ÜWR Solarpark Süd Verwaltungs GmbH mit Sitz in Mellrichstadt, eingetragen beim Amtsgericht [...] unter HRB [...]. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

(2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Pflichteinlage
a) Überlandwerk Rhön GmbH	750.000,00 €
b) Allgäuer Kraftwerke GmbH	14.490,00 €
c) Allgäuer Überlandwerke GmbH	46.368,00 €
d) Aschaffener Versorgungs-GmbH	28.980,00 €
e) Elektrizitätswerke Hindelang eG	11.592,00 €
f) Gemeindewerke Feucht Holding GmbH	13.761,00 €
g) Gemeindewerke Ismaning	28.922,00 €
h) Gemeindewerke Kiefersfelden	11.592,00 €
i) Gemeindewerke Wendelstein KU	14.490,00 €
j) Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG	19.014,00 €
k) Max Aicher GmbH & Co. KG	86.650,00 €
l) Stadtwerke Bad Reichenhall KU	57.844,00 €
m) Stadtwerke Bamberg Wärme- und Energieerzeugungs GmbH	74.850,00 €
n) Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	8.694,00 €
o) Stadtwerke Dingolfing GmbH	68.686,00 €
p) Stadtwerke Lippstadt GmbH	68.803,00 €
q) Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.	28.922,00 €
r) Stadtwerke Roth	11.592,00 €
s) Stadtwerke Schwabach GmbH	43.470,00 €
t) Stadtwerke Weißenburg GmbH	30.138,00 €
u) Stadtwerke Wasserburg am Inn	11.592,00 €
v) Stromversorgung Inzell eG	5.796,00 €
w) SWN Stadtwerke Neustadt GmbH	5.796,00 €
x) Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH	57.960,00 €

(3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.

(4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 7 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüberhinausgehenden Handlungen, insbesondere die in § 8 Absatz (7) genannten Handlungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Da die Komplementärin nicht als Komplementärin anderer Kommanditgesellschaften tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft alle marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das 25.000,00 € beträgt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach § 7 Absatz (1) und die Vorabvergütung nach § 7 Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung,

ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.

- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung für die folgende Gesellschafterversammlung durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Person, die von der Gesellschafterversammlung zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gewählt wurde. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mehr als 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische -Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. An der Beschlussfassung nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält. Auch an für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz (1) des Aktiengesetzes;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) die Änderung der Rechtsform;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und

Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;

- g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.
 - i) die Weisungen an die Komplementärin;
 - j) die Entlastung der Komplementärin;
 - k) Zuweisungen zum gemeinsamen Rücklagenkonto;
 - l) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - m) die Aufnahme weiterer Kommanditisten.
- (8) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (9) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 8 Absatz 7 b) bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (10) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (11) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts--und/oder Steuerberatungsberufe sein. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung

eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

- (11) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von § 8 Absatz (6) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (12) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem § 8 Absatz (11) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- (13) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den

Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in § 10 Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaften werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch Beschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.

- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 13 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Absatz (4) EStG, der gemäß § 4h Absatz (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditisten, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditisten entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und

die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 14 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 15 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) § 15 Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an andere Gesellschafter, an Gesellschafter der Gesellschafter sowie an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - b) bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
 - c) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag;
 - d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist;
 - e) bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 17 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Im Falle des vorbezeichneten § 16 Absatz (2) lit. d) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen Mitteilung nach § 17 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 19 entsprechend.

§ 17 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem

Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Gesellschafter können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2045**. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Kommanditisten gegenüber der Komplementärin der Erstkündigung eines Kommanditisten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen („**Anschlusskündigung**“). Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang der letzten Anschlusskündigung bei der Komplementärin.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Kündigt die Komplementärin, so ist die Kündigung gegenüber allen Kommanditisten zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin bzw. den Kommanditisten maßgebend.
- (5) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (6) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt § 18 Absatz (5) entsprechend.

§ 19 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 16 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung (§ 18 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die

Firma fortzuführen, auf diesen über.

- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für Würzburg bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 20 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann nach § 166 HGB die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.

- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 23 Sonstiges

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landgericht zuständig.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mellrichstadt, den _____

Mellrichstadt, den _____

ÜWR Solarpark Süd Verwaltungsgesellschaft mbH

Überlandwerk Rhön GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Allgäuer Kraftwerke GmbH

Allgäuer Überlandwerke GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Aschaffener Versorgungs-GmbH

Elektrizitätswerke Hindelang eG

_____, den _____

_____, den _____

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

Gemeindewerke Ismaning

_____, den _____

_____, den _____

Gemeindewerke Kiefersfelden

Gemeindewerke Wendelstein KU

_____, den _____

_____, den _____

Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG

Max Aicher GmbH & Co. KG

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Stadtwerke Bamberg Wärme- und Energieerzeugungs GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

Stadtwerke Dingolfing GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Lippstadt GmbH

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf.

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Roth

Stadtwerke Schwabach GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

Stadtwerke Wasserburg am Inn

_____, den _____

_____, den _____

Stromversorgung Inzell eG

SWN Stadtwerke Neustadt GmbH

_____, den _____

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH



Gesellschaftsvertrag

der

Windpark Brunn GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung.....	3
II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital,.....	3
Gesellschafterkonten.....	3
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen	3
§ 5 Kapitalerhöhungen.....	5
§ 6 Gesellschafterkonten	6
III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse,	7
Gesellschafterversammlungen.....	7
§ 7 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb	7
§ 8 Vergütung der Komplementärin	8
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten.....	8
§ 10 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung	9
IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen	12
§ 11 Wirtschaftsplan	12
§ 12 Jahresabschluss	13
§ 13 Geschäftsjahr.....	13
§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung	13
§ 15 Ausgleich von Steuern.....	14
§ 16 Entnahme	15
V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters.....	15
§ 17 Rechtsgeschäftliche Verfügungen	15
§ 18 Ausschließung eines Gesellschafters.....	15
§ 19 Change of Control.....	16
VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung	16
§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	16
§ 21 Ausscheiden, Abfindung.....	17
VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit	18
§ 22 Informationsrecht	18
§ 23 Vertraulichkeit.....	18
VIII. Schlussbestimmungen	19
§ 24 Salvatorische Klausel	19
§ 25 Streitigkeiten	19
§ 26 Sonstiges.....	19

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Windpark Brunn GmbH & Co. KG“.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenstadt i.OFr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stromerzeugung aus Windenergie (Planung, Bau und Betrieb) sowie der Absatz des dabei erzeugten Stroms zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung, insbesondere im Sinne einer langfristigen Versorgungssicherheit. Die Gesellschaft wird dazu Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Heiligenstadt i.OFr., OT Brunn, Landkreis Bamberg entwickeln, errichten und selbst betreiben.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (3) Die Gesellschaft wird die Vorschriften der Art. 86 ff. BayGO und - sofern und soweit einzelne Gesellschafter den Vorgaben der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen unterliegen - die §§ 108 ff. GO NRW beachten.

§ 3 Sicherung der örtlichen Energieversorgung

Gesellschafter, die Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr.18 EnWG sind, haben das Recht, entsprechend dem Verhältnis, in dem Energieversorger am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind und soweit es zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erforderlich ist, Strom von der Gesellschaft zu beziehen. Näheres wird in separaten Verträgen geregelt.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Gesellschafterkonten

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) der Gesellschaft ist die Windpark Brunn Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Heiligenstadt i.OFr., eingetragen beim Amtsgericht (...) unter HRB (...). Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Gesellschafter	Pflichteinlage
a) Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH	500.000 €

b)	Allgäuer Kraftwerke GmbH	15.889 €
c)	Allgäuer Überlandwerke GmbH	37.056 €
d)	Aschaffener Versorgungs-GmbH	13.222 €
e)	Elektrizitätswerk Hindelang eG	13.222 €
f)	Freisinger Stadtwerke Versorgungs GmbH	13.222 €
g)	Gemeindewerke Feucht Holding GmbH	2.667 €
h)	Gemeindewerke Holzkirchen GmbH	7.944 €
i)	Gemeindewerke Ismaning	13.222 €
j)	Gemeindewerke Kiefersfelden	5.278 €
k)	Gemeindewerke Wendelstein KU	3.944 €
l)	Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG	2.667 €
m)	Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG	3.944 €
n)	Max Aicher GmbH & Co. KG	39.556 €
o)	Stadtwerke Bad Reichenhall KU	26.444 €
p)	Stadtwerke Bad Wörishofen	5.278 €
q)	Stadtwerke Bamberg Wärme- und Erzeugungs GmbH	105.891 €
r)	Stadtwerke Dachau	26.444 €
s)	Stadtwerke Dingolfing GmbH	26.444 €
t)	Stadtwerke Dorfen GmbH	9.389 €
u)	Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	9.278 €
v)	Stadtwerke Lippstadt GmbH	26.444 €
w)	Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH	13.222 €
x)	Stadtwerke Schwabach GmbH	5.278 €
y)	Stadtwerke Wasserburg am Inn	5.278 €
z)	Stadtwerke Weißenburg GmbH	13.222 €
aa)	Stadtwerke Vilsbiburg	5.278 €
bb)	Stromversorgung Inzell eg	3.944 €
cc)	SWN Stadtwerke Neustadt GmbH	6.611 €
dd)	Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH	39.722 €
ee)		

- (3) Die Pflichteinlage der Kommanditisten (Kapital I) ist zu einem Anteil von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Festkapitalanteile (Kapital I) können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden.
- (4) Die Pflichteinlage der Kommanditisten ist auf Anforderung der Komplementärin zu leisten, die entsprechend dem Investitionsverlauf nach Aufforderung durch die Komplementärin erfolgt. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen. § 10 Abs. (8) bleibt unberührt.
- (5) Die Kommanditisten ermächtigen und bevollmächtigen hiermit die Komplementärin, Vereinbarungen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten und / oder die Erhöhung von Pflichteinlagen nach § 5 mit Kommanditisten zu schließen.

§ 5 Kapitalerhöhungen

- (1) Die Gesellschaft soll den Windpark Brunn im Windkraftvorranggebiet Brunn-Nord, Nummer 139, des Regionalplans Oberfranken-West, bestehend aus voraussichtlich 3 (drei) Windenergieanlagen (nachfolgend „Projekt“) entwickeln, errichten und betreiben. Steht das Projekt zur Umsetzung und Errichtung an (nach Genehmigungserteilung und Erhalt eines Zuschlags der Bundesnetzagentur für die Förderung des erzeugten Stroms), wird die Geschäftsführung unverzüglich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Errichtungs- und Betriebsphase erstellen und den Gesellschaftern vorlegen. Aus der Berechnung muss sich das für die Errichtung notwendige Eigenkapital der Gesellschaft ergeben.
- (2) Nach Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung soll das Eigenkapital der Gesellschaft in dem für die Errichtung des Windparks notwendigen Umfang erhöht werden. Über die Durchführung einer Kapitalerhöhung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Nach einem solchen Beschluss über die Durchführung einer Kapitalerhöhung wird diese wie folgt durchgeführt:
 - a) Jeder Kommanditist hat im Verhältnis seiner Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft Anspruch auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung. Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung haben das Recht, aber nicht die Pflicht, ihre Pflichteinlage im gleichen Verhältnis aufzustocken, in dem andere Kommanditisten Pflichteinlagen erhöhen, so dass sichergestellt ist, dass die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung stets die Möglichkeit haben, ihr Beteiligungsverhältnis am Festkapital der Gesellschaft zu halten. Im ersten Schritt wird deswegen den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung ein Angebot zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung im Verhältnis ihres zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bestehenden Anteils am Festkapital gemacht. Die Komplementärin kann eine Frist zur Entscheidung über die Teilnahme an der Kapitalerhöhung setzen, die 8 Wochen nicht unterschreiten darf.
 - b) Übt ein Kommanditist seinen Anspruch auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung innerhalb der von der Komplementärin hierfür gesetzten Frist nicht aus, steht der nicht übernommene Anteil an der Kapitalerhöhung den übrigen Kommanditisten wiederum im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft vor dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung zu. Die Komplementärin wird den Kommanditisten wiederum entsprechende Angebote zur zusätzlichen Übernahme des nicht übernommenen Anteils an der Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bestehenden Anteils am Festkapital machen. Sie kann dafür eine angemessene Frist setzen. Wird in diesem zweiten Schritt der nicht übernommene Anteil an der Kapitalerhöhung wiederum nicht vollständig übernommen, wird diese Schritt wiederholt, bis die Kapitalerhöhung entweder vollständig übernommen ist oder kein Kommanditist zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung Interesse an einer weiteren Übernahme von frei gebliebenen Anteilen hat.
 - c) Wird das notwendige Kapital nicht durch Kapitalerhöhungen der bestehenden Gesellschafter (gem. lit. a) und und lit. b) erreicht, sollen weitere Gesellschafter („**Neugesellschafter**“) aufgenommen werden. Als Neugesellschafter kommen dabei vorrangig solche natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen in Betracht, die bereits Kommanditisten der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG sind, und nachrangig auch an Dritte.

- d) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die nach lit. b) zusätzlich übernommenen Kapitalanteile und die neu beitretenden Gesellschaftern nach lit. c) übernommenen Kapitalanteile ein Aufgeld (Agio) festzusetzen. Das Agio soll den durch die Vorleistungen geschaffenen Wert des Projekts angemessenen abbilden. Das Agio soll den Kommanditisten, die ihr Recht an der Teilnahme an der Kapitalerhöhung nach lit. a) nicht ausgeübt haben, anteilig im Verhältnis der Nichtausübung des Teilnahmerechts ausbezahlt werden.
- e) Die Komplementärin wird hiermit bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter und nach ordnungsgemäßer Durchführung der Prozesse nach lit. a) bis c) ohne weiteren Gesellschafterbeschluss entsprechende Vereinbarungen zur Kapitalerhöhung oder zum Beitritt mit den Neugesellschaftern abzuschließen.
- f) Nach der rechtswirksamen Kapitalerhöhung, spätestens jedoch vor Baubeginn der Windenergieanlage(n) – müssen die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kommanditisten jeweils anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesamtfestkapital der Gesellschaft dem Markt Heiligenstadt ein Angebot zum Erwerb von insgesamt bis zu 25,1 % des Gesamtfestkapitals der Gesellschaft unterbreiten. Jeder Kommanditist übernimmt anteilig im Verhältnis seiner Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft die Verpflichtung zur Erfüllung dieses Angebots. Der jeweilige Kaufpreis der Kommanditanteile entspricht den bereits geleisteten auf den zu verkaufenden Kommanditanteil entfallenden Anteil der Einlagen der jeweiligen Verkäufer (Kapital I und Kapital II). Die Kommanditisten bevollmächtigen bereits hiermit unwiderruflich die Komplementärin, dem Markt Heiligenstadt ein entsprechendes Angebot im Namen der jeweiligen Kommanditisten zu unterbreiten und die Details des Angebots festzulegen. Der Markt Heiligenstadt kann das Angebot nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Angebots durch schriftlich Erklärung gegenüber der Komplementärin annehmen.
- g) Soweit der Markt Heiligenstadt das Erwerbsangebot nicht annimmt, muss das nicht übernommene Erwerbskontingent zu gleichen Bedingungen einer Bürgergesellschaft zum Verkauf angeboten werden, an der sich vorwiegend Bürgerinnen und Bürger aus dem Markt Heiligenstadt beteiligen können. Die Komplementärin ist allein berechtigt zu entscheiden, ob die jeweilige Gesellschaft diesen Anforderungen an eine Bürgergesellschaft genügt. Lit. f) gilt insoweit entsprechend. Die Bürgergesellschaft kann das Angebot nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Angebots durch schriftlich Erklärung gegenüber der Komplementärin annehmen
- h) Die Regelungen nach lit. a) bis lit. d) gelten auch für etwaige weitere erforderliche spätere Kapitalerhöhungen.

§ 6 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragkonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten I sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit

dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.

- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die das Festkapital übersteigenden Einlagen (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Auch dieses Konto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Verrechnungskonten werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Gewinnanteile sind zunächst zum Ausgleich des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich negativer Verlustvortragskonten Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die durch den Gewinnverwendungsbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvortragskonten benötigt wird.
- (7) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 6 Absatz (2) gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

III. Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerb

- (1) Soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt, ist zur Geschäftsführung und Vertretung allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Rechtsgeschäfte als Vertreter eines Dritten) befreit. Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen § 181 Alt. 1 BGB können die Komplementärin und ihre Geschäftsführer nur nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss vornehmen.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.

- (3) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüberhinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 8 Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin erhält von der Gesellschaft eine Erstattung sämtlicher marktangemessener Ausgaben und Aufwendungen, die die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das € 25.000,00 beträgt.

- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

- (1) Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.

- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Ein Kommanditist, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Kommanditisten zum Gegenstand hat.

- (3) Die Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Folgende Beschlüsse der Kommanditisten bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - b) Zustimmung zu Maßnahmen gem. § 5.7 des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Verfügungen über deren Geschäftsanteile;
 - d) Befreiung von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin vom Wettbewerbsverbot;

e) Auflösung oder Umwandlung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (4) Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, können die Kommanditisten einen oder mehrere Kommanditisten benennen. Allen Kommanditisten wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Das Recht zur Wahrnehmung von Rechten in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin gemäß § 170 Abs. 2 HGB bleibt hiervon unberührt und besteht daneben fort. Die Personen der Vertreter, die im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretungsmacht befugt sein sollen, bestimmen die Kommanditisten jeweils durch einen Beschluss, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam ist.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beschlüsse der Kommanditisten die Bestimmungen über die Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung, ergänzender Unterlagen und der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax oder per E-Mail und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können jederzeit eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes entsprechend.
- (3) Die Versammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Kommanditisten durch Beschluss nicht einen anderen Ort vereinbaren.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin. Können sich die Geschäftsführer der Komplementärin nicht einigen, entscheidet das Los.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 70% der vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen folgende Maßnahmen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
- b) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) des Aktiengesetzes;
- c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) die Änderung der Rechtsform;
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen.
- g) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Verträge mit einem Wert von mehr als € 100.000,00; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem der Leistungen für die verbindlich vereinbarte Laufzeit (ggf. bis zur ersten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit);
 - Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren;
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 1.000.000,-.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die entsprechenden Leistungen wertmäßig in einem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.

- i) Zustimmung zu Rechtsgeschäften i.S.d. § 181 Alt. 1 BGB
- j) die Entlastung der Komplementärin;
- k) die Wahl des Abschlussprüfers;
- l) die Aufnahme weiterer Kommanditisten;
- m) Festlegen des Agio nach § 5 (2) d);

(7) Die Gesellschaft soll den Windpark Brunn im Windkraftvorranggebiet Brunn-Nord, Nummer 139, des Regionalplans Oberfranken-West, bestehend aus voraussichtlich 3 (drei) Windenergieanlagen

(nachfolgend „Projekt“) entwickeln, errichten und betreiben. Die Entwicklung des Windparks erfordert eine fortlaufende Chancen- und Risikoanalyse.

- (8) Die Projektentwicklung ist einzustellen, wenn dies von Gesellschaftern, die mindestens 50 % des Festkapitals der Gesellschaft repräsentieren, verlangt wird. Nach einem solchen Beschluss kann die Komplementärin Kapitalabrufe nach § 4 Abs. (4) dieses Vertrags nur zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten für die bisherige Projektentwicklung tätigen, soweit das bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschafter einbezahlte Festkapital bzw. sonstige Einlagen (Kapital II) nicht zur Erfüllung dieser bestehenden Verbindlichkeiten ausreicht. Eine Wiederaufnahme der Projektentwicklung ist nur nach einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.
- (9) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Festkapitalanteil. Je € 1,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Bei der Ermittlung der Anzahl abgegebener Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (10) Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder durch das Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird. Dies gilt nicht für die Beschlüsse nach § 10 Abs. (6) a) bis e). Beschlüsse nach diesen Bestimmungen können nur mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der öffentliche Zweck und der Gegenstand des Unternehmens können nur durch einstimmigen Beschluss geändert werden.
- (11) Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrags von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl „aller Stimmen“ ohne die Stimmen dieses Gesellschafters.
- (12) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
- (13) Die Komplementärin nimmt grundsätzlich an der Gesellschafterversammlung teil. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte soll in einem Dienstverhältnis zu dem vertretenen Kommanditisten oder einem anderen Kommanditisten stehen, gesetzlicher Vertreter eines anderen Kommanditisten oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts- und/oder Steuerberatungsberufe sein. Ferner können Angestellte oder gesetzliche Vertreter der Energieallianz Bayern Verwaltungs GmbH bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der

Gesellschaft. Die Ablehnung eines Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

(14) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden. Im Falle der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von Absatz (5) gelten die vorstehenden Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(15) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehendem Absatz (13) Satz 4 schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

(16) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

(3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt werden.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (5) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsbericht wird den Kommanditisten unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (7) Den unmittelbaren oder mittelbaren Kommunalgesellschaftern werden entsprechend den für sie jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts der Gemeinden erforderlich sind.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, soweit der Gewinn nicht durch einen Gewinnverwendungsbeschluss dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird, im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.

- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 15 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch die Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. (1) Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Geschäftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Kommanditist diese zu tragen. Gleiches gilt auch für einen Zinsvortrag im Sinne von § 4h Abs. (4) EStG, der gemäß § 4h Abs. (5) EStG anteilig untergeht. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Falle einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Kommanditist, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Kommanditist entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrags übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Kommanditist bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.
- (2) Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Bei einer Reduzierung des Verlustvortrages ist der Ausgleichsbetrag unter Anwendung des für den betreffenden Erhebungszeitraums geltenden Gewerbesteuerhebesatzes zu ermitteln. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet.
- (3) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Kommanditisten zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kommanditisten bis zum 31.03. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres.

- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten im Falle der Abschaffung der Gewerbesteuer analog bei Einführung einer föderalen oder kommunalen Unternehmensteuer, die die vorgenannten, in der Person des Gesellschafters begründeten Besteuerungsgrundlagen einschließt.

§ 16 Entnahme

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können und
 - c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und ggf. von der finanzierenden Bank geforderte Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Entnahmen von anderen Konten sind unzulässig.

V. Verfügungen, Ausschließung eines Gesellschafters

§ 17 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für alle Maßnahmen nach dem UmwG.
- (2) Absatz (1) gilt nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an ein mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

§ 18 Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann mit Zustimmung aller Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereit Person zu übertragen.
- (2) Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:

- a) Bei der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird.
 - b) Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
 - c) Bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag.
 - d) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.
 - e) Bei Vorliegen eines Change of Control im Sinne von § 19 dieses Vertrags.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, in dem sämtliche Kommanditisten von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Im Falle des vorbezeichneten Absatzes (2) lit. e) beginnt die Frist mit Zugang der schriftlichen nach § 19 dieses Vertrags. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Wird die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- (5) Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 21 entsprechend.

§ 19 Change of Control

Der Übergang von mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an einem Kommanditisten und/oder von jeweils mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an den Konzernmüttern der Kommanditisten auf ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder ein anderweitiger Erwerb der Kontrolle im Sinne von §§ 290 ff. HGB durch ein mit diesen nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (Change of Control) ist der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Abfindung

§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.

- (2) Die Kommanditisten können die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum **31.12.2048**. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Kündigt die Komplementärin, so ist die Kündigung gegenüber allen Kommanditisten zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin bzw. den Kommanditisten maßgebend.
- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Kommanditist scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (5) Kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Absatz (4) entsprechend.

§ 21 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet ein Kommanditist aufgrund eines Ausschlusses durch die anderen Kommanditisten (§ 18 dieses Vertrages) oder durch eine Kündigung § 20 dieses Vertrages) aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
- (2) Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgeblich ist der objektivierte, anteilige Ertragswert des Gesellschaftsanteils ermittelt nach dem IDW Standard S1 oder eines entsprechenden Folgestandards. Der Ertragswert ist auf den Tag des Ausscheidens des Kommanditisten (Stichtag) zu ermitteln. Die Abfindung beträgt 80 % des so ermittelten Wertes.
 - b) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Handelskammer für München bestimmt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 12 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab Fälligkeit mit 4 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (3) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

- (4) Der ausgeschiedene Kommanditist kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

VII. Informationsrecht, Vertraulichkeit

§ 22 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen sowie die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 23 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis spätestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Absatz (1) weitergeben an:
- a) ihren Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden;
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
 - d) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen;
 - e) Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind, oder wenn die Information rechtmäßig

in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

§ 25 Streitigkeiten

Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen unter Einbeziehung von Vertretern der Geschäftsführungs- und Vorstandsebene ihrer Muttergesellschaften oder Gesellschafter beizulegen.

§ 26 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Gesellschaft wird dem Markt Heiligenstadt i.OFr. eine Zahlung in Höhe 0,2 ct/kWh gemäß § 6 EEG 2023 anbieten.

_____, den _____

Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH

_____, den _____

Allgäuer Kraftwerke GmbH

_____, den _____

Allgäuer Überlandwerk GmbH

_____, den _____

Aschaffener Versorgungs-GmbH

_____, den _____

Elektrizitätswerk Hindelang eG

_____, den _____

Freisinger Stadtwerke Versorgungs GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH

_____, den _____

Gemeindewerke Ismaning

_____, den _____

Gemeindewerke Kiefersfelden

_____, den _____

Gemeindewerke Wendelstein KU

_____, den _____

Halblechkraftwerke Einsiedler GmbH & Co. KG

_____, den _____

Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG

_____, den _____

Max Aicher GmbH & Co. KG

_____, den _____

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

_____, den _____

Stadtwerke Bad Wörishofen

_____, den _____

Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Dachau

_____, den _____

Stadtwerke Dingolfing GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Dorfen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Lippstadt GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Neumarkt i.d. Opf. Energie GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Schwabach GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Wasserburg am Inn

_____, den _____

Stadtwerke Weißenburg GmbH

_____, den _____

Stadtwerke Vilsbiburg

_____, den _____

Stromversorgung Inzell eG

_____, den _____

SWN Stadtwerke Neustadt GmbH

_____, den _____

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH

Heiligenstadt i. OFr., den _____

Windpark Brunn Verwaltungs GmbH



Investitionsplanung

2024 – 2030



**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Gesamtübersicht**

Bereich		<i>Ist</i> 2016 - 2022	<i>fortgeschr.</i> <i>Plan</i> 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszahlungen 2024 - 2030	Einzahlungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030
		€											
1	Feuerwehr/Rettungsdienst	5.420.453	8.139.163	5.411.510	5.823.410	3.460.400	1.973.000	5.005.000	5.470.000	13.922.000	41.065.320		41.065.320
2	Grünpflege	1.810.904	2.720.400	2.256.850	1.716.700	663.300	1.090.700	486.500	486.500	506.500	10.898.250	-3.716.200	7.182.050
3	Kultur	1.010.596	1.026.088	864.000	200.625	199.000	147.000	144.000	147.000	264.000	1.995.625	-30.000	1.965.625
4	Schulen	9.413.064	7.456.264	4.354.870	4.770.370	5.749.370	5.314.370	4.530.370	4.373.370	4.492.370	37.376.790	-3.791.700	33.585.090
5	Jugend und Soziales	1.917.394	2.959.226	225.000	345.000	595.000	635.000	140.000	140.000	140.000	2.920.000	-700.000	2.220.000
6	Sport	1.201.239	1.397.704	-37.000	190.000	640.000	90.000	890.000	90.000	90.000	2.580.000	-627.000	1.953.000
7	Straßen	4.520.731	6.658.888	3.583.810	4.586.690	5.281.750	3.720.540	2.773.500	5.623.200	5.141.900	54.833.660	-24.122.270	30.711.390
8	Übrige Bereiche	8.609.160	34.195.945	16.108.930	29.952.440	7.487.988	3.525.760	5.266.130	5.161.100	5.020.720	90.303.090	-17.780.022	72.523.068
Periode gesamt		33.903.540	64.553.678	32.767.970	47.585.235	24.076.808	16.496.370	19.235.500	21.491.170	29.577.490	241.972.735	-50.767.192	<u>191.205.543</u>

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Feuerwehr/Rettungsdienst**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
1.1	Feuerwehrfahrzeuge und Zubehör	2.732.443	3.265.757	1.321.000	362.000	1.111.000	600.000	1.344.000	964.000	1.036.000	6.738.000		6.738.000	
1.2	BGA Feuerwehr (laufend)	1.269.254	517.018	311.010	161.010	161.000	161.000	161.000	161.000	161.000	1.277.020		1.277.020	
1.3	Rettungstransportwagen und Zubehör	733.848	463.306	836.500		512.000	436.000	482.000	533.000	469.000	3.268.500		3.268.500	
1.4	Krankentransportwagen	193.220	497.306		374.000		301.000	298.000		350.000	1.323.000		1.323.000	
1.5	Notarzteinsatzfahrzeuge und Zubehör		401.200					290.000	232.000	276.000	798.000		798.000	
1.6	BGA Rettungsdienst (laufend)	485.947	142.317	325.000	126.400	126.400	130.000	130.000	130.000	130.000	1.097.800		1.097.800	
1.7	Anbau/Neubau Feuer- und Rettungswache			250.000			345.000	2.300.000	3.450.000	11.500.000	17.845.000		17.845.000	x
1.8	Baumaßnahmen Feuerwehrgerätehäuser	5.741	2.494.259	1.600.000	1.600.000	1.500.000					4.700.000		4.700.000	x
1.9	Notstromversorgung		358.000	33.000						33.000			33.000	
1.10	Feuerwehrgerätehaus Lipperbruch			400.000	3.200.000	50.000					3.650.000		3.650.000	
1.11	Gebäudeausstattung Feuer- u. Rettungswache			265.000							265.000		265.000	
1.12	Einrichtung Feuerwehrgerätehäuser			70.000							70.000		70.000	
Periode gesamt		5.420.453	8.139.163	5.411.510	5.823.410	3.460.400	1.973.000	5.005.000	5.470.000	13.922.000	41.065.320		41.065.320	

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Grünpflege**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
2.1	BGA (laufend)	45.722	18.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	91.000		91.000	
2.2	Ersatz Spielgeräte auf Kinderspielplätzen	544.916	167.034,00	100.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	850.000		850.000	
2.3	Ablösebeträge für Stellplätze	-67.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500		-136.500	-136.500	
2.4	Umgestaltung der Parkanlage Süderhöhe	18.612	90.000				110.000				110.000		110.000	
2.5	Gestaltung und Entwicklung des "Grünen Winkel"	316.804	30.000	30.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	90.000		90.000	
2.6	Beiträge für Ausgleichsflächen	-387.744	-25.000	-25.000						-25.000	-25.000		-50.000	
2.7	Grunderwerb für Wasserbaumaßnahmen		97.500	65.000	32.500	32.500	32.500				162.500		162.500	
2.8	Errichtung von Urnenstelen	271.904	168.879	8.000	98.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	146.000		146.000	
2.9	Erneuerung der Friedhofsmauer des Kernstadtfriedhofs									125.000	125.000		125.000	
2.10	Erneuerung von Friedhofswegen	48.808	30.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	35.000		35.000	
2.11	Erneuerung Außenanlagen an Friedhofskapelle Hauptfriedhof	3.042	80.000				50.000				50.000		50.000	
2.12	Erneuerung der Grabeinfassungen auf dem alten Teil des Hauptfriedhofes	59.320	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	35.000		35.000	
2.13	Anlage von Urnengräbern	123.390	167.090	35.000	50.000	50.000	50.000				185.000		185.000	
2.14	Aufwertung der Flächen des ehem. Judenfriedhofes			20.000	180.000						200.000		200.000	
2.15	Regionale 2025	-1.131	-168.000	-775.200	-1.466.800	-31.600	-522.800					-2.796.400	699.100	
		14.628	280.000	969.000	1.833.500	39.500	653.500				3.495.500			
2.16	Südertorpark West					-60.000	-60.000	-60.000	-60.000			-240.000	160.000	
						100.000	100.000	100.000	100.000		400.000			
2.17	Erstellung, Herrichtung und Ausstattung von Kinderspielplätzen	-245.500		-164.700								-164.700	1.281.300	
		857.969	187.547	232.500	232.500	150.000	381.000	150.000	150.000	150.000	1.446.000			
2.18	Wasserläufe/Wasserbau	-73.730	-230.650	-120.000	-32.000							-152.000	3.014.250	x
		281.394	1.842.500	1.878.750	602.500	150.000	150.000	150.000	150.000	85.000	3.166.250			
2.19	QSA - Aufenthaltsflächen Südliche Umflut				-72.000	-129.600						-201.600	134.400	x
					120.000	216.000					336.000			
Periode gesamt		1.810.904	2.720.400	2.256.850	1.716.700	663.300	1.090.700	486.500	486.500	506.500	10.898.250	-3.716.200	7.182.050	

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Kultur**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
3.1	IT VHS (laufend)	7.819	22.808	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	95.000	125.000		125.000	
3.2	Instrumente Musikschule (laufend)	70.735	43.173	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	94.500		94.500	
3.3	Medien Stadtbücherei (laufend)	622.514	91.500	91.500	91.500	91.500	91.500	91.500	91.500	91.500	640.500		640.500	
3.4	EDV-Ausstattung Stadtbücherei	17.979	75.000	78.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	96.000		96.000	
3.5	Ausstellungsgegenstände Museum (laufend)	49.920	10.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	168.000		168.000	x
3.6	VHS - Ausstattung Möbel	46.838	31.581			20.000				30.000	50.000		50.000	
3.7	Stadtbücherei - Ausstattung Möbel	75.442	5.000	24.000	23.625	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	72.625		72.625	
3.8	Museum - Hard- sowie Softwareanschaffungen		3.000		3.000		3.000		3.000		9.000		9.000	
3.9	Stadttheater - Geräte und Ausstattungsgegenstände	62.946	14.237	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	14.000		14.000	
3.10	Projekt "Lichtpromenade Lippstadt"	6.000		6.000						6.000			6.000	
€														
3.11	Museum - Sanierung; Neu-/Erweiterungsbau												600.000	x
		3.483	600.000	600.000							600.000			
3.12	Museum - Inventar über 800 Euro												90.000	x
		-3.000	-42.000		-15.000	-15.000						-30.000		
		49.920	171.789	20.000	50.000	50.000					120.000			
Periode gesamt		1.010.596	1.026.088	864.000	200.625	199.000	147.000	144.000	147.000	264.000	1.995.625	-30.000	1.965.625	

Investitionsplanung 2030 (2024 - 2030) Schulen

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
4.1	Einrichtung naturwissenschaftliche Räume u. OGS		200.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	350.000		350.000	
4.2	Inventar, Lehrmittel (laufend)	1.941.719	408.055	322.370	322.370	322.370	322.370	322.370	322.370	322.370	2.256.590		2.256.590	
4.3	IT (laufend)	825.798	655.500	419.000	616.000	635.000	652.000	545.000	575.000	690.000	4.132.000		4.132.000	
4.4	Erneuerung Schulhöfe Grundschulen	516.485	300.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.400.000		1.400.000	
4.5	Baul. Maßnahmen Niels-Stensen-Schule	24.759				280.000					280.000		280.000	
4.6	Erw. Hans-Christian-Andersen-Schule	793.447	1.189.453	35.000						35.000			35.000	
4.7	Wiederaufbau Sporthalle Lipperode		620.000	1.900.000						1.900.000			1.900.000	x
4.8	Erneuerung Schulhöfe Realschulen	1.240.251				300.000	300.000				600.000		600.000	
4.9	Teil-Innensanierung Sporthalle Ostendorf			100.000	420.000						520.000		520.000	
4.10	Erneuerung Schulhöfe Förderschulen	45.595	50.000			300.000	300.000				600.000		600.000	
4.11	Pauschale "Schulbaumaßnahmen"							2.500.000	2.500.000	2.500.000	7.500.000		7.500.000	x
4.12	Sanierung Ostendorf-Gymnasium - Mittel-, Ostrakt und Turm						700.000	700.000	600.000	600.000	2.600.000		2.600.000	x
4.13	Klimatisierung Container an der Kopernikusschule			100.000							100.000		100.000	
4.14	Lizenzen Schul-IT			85.500	75.000	75.000	75.000				310.500		310.500	
€														
4.15	Digitalisierung Schulen	-533.269	-1.492.411										779.000	
		2.757.778	711.116	100.000	100.000	100.000	100.000	123.000	126.000	130.000	779.000			
4.16	Sanierung Josefschule		-694.400	-411.000						-411.000			239.000	
		24.799	1.068.201	650.000							650.000			
4.17	Ausbau Ganztagsbetreuung an Grundschulen		-897.417	-630.000	-1.280.000	-680.000	-85.000					-2.675.000	475.000	
			1.500.000	750.000	1.500.000	800.000	100.000				3.150.000			
4.18	Sanierung Realschulen am Dusterweg	-761.944	-420.000	-13.000	-13.000	-13.000						-39.000	2.106.000	
		1.110.145	3.811.593	215.000	1.000.000	930.000					2.145.000			
4.19	Sanierung Lehrschwimmbad Dedinghausen				100.000	1.000.000	2.600.000	90.000			3.790.000		3.790.000	x
4.20	Umstieg auf G9 / Bauliche Maßnahmen	-89.005	-176.700	-176.700	-150.000							-326.700		
			265.050	176.700	150.000						326.700			
4.21	Maßnahmen zur schulischen Inklusion		-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-33.000	-33.000	-33.000	-33.000		-192.000		
		195.875	-20.000	20.000	20.000	20.000	33.000	33.000	33.000	33.000	192.000			
4.22	Teilsanierung Graf-Bernhard-Realschule		-183.600										2.150.000	
		48.230	281.270	100.000	600.000	1.450.000					2.150.000			
4.23	Komplettsanierung Nikolaischule	-1.007.898											1.180.000	
		1.948.705	40.000	100.000	1.080.000						1.180.000			
4.24	Erneuerung Schulhof Ostendorfgymnasium	-32.000											250.000	
		351.446	200.554	250.000							250.000			
4.25	Glasfaseranschluss an öffentlichen Schulen		-240.000	-148.000								-148.000	32.000	
		12.149	300.000	180.000							180.000			
Periode gesamt		9.413.064	7.456.264	4.354.870	4.770.370	5.749.370	5.314.370	4.530.370	4.373.370	4.492.370	37.376.790	-3.791.700	33.585.090	

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Jugend und Soziales**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
5.1	BGA Kinder-/Jugendeinrichtungen (laufend)	160.851	62.919	35.000	35.000	35.000	35.000	30.000	30.000	30.000	230.000		230.000	
5.2	Außenspielgeräte für städt. Kindergärten (laufend)	173.834	152.107	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	420.000		420.000	
5.3	Freiwillige Zuschüsse zu Bau- und Einrichtungskosten von Kindertageseinrichtungen Freier Träger	1.989.376	1.795.534	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	350.000		350.000	
5.4	Sanierung KG Esbeck				200.000	450.000					650.000		650.000	
5.5	Sanierung Kita Dedinghausen						490.000				490.000		490.000	
€														
5.6	Ausbau Betreuungsplätze (Kibiz)	-6.246.670	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000		-700.000		
		5.831.103	509.566	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	700.000			
5.7	Teilsanierung Kita Bökenförde		-371.250										80.000	
		8.900	910.350	80.000						80.000				
Periode gesamt		1.917.394	2.959.226	225.000	345.000	595.000	635.000	140.000	140.000	140.000	2.920.000	-700.000	2.220.000	

**Investitionsplanung 2030
(2024 - 2030)
Sport**

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
6.1	Zuschüsse zu Sportfördermaßnahmen	946.617	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	630.000		630.000	
6.2	Trainingsplatz am Harkortweg	856				50.000					50.000		50.000	
6.3	Surfbare Welle				100.000	500.000					600.000		600.000	
6.4	Sanierung Sporthalle Eickelborn							800.000			800.000		800.000	
€														
6.5	Sportzentrum Ost	-453.186	-627.000	-627.000						-627.000			-127.000	x
		706.952	1.934.704	500.000							500.000			
Periode gesamt		1.201.239	1.397.704	-37.000	190.000	640.000	90.000	890.000	90.000	90.000	2.580.000	-627.000	1.953.000	

Investitionsplanung 2030 (2024 - 2030) Straßen

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszahlungen 2024 - 2030	Einzahlungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
		€												
7.1	BGA Vermessung/Gebäudemanagement (laufend)	67.928	13.000	30.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	84.000		84.000	
7.2	Stadtmobiliar (laufend)	62.482	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	70.000		70.000	
7.3	Verkehrsschilder (laufend)	272.546	47.130	52.310	58.060	64.450	71.540	79.500	88.200	97.900	511.960		511.960	
7.4	Kleinmaßnahmen (laufend)	56.121	149.807	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	315.000		315.000	
7.5	Grunderwerb für öffentliche Verkehrsflächen	966.621	313.383	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	840.000		840.000	
7.6	Ersatz der Brücke Cappeler Geist über die Glenne durch eine Furt								150.000		150.000		150.000	
7.7	Erneuerung Huppzgasse							124.000			124.000		124.000	
7.8	Erneuerung von Brückenbauwerken	1.164.222	775.777	350.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	3.350.000		3.350.000	
7.9	Quellenstraße Kurbereich									650.000	650.000		650.000	
7.10	Parkscheinautomaten		50.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	245.000		245.000	
7.11	Erneuerung histor. Leuchten Rathausplatz			100.000							100.000		100.000	
7.12	Kleefeld (Ausbau)				200.000	213.000					413.000		413.000	
7.13	Zum Amt				150.000						150.000		150.000	
7.14	Möllerstraße (Herforder Str. bis Bückeburger Str.)								350.000		350.000		350.000	
7.15	Gehweg Glaseweg			40.000							40.000		40.000	
7.16	Gew.geb. Schanzenweg Süd (endg. Straßenausbau)	-56.067	-50.000	-50.000						-50.000			1.350.000	
		355.065	974.192			1.400.000					1.400.000			
7.17	Wittekindstr. (Barbarossastr. bis Kestingstr.)					360.000			-200.000		360.000	-200.000	160.000	
7.18	Hermannstr. (Abschnitt Ost)		209.000									-120.000	-120.000	
7.19	Chalybäusstr. (Barbarossastraße - Hermannstraße)											-320.000	-170.000	
			423.000	150.000							150.000			
7.20	Bastionstraße (Barbarossastr. - Kestingstr.)							-420.000	-250.000			-670.000	530.000	
								1.200.000			1.200.000			
7.21	Bökenförder Str.(Erwitter Str.- Unionstr.)		350.000							-940.000	1.850.000	-940.000	910.000	
7.22	Bökenförder Str. (Unionstr.- Am Schwibbogen)				220.000	2.100.000	280.000					-1.040.000	1.560.000	
											2.600.000			
7.23	Am Stadtpark (Beckumer Str. - Schwanenwiese)									-960.000		-960.000	640.000	
								800.000	800.000		1.600.000			
7.24	Oppelner Straße									-450.000		-450.000	300.000	
								750.000			750.000			
7.25	Michaelstraße (Gehweg)									-31.000		-31.000	17.000	
								48.000			48.000			
7.26	Verlegung Busbahnhof									-4.280.000		-4.280.000	1.470.000	
										5.750.000	5.750.000			
7.27	Mittelabspannung Wiedenbrücker Straße											-240.000	96.000	
			145.000			200.000	136.000				336.000			
7.28	Mittelabspannung Erwitter Straße											-200.000	55.000	
		2.474	152.526		200.000	55.000					255.000			
7.29	Ostdeutscher Ring Süd									-300.000		-300.000	285.000	
								585.000			585.000			

Investitionsplanung 2030 (2024 - 2030) Übrige Bereiche

Maßnahme		Ist 2016 - 2022	fortgeschr. Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Auszah- lungen 2024 - 2030	Einzah- lungen 2024 - 2030	Eigenanteil 2024 - 2030	Erläuterung zur Beschluss- vorlage
8.1	IT - Hardware (laufend)	1.653.173	481.605	392.000	332.000	332.000	332.000	332.000	332.000	332.000	2.384.000		2.384.000	
8.2	IT - Software (laufend)	927.390	192.352	320.000	240.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	1.460.000		1.460.000	
8.3	Erweiterung der IT-Infrastruktur (laufend)	179.330	144.024	100.000	15.000	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000	150.000		150.000	x
8.4	BGA Verwaltung (laufend)	338.829	116.826	70.400	70.400	70.400	70.400	70.400	70.400	70.400	492.800		492.800	
8.5	Abfallbehälter (laufend)	309.667	91.500	105.500	105.500	105.500	105.500	105.500	105.500	105.500	738.500		738.500	
8.6	Parkhaus		2.550.000	2.000.000	2.310.000	50.000					4.360.000		4.360.000	
8.7	Mobiliar und IT Stadthausneubau		100.000		1.335.780	1.235.780					2.571.560		2.571.560	x
8.8	Sanierung Stadtinformation im Rathaus						185.000				185.000		185.000	
8.9	Beiträge für städt. Grundstücke	850.997	15.000			500.000					500.000		500.000	
8.10	Zuschuss Kurpark Bad Waldliesborn		55.000		55.000						55.000		55.000	x
8.11	Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden		260.000	1.555.000	230.000	370.000	70.000				2.225.000		2.225.000	
8.12	Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Klimaneutralität in den städtischen Gebäuden							1.500.000	1.500.000	1.500.000	4.500.000		4.500.000	x
8.13	Anschaffung von Defibrillatoren		45.000	45.000						45.000			45.000	
8.14	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität			300.000							300.000		300.000	
8.15	Holz hackschnitzelanlage und Remise				350.000						350.000		350.000	
8.16	Sirensystem Stadt Lippstadt	82.284	437.958	30.000						30.000			30.000	
8.17	Zuschuss Weihnachtsbeleuchtung			25.000							25.000		25.000	
8.18	Reprädikatisierung Bad Waldliesborn			30.000							30.000		30.000	
8.19	Hard- und Software LoRaWan	-17.974	-8.900	-6.700						-6.700			16.300	
		119.801	78.501	23.000							23.000			
8.20	Fahrzeuge / Fahrzeugzubehör (laufend)	-173.770	-1.001.695	-620.000	-685.000	-630.000	-590.000	-710.000	-661.000	-638.000		-4.534.000	16.161.000	
		5.661.228	3.473.590	2.555.000	2.700.000	2.950.000	3.080.000	3.100.000	3.140.000	3.170.000	20.695.000			
8.21	BGA Fuhrpark (laufend)	-158.931	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000		-105.000	244.520	
		242.567	42.473	35.730	39.660	44.020	48.860	54.230	60.200	66.820	349.520			
8.22	Errichtung Stadthausneubau		-1.488.000	-3.216.000	-1.422.000	-2.467.312						-7.105.312	28.394.688	x
		1.819.144	25.260.142	5.500.000	25.000.000	5.000.000					35.500.000			
8.23	Ergänzender Stadtbaustein			-30.000	-30.000	-90.000	-600.000	-600.000	-300.000			-1.650.000	1.100.000	
			325.000	50.000	50.000	150.000	1.000.000	1.000.000	500.000		2.750.000			
8.24	Bau eines zukunftsweisenden Mobilitätshubs		-151.200	-164.000	-70.600	-56.400						-291.000	339.700	
			409.300	400.000	230.700						630.700			
8.25	Grundstücke (Allgemeines Grundvermögen)	-6.047.790	-44.000	-248.000	-1.133.000	-500.000	-590.000					-2.471.000	-1.071.000	
		2.635.295	441.522	500.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	1.400.000			
8.26	Gewerbegrundstücke	-1.238.112	-428.000	-681.000	-156.000	-156.000	-156.000	-156.000	-156.000	-156.000		-1.617.000	6.936.000	
		1.426.032	2.812.947	7.053.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	8.553.000			
8.27	Unterbringung Asylbewerber und Flüchtende			-10								-10		x
				10							10			
Periode gesamt		8.609.160	34.195.945	16.108.930	29.952.440	7.487.988	3.525.760	5.266.130	5.161.100	5.020.720	90.303.090	-17.780.022	72.523.068	

Investitionsplanung 2030 Erläuterungen:

zu 1.7 Anbau/Neubau Feuer- und Rettungswache

Im Assmann-Gutachten 2018/2019 sind auf der Grundlage des aktuellen Bedarfs (Fahrzeuge Feuerwehr/Rettungsdienst, Personal, Arbeitsschutzbestimmungen) verschiedene Alternativen für Um- und Neubaumaßnahmen dargestellt worden. Im weiteren Verlauf der Planungen sind die weiteren Entscheidungen unter Berücksichtigung der liegenschaftlichen Situation, der feuerwehrtaktischen Bewertung und der städtebaulichen Situation zu bewerten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist realistischer Weise nicht vor Ablauf von 10 Jahren mit dem Abschluss einer entsprechenden Baumaßnahme zu rechnen.

Die Gesamtausgabesumme bis 2030 liegt zurzeit bei 17.825 Mio. Für eine Umsetzung der Gesamtmaßnahme werden weitere Mittel nach 2030 zu veranschlagen sein.

zu 1.8 Baumaßnahmen Feuerwehrgerätehäuser

Die Situation der Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen ist im Brandschutzbedarfsplan 2018 dargestellt worden. Anschließend ist festgelegt worden, dass prioritär die Bereiche Lipperbruch und Dedinghausen/Rixbeck im Hinblick auf evtl. Neubaumaßnahmen von Feuerwehrgerätehäusern in den Blick genommen werden müssen.

Die Gesamtausgabesumme der Investitionen bis 2030 für die Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen liegt zurzeit bei 8.0 Mio. Diese Angaben resultieren aus ersten überschlägigen Kostenschätzungen.

zu 2.18 Wasserläufe/Wasserbau

In der Position sind u.a. die Hochwasserschutzmaßnahmen Glenne und Stiftsmühle enthalten.

zu 2.19 QSA-Aufenthaltsflächen Südliche Umflut

Im Rahmen der Quartiersentwicklung Südliche Altstadt wurde ein ISEK (Integriertes Entwicklungskonzept) für den Gesamttraum erarbeitet. Bestandteil des Konzeptes ist es u.a., die Flächen an der Südlichen Umflut (Jakob-Koenen-Straße) aufzuwerten und in das Integrierte Entwässerungskonzept einzubeziehen.

zu 3.5 Ausstellungsgegenstände Museum (laufend)

Für die Anschaffung herausragender Kunststücke bedarf es grundsätzlich eines größeren finanziellen Spielraums, der durch einen höheren Ansatz an Haushaltsmitteln erreicht wird. Diese Erhöhung wird durch die der Museumsbedarfen angepassten Verschiebung von Haushaltsmitteln innerhalb des Produktes gedeckt.

zu 3.11 Museum- Sanierung; Neu-Erweiterungsbau

Die Frage der Museumsentwicklung und damit auch die Frage nach einem Neu- oder Erweiterungsbau für das Stadtmuseum werden in einem ergebnisoffenen Prozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit verfolgt. Eine Veranschlagung in der Investitionsplanung (Zeitraum/ Investitionsvolumen) ist erst dann möglich, wenn der Prozess und die anschließende politische Entscheidungsfindung abgeschlossen sind. Den durch den Kulturausschuss bzw. Rat bereitgestellten HH-Mitteln für die Sanierung des Palais Rose liegt keine Kostenberechnung zugrunde. Auch hier ist eine seriöse Veranschlagung sowohl der Höhe als auch dem Zeitraum nach erst nach einer abschließenden Feststellung des Sanierungsbedarfes möglich.

zu 3.12 Inventar Museum/ Depot

Über die bisherigen Anschaffungen im Rahmen der Depoteinrichtung hinaus werden weitere notwendige Ausstattungsgegenstände für den Betrieb benötigt. Bspw. Werkstatt-Einrichtung, Flaschenzug, Hubwagen.

Zudem wird im Anschluss an die Sanierung des Stadtmuseums (600.000 € im HHJ 2023 und 2024 veranschlagt) in den darauffolgenden HHJ 2025 und 2026 der Anschaffung verschiedener Einrichtungsgegenstände bedürfen (z.B. Vitrinen, Regale, Medientechnik zur u.a. Neueinrichtung der Dauerausstellung). Bei den Kosten handelt es sich um Schätzwerte. Das Westf. Museumsamt des LWL fördert die Einrichtungsmaßnahmen voraussichtlich mit einem Zuschuss i.H.v. 30 %.

zu 4.7 Wiederaufbau Sporthalle Lipperode

zu 4.11 Pauschale Schulbaumaßnahmen

Eine detaillierte Planung der anstehenden Schulbaumaßnahmen ist derzeit nur bis zum Jahr 2026 möglich. Mit Blick auf den umzusetzenden Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz sowie die Notwendigkeit, kontinuierlich weitere Sanierungsmaßnahmen an Schulen umsetzen zu müssen, werden für die Jahre 2027 – 2030 pauschale Kosten für Schulbaumaßnahmen in Höhe von 2,2 – 2,5 Mio. € veranschlagt. Dieser Betrag entspricht in etwa der über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) bereitgestellten Schulpauschale.

zu 4.12 Sanierung Ostendorf-Gymnasium-Mittel-, Osttrakt und Turm

Altersbedingte Renovierung der Elektroinstallation und Fußböden sowie Sanierung der Türen und Wände. Außerdem sollen Akustikmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gesamtsumme beträgt 2027 3,8 Mio. €

zu 4.19 Sanierung Lehrschwimmbad Dedinghausen

Verwiesen wird auf die Vorlage 201/2020 zum Beschluss des Rates über die Sanierung des Bades. Fördermittel wurden beantragt; bisher wurde das Projekt nicht berücksichtigt.

zu 6.5 Sportzentrum Ost

Der Neubau des Sportplatzes am Sportzentrum Ost soll die vorhandene Anlage im Ortskern Dedinghausen ersetzen. Erst durch diesen Neubau wird es möglich, die dringend benötigte Wohnbauflächen in den Ortsteilen Rixbeck und Dedinghausen realisieren zu können. Mit dem Projekt wurde nach Ratsbeschluss im Dezember 2018 begonnen, indem der Grunderwerb für die Sportplatzenerweiterung getätigt wurde und das Teilprojekt Kunstrasenplatz umgesetzt wurde. Das Teilprojekt Freizeitheim (Sportheim) wird in 2023 begonnen. Der Förderantrag wird ebenfalls 2023 gestellt

zu 8.3 Erweiterung der IT-Infrastruktur (laufend)

Der Ausbau des städtischen W-Lan-Netzes wird vorangetrieben, um den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht werden zu können.

zu 8.7 Mobiliar und IT Stadthausneubau

Die Haushaltsmittel mussten entsprechend des nach heutigem Stand absehbaren Baufortschrittes der Maßnahme zeitlich verschoben werden.

zu 8.10 Zuschuss Kurpark Bad Waldliesborn

Der genaue Verwendungszweck des Zuschusses wird noch festgelegt.

zu 8.12 Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Klimaneutralität in den städtischen Gebäuden

Die von der Bundesregierung und vom Rat der Stadt Lippstadt beschlossene Klimaneutralität, hat Folgen für zwei Bereiche des technischen Ausbaus von Gebäuden:

- Der erste Bereich ist die „Optimierung der Wärmeversorgung“ und das Umstellen der Wärmeerzeugung auf regenerative Energien.
- Der zweite Bereich ist die „Optimierung bzw. Reduzierung des Stromverbrauchs“ sowie die Herstellung „von regenerativen“ Strom mittels eigener PV-Anlagen

Um die Gebäude der Stadt Lippstadt auf einen treibhausneutralen Betrieb umzustellen, sind erhebliche Investitionen notwendig.

Da der fossile Brennstoff Gas zukünftig nicht mehr verwendet werden kann, muss sich mit den möglichen Alternativen beschäftigt werden wie Wärmepumpen (Luft/Wasser oder Erdwärme) oder Holzheizung (Pellet oder Hackschnitzel usw.)
Für diese Alternativen müssen bestimmte Voraussetzungen am Gebäude bzw. in der Liegenschaft vorhanden sein.

Für beide Varianten gilt, dass der Wärmebedarf so gering wie möglich gehalten werden sollte. Das heißt, um eine von den aufgezählten Varianten in einem Gebäude einzusetzen, sollte dieses einen hohen Wärmedämmstandard haben oder vor dem Heizungstausch bekommen. (Fassadendämmung, Fenster und Außentürentausch, Dachdämmung und Kellerdeckendämmung)

Ein weiteres großes Thema ist die Lüftungstechnik mit Wärmerückgewinnung:

Da die Reduzierung der Luftwechselrate durch Fensterlüftung in Abhängigkeit zur Reduzierung des Wärmeverbrauchs steht, werden wir uns die Frage stellen müssen, ob eine Lüftungsanlage notwendig ist, um den Wärmebedarf des zu betrachtenden Gebäudes weiter zu reduzieren und somit auf eine geeignetere Wärmeerzeugung wechseln zu können. Somit werden wir in den Gebäuden mit hoher Luftwechselrate wie Schulen, Mensen etc. zwingend Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung einsetzen müssen.

Um die Gebäude der Stadt Lippstadt auf einen treibhausneutralen Betrieb umzustellen, muss auch der Stromverbrauch erheblich gesenkt und parallel der benötigte Strom durch eigene PV-Anlagen hergestellt werden.

Das heißt um den Stromverbrauch zu senken, muss die gesamte Beleuchtung in unseren Gebäuden umgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass zurzeit bereits bei ca. 5-10 % unserer Gebäude die Umstellung erfolgt ist.

Hierbei handelt es sich um den Einbau von LED-Technik, zudem muss als Ergänzung die Beleuchtung tageslichtabhängig gesteuert werden und eine Präsenzabfrage ist ebenfalls erforderlich.

Für die Herstellung des benötigten Stroms sind alle Gebäude soweit möglich mittels PV-Anlagen auszustatten. Hierbei müssen folgende Untersuchungen stattfinden: Ist die Konstruktion (im Regelfall das Dach) statisch geeignet für zusätzliche Lasten?

Muss die Dachdeckung oder Dachabdichtung vorher noch getauscht werden ggf. inkl. Dämmung? Wie groß ist der Wirkungsgrad, bzw. der Grad der Verschattung

einer solche Anlage? Ist die Elektroverteilung geeignet für eine Photovoltaikanlage? Wie kann der Strom/das Kabel vom Dach zur Elektroverteilung geführt werden?

Welche Brandschutzaufgaben werden durch die Photovoltaikanlage ausgelöst?

Welche zusätzlichen Blitzschutzmaßnahmen sind notwendig? Und ist eine Speicherung des Stroms sinnvoll oder sogar zwingend erforderlich?

Um ein Gebäude richtig beurteilen zu können, müssen sogenannte Lastgangkurven geschrieben und ausgewertet werden. Das heißt, wann benötigt das Gebäude über den Tag die meiste Energie? Mit dieser Information kann dann geprüft werden, ob man die Spitzenlast noch weiter sinnvoll z.B. mit einem Speicher reduzieren kann und wie groß dieser ausgelegt werden muss. Die Lastkurven ermöglichen außerdem eine Abschätzung der Eigenverbrauchsquote.

Fazit: Für jedes unserer Gebäude/Liegenschaften müssen individuelle Lösungen gefunden, berechnet, finanziert und dann auch bis 2040 umgesetzt werden.

Hierbei handelt es sich um eine Mammut-Aufgabe, die natürlich hohe Kosten als Investition auslösen aber im Nachgang den CO₂-Ausstoß sowie unsere konsumtiven Kosten in der Bewirtschaftung der Gebäude reduzieren.

Aus diesem Grund müssen für die Jahre 2027 folgende pro Jahr mind. 1,5 Mio € als Grundsumme eingestellt werden.

Um diese Summe mit mehr Inhalt zu füllen, folgendes Rechnungsbeispiel:

Für die Ausschreibung „Umstellung einer Heizung von Gas auf, Wärmepumpe in einer Sporthalle“ sind Kosten von 120.000,- € kalkuliert. Bei 180 zu bewirtschaftenden Gebäuden geteilt durch 13 zu Verfügung stehenden Jahren (2027-2040) müssten im Schnitt 13,8 Gebäude pro Jahr ertüchtigt werden.

13,8 Gebäude mal 120.000,-€ ergibt eine Summe von 1,66 Mio € pro Jahr nur für die Umstellung der Heizung.

Da diese Umstellung natürlich nicht ausreichend ist, um klimaneutral zu werden siehe Erläuterungen vorher, sind bis 2040 weit höhere Summen notwendig, um das beschlossene Ziel zu erreichen.

zu 8.22 Errichtung Stadthausneubau

Der Wettbewerb für den Neubau des Stadthauses endete im Juli 2019. Der Baubeschluss wurde im November 2019 gefasst; gleichzeitig wurde beschlossen, die Firma Heimspiel-Architekten (HSA) mit der weiteren Ausarbeitung der Planungen zu beauftragen. In einer ergänzenden Beschlussfassung im Dezember 2019 wurde über den energetischen Standard für den Stadthausneubau entschieden. Das Jahr 2020 wurde für die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Quartiersplanung und der hochbaulichen Planung genutzt. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2020 und in 2021 wurden auf dieser Basis die weiteren Fachplanungen und der Auftrag des Rates zur Optimierung der Energieeffizienz des Stadthauses vorangetrieben.

Zwischenzeitlich liegen auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses zur Berücksichtigung einer Kostenindexanpassung und Fortschreibung der Baukosten gemäß der Indexreihe Bürogebäude sowie der Optimierung der Gebäudetechnik und der Energieeffizienz neue Baukostenschätzungen vor. Berücksichtigung finden bisher mögliche Fördermittel.

zu 8.27 Unterbringung Asylbewerber und Flüchtende

Für mögliche Zuwendungen und dann sich daraus ergebene notwendige Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtenden.



Unabhängige
Wählergemeinschaft

Ratsfraktion

Fraktionsvorsitzender:
Hans-Dieter Marche
Torfkuhler Weg 11
59555 Lippstadt
Tel. 02941- 64 595
dieter.marche@t-online.de
www.bg-lippstadt.de
26.02.2024

Herrn Bürgermeister Moritz
Sitzungsdienst
Medien in Lippstadt

BG-Fraktion: Haushaltsrede für das HH-Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moritz, meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir halten nichts von Schönwetterreden, und ich komme daher gleich zum Kern: Wir haben den Stellenplan abgelehnt und werden dies auch so beim Investitionsplan und beim Gesamthaushalt tun! Dies ist nicht einfach der Trotz der Opposition, um einfach dagegen zu sein, sondern wir haben sehr klare und handfeste Gründe. Der Kern ist unser Haushaltsantrag, ist die Verschiebung der Reihenfolge der Investitionen. Wir haben die Aufgabe der Daseinsfürsorge: Neubau der Feuer- und Rettungswache, sowie direkt auch Planung und Bau der Stützpunkte Lipperbruch/BWL und Rixbeck/Dedinghausen. Ich gehe davon aus, dass alle den Brandschutzbedarfsplan Ausgabe Mai 2018, der Ihnen mit der Sitzungsvorlage 158/2018 zugegangen ist, gelesen haben und uns folgen können. Das muss alles sein.

Der vorläufige Erhalt des Lehrschwimmbeckens in Dedinghausen passt nicht zum „Es-wird-schon-gutgehen-Plan“ vieler Mitpolitiker hier im Saal und ist nun spätestens seit der Schließung der Therme in BWL dies überhaupt keine Lösung mehr. Klartext: Wenn politische Arbeit durch Vermutungsphantasien ersetzt wird, ist alles dem reinen Zufall überlassen. Die dauerhafte Sanierung des Lehrschwimmbeckens ist für die BG-Fraktion ein Muss. Und dies ohne die Drohung der Verwaltung, dass für die Sanierung das Bad erst einmal zwei Jahre geschlossen würde. Wenn Sie in Ihrer Wohnung oder fürs Haus ein neues Dach bekommen, neue Fenster einbauen lassen oder die Heizung wechseln, müssen Sie doch auch nicht für 6 Monate erst einmal ausziehen. Da sollten mal Fachleute, die in Planung und Ausführung auf Bäder spezialisiert sind, ans Werk. Dann ist auch das Ausspielen der Schulen gegeneinander „für Dedinghausen müssen andere Schulen zurücktreten“ ohne Substanz! Und mit der Badsanierung kommt wieder ein Drohung: Wir haben dann kein Personal für die Renovierung der Schulen... Erinnern Sie sich an die beantragte veränderte Reihenfolge der Investitionen. Was ist für den Bürger? Stadthaus oder Schulen, Bäder, Feuerwehr?

Die Glennedeiche stehen nicht als auch nur entferntes Konzept im Investitions- und somit Haushaltsplan. Ja wir haben sie vom Land quasi geschenkt bekommen, wir tun aber so als wenn wir das Geschenkpaket noch ungeöffnet auf dem Tisch stehengelassen haben. Und wollen auch bewusst nicht reinsehen. Wie bei einer ungeöffneten Rechnung. Wohl haben wir gegen Hochwasser eine Ersatzvorsorge getroffen: Mobile Schutzdämme beschafft. Da die Gefahr größer als gedacht war, habe wir eine Erweiterung bestellt. Lagerkosten nur für die Erweiterung in den angemieteten Hallen pro Monat 4000 €, für den gesamten Schutzwall pro Monat 7000€!

Der Busbahnhof soll seit Jahren umgebaut werden, evtl mit einer automatischen Bezahl-Toilette und ein paar einfachen Dächer damit nicht alle Wartenden im Regen stehen. Nun die Verwaltungsausrede der Woche: Evtl. kommt der Personenverkehr über die WLE-Trasse auf uns zu. Dann muss der Bahnhof umgebaut werden, darum schieben wir das Projekt erst mal um einige Jahre. Dumm nur, dass das WLE-Gleis auf der Südseite der Bahnsteige ist, da

kann man gar nichts umbauen, sonst passt die neue Brücke über die Unionstraße nicht. Nicht mal die ÖPNV-Lobbyisten haben es gemerkt, geschweige protestiert. Bau- und Umweltausschuss vor einigen Wochen zum Thema des Weihnachtshochwassers: Bemerkenswerter Nebensatz auf unsere Frage zu Mengen eines Starkregen in ähnlicher Form von 1965, dem Lippstädter Jahrhunderthochwasser. Aus dem Mund des Vertreters der Bezirksregierung: Da sind sie nicht gegen geschützt, die Schäden würden sehr groß! Der Schutz der Bürger ist nach unserer Meinung wichtiger als ein neues Stadthaus! Von der klaren Aussicht auf ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept wollen wir mal ganz absehen. Alle Zahlen dazu kennen Sie. Das war die Stellungnahme zu unserer Ablehnung des Investitionsplanes und des Gesamthaushalts. Zum Stellenplan, der ja nicht öffentlich behandelt wird, den wir ja ebenfalls abgelehnt haben: Wir bekommen kein Personal, wir haben Abwanderungen, es läuft einfach schlecht. Die Spitze: Der Vorschlag, ein Manager für die Personalgewinnung und für die Personalpflege sollte eingestellt werden! Evtl. ein Headhunter. Nachwuchs fängt in anderen Gemeinden seine Tätigkeit an. Alle Gemeindeverwaltungen sind in der Funktion gleich und unsere Stadt Lippstadt ist attraktiv und schön. Liegt es am Unternehmen? Lösungen werden gesucht. Ein Vorschlag: Herr Bürgermeister, wagen sie doch einfach mal mehr Führung!

Wir hoffen auf gute Beratung!

gez. Hans-Dieter Marche



Lippstadt, den 26.02.2024

Haushaltsrede 2024

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moritz,
sehr geehrter Herr Tydecks,
sehr geehrte Ratsmitglieder,
sehr geehrte Mitmenschen dieser Stadt,

Ich beginne jetzt dramatisch.

Krieg und Vertreibung – Hacker-Angriffe – Klimawandel
- Umwelt-Katastrophen – Inflation – Hass und Hetze,
Die Liste der Probleme ist lang und fordern uns viel ab.

Wenn ich durch unsere Stadt gehe, und ich finde sie wirklich schön und lebenswert über die Langestraße oder durch den Grünen Winkel und ich treffe die vielen Menschen die ich kenne, dann kann ich entspannen und für einen Moment die Krisen dieser Welt vergessen ... oder vielleicht auch nur verdrängen?

Doch das gilt nur für den Moment.

Die komplizierten Situationen weltweit und die Herausforderungen unserer Stadt sind dadurch nicht weg. Sie verschwinden nicht von selbst.

Unsere Aufgaben - nicht nur als Rat – sondern als Menschen ist es die Augen nicht zu verschließen, sondern aktuelle Probleme beherzt anzugehen und die richtigen Weichenstellungen für die Zukunft zu setzen.

Ein wichtiger Baustein dabei ist, das große Engagement der vielen Menschen unserer Stadt auf allen Ebenen zu unterstützen.

Die Klimaerwärmung und der demografischen Wandel bringen unsere Lebensgrundlagen aus dem Gleichgewicht und bringen nie dagewesene soziale Herausforderungen.

Die Aufgaben liegen auf dem Tisch:

Die nachhaltige Transformation von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

Ratsfraktion Lippstadt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geiststraße 2 • 59555 Lippstadt

Elisabeth Körner

E-mail: fraktion@gruene-lippstadt.de

www.gruene-lippstadt.de



Das alles erfordert finanzielle Spielräume. Und selbstverständlich müssen Prioritäten gesetzt werden.

Doch immer wieder die Keule der drohenden Haushaltssicherung zu schwingen, ist aus unserer Sicht der falsche Ansatz.

Für die ausgelasteten Verwaltungskapazitäten müssen kluge Konzepte entwickelt werden, die eine zukunftsfähige Stadtentwicklung ermöglichen.

Das EU-Parlament und auch die Bundes- und Landesregierungen haben erkannt, dass die Transformation auch finanzielle Herausforderungen insbesondere für Kommunen beinhaltet und legen auch weiterhin Fördertöpfe genau mit diesen Schwerpunkten auf. Durch die EU-Taxonomie-Verordnung werden diese Ansprüche noch weiter steigen.

Anstatt die Anforderungen anzunehmen, laufen wir als Stadt hinterher.

Lippstadt ist weiterhin eine wachsende Stadt, das so toll und sie wird natürlich auch älter.

Viele unserer ansässigen Unternehmen haben die Transformation als Chance erkannt langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben.

Gelingende Integration von Geflüchteten, nachhaltige Infrastrukturmaßnahmen und eine gute Wirtschaftsförderung und Zentrenmanagement leisten dazu ihren Beitrag.

Der vom Interims-Kämmerer und Bürgermeister eingebrachte Haushalt lässt erneut in vielen Bereichen die nachhaltige Priorisierung vermissen.

Der Stadtentwicklungsausschuss wird während der Haushaltsberatungen sogar „wegen keinen Beratungspunkten“ abgesagt.

Aus reiner Haushaltssicht ist natürlich auf den ersten Blick wenig im SEA zu beschließen.

Doch hier wurde die Möglichkeit vertan, viele der mittelfristigen Investitionen im Hinblick auf Beitrag zu Klimaschutz und -anpassung, Digitalisierung und gesellschaftlichen Wandel zu diskutieren und tatsächlich zu priorisieren.

Es ist unsere Pflicht, die Teilhabe aller am öffentlichen Leben zu ermöglichen

und damit auch Maßnahmen zum Thema Barrierefreiheit dringend anzugehen.

Für diese Diskussionen muss aber Transparenz hergestellt und der Wille für kreative Lösungen aufgebracht werden.

Ratsfraktion Lippstadt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geiststraße 2 • 59555 Lippstadt

Elisabeth Körner

E-mail: fraktion@gruene-lippstadt.de

www.gruene-lippstadt.de



Bei der Digitalisierung konnten wir von den Fördermitteln für die Hardware in den Schulen gut profitieren, aber die eigentliche Strategie musste dann eher aus dem Ärmel geschüttelt werden.

Wie uns auch die Gemeindeprüfungsaufsicht bescheinigt hat, ist es bei den eigentlichen Verwaltungsaufgaben fatal nicht mit Hochdruck bei der Digitalisierung tätig zu werden. Auch hauptsächlich auf das Stadthaus zu hoffen, greift zu kurz, wenn der eigentliche Prozess nicht heute schon digital mitgedacht wird. Die Ausstattung der Mitarbeitenden mit iPads ist hilfreich, aber so etwas muss in eine Gesamtstrategie eingebettet sein. Am Ende zum Beispiel zwei Endgeräte pro Person zu haben ist weder nachhaltig noch anwendungsfreundlich.

Wie Klimaschutz und Klimaanpassung sich auch gegenseitig unterstützen hat man am letzten Hochwasser eindrücklich erleben können. Die Renaturierung hat uns nicht nur eine deutlich breitere Pflanzen- und Tierwelt in der Aue beschert, sie hat auch die Hochwasserschäden an der Lippe in Grenzen gehalten und uns damit vor weitaus höheren Kosten bewahrt, die im schlimmsten Falle nicht nur finanzieller Natur gewesen wären.

Es zeigt uns aber auch sehr deutlich, wie wichtig die tatsächliche Umsetzung von Renaturierungen sind.

Der fachlich kompetente, kräftezehrende Einsatz über die Weihnachtsfeiertage der vielen Profis und Ehrenamtlichen haben Schlimmeres an der Glenne verhindert.

Das Hochwasser mahnt uns allerdings, der Natur auch ihren Raum zu geben, wie man an den noch nicht bezifferten Schäden an der Jahnsporthalle ableiten kann.

Inwieweit dieses Ereignis den Haushalt 2024 belasten wird, ist aktuell noch nicht absehbar.

Projekte nicht auch immer fokussiert aus Sicht der Klimaauswirkungen zu denken, hat nun schon mehrfach zu zusätzlicher Verwaltungsarbeit und zusätzlichen Kosten geführt.

Abgesehen davon, dass wir als Grüne dem beschlossenen Stadthausneubau nicht zustimmen konnten:

Ohne die von uns angeregten Änderungen zur besseren Klimaanpassungsmaßnahmen und Energiestandards des Stadthausneubaues, wäre dieses nicht förderfähig. Trotzdem werden genau diese Änderungen weiterhin öffentlich als Preistreiber dargestellt.

Ratsfraktion Lippstadt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geiststraße 2 • 59555 Lippstadt

Elisabeth Körner

E-mail: fraktion@gruene-lippstadt.de

www.gruene-lippstadt.de



Kommen wir zum nächsten Thema:

Die Zurückstellung der Verlegung des Busbahnhofes ist auf Grund der sehr sinnvollen Überprüfung einer neuen Personen-Bahn-Anbindung nach Warstein und Münster richtig.

Ein einfach so streichen dieser Maßnahme aus den QSA haben wir bei der damaligen Beschlussfassung schon kommen sehen. Auch für diesen Bereich gehören dann nun Alternativen geprüft, um die Mobilitätswende kurzfristig zu stärken.

Hier geht es uns allerdings nicht um die Schaffung von weniger frequentierten Fahrradstraßen zu Lasten von Allees, sondern um eine Umsetzung des nachhaltigen Verkehrsentwicklungsplanes und der Stärkung des ÖPNVs.“

Bei einem weiteren Projekt, der Welle, lagen die Hoffnungen auf Fördermitteln im Rahmen der NaturTalenteLippe.

Dies hat sich aktuell zerschlagen. Zu einer wahrhaftigen Auseinandersetzung mit der Realität gehört es dann aus unserer Sicht auch, den vielen engagierten Menschen ganz deutlich klarzumachen, dass dieses Projekt bei allen anderen anstehenden Projekten nur mit privaten Geldern möglich sein wird, anstatt es einfach im Haushalt zu belassen. Sich dann weiter einzusetzen und zum Beispiel in der Fußgängerzone Spende zu sammeln ist jedem unbenommen und vielleicht keine schlechte Idee.

Die weiteren Bestandteile des interkommunalen Projektes NaturTalenteLippe ist in den Haushalt aufgenommen worden. An diesem Projekt zeigt sich, wie man nicht nur den Tourismus naturverträglich stärken kann.

Wir können uns als Stadt glücklich schätzen, auch in kommunaler Hand eine Wohnungsbaugenossenschaft zu haben, die bezahlbarem Wohnraum schafft. Grundsätzlich wird allerdings bei den Baugebieten immer noch viel zu viel Wert auf Einfamilienhäuser gelegt. Bei einer alternden Gesellschaft mit zukünftig geringeren Renten müssen wir insbesondere in den Ortsteilen kleinere, bezahlbare, energiearme, barrierefreie Wohneinheiten, auch als Eigentumswohnungen, schaffen. So können die Menschen in der Nähe ihrer Familie und dem gewohnten Umfeld bleiben.

Wenn die Einfamilienhäuser den Besitzer wechseln, werden so auch Investitionen in energetische Sanierungen des Hauses angestoßen.

Ratsfraktion Lippstadt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geiststraße 2 • 59555 Lippstadt

Elisabeth Körner

E-mail: fraktion@gruene-lippstadt.de

www.gruene-lippstadt.de



Nicht nur in den Ortsteilen, sondern insgesamt, müssen wir mehr geförderten Wohnraum in Baugebieten vorschreiben.

Durch Mehrfamilienhäuser können wir auch den massiven Flächenverbrauch und die Flächenversiegelung eindämmen.

Wir als GRÜNE, haben im Gegensatz zu anderen Parteien nicht vorschnell und möglichst öffentlichkeitswirksam, sondern unter Abwägung der uns vorliegenden Fakten positiv zum Lehrschwimmbaden Dedinghausen positioniert. In den beschlossenen Klimasteckbriefen ist ein Baustein die energetische Sanierung aller öffentlichen Gebäude. Gleichzeitig ist ein grundsätzliches Nachhaltigkeitskriterium die Lebensverhältnisse zwischen Land und Stadt gleichwertig zu erhalten.

Beide Kriterien spielten bei der Abwägung von Seiten der Verwaltung bisher keine Rolle. Warum?

In unserem Antrag haben wir explizit auf Fördermittel für diesen Bereich hingewiesen und es freut uns, dass dies nun aufgegriffen wurde.

Wir sehen auch aufgrund dieser Erfahrungen weiteren dringenden Handlungsbedarf im Bereich der Fördermittelakquise. Auf Förderlandschaft, Förderanträge und rechtliche Einordnung spezialisierte Mitarbeitende können die Fachleute in ihren Fachbereichen entlasten.

In dem von uns eingeforderten Personalbericht und den Ausführungen in zahlreichen Ausschusssitzungen werden die hohe Fluktuation und die vielen Stellenbesetzungsverfahren deutlich. Ein Baustein sind moderne Arbeitsplätze, viel wichtiger ist aber ein wertschätzender Umgang.

Eine gut aufgestellte Personalentwicklung ist für uns dafür unabdingbar. Neben der Unterstützung der Vorgesetzten bei den Fortbildungs- und Schulungsplanungen, muss auch zeitgerecht auf Änderungswünsche von Mitarbeitenden auf Grund veränderter Lebensphasen reagiert werden können.

Bei der Haushaltseinbringung als Verwaltungsspitze auf die schwierige Haushaltslage hinzuweisen, dann aber über Veränderungsblätter ohne nachvollziehbare Gegenfinanzierungsmaßnahmen Millionenbeträge für nicht ausreichend transparente Geschäfte einzubringen, ist grob fahrlässig.

Ratsfraktion Lippstadt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geiststraße 2 • 59555 Lippstadt

Elisabeth Körner

E-mail: fraktion@gruene-lippstadt.de

www.gruene-lippstadt.de



Den möglichen zukünftigen Feuerwehrstandort für Q1 2024 anzukündigen und dann keine Haushaltsmittel für ggf. Kauf oder erste Planungsaufgaben in den Haushalt einzustellen und dieses Pflichtaufgabenprojekt erst ab 2026 einzustellen ist völlig unzureichend.

Es beruhigt mich sehr, dass zumindest dieser Punkt von einer breiten politischen Mehrheit auch so gesehen wird.

Es ist unabdingbar, dass wir bei den städtebaulichen Themen alle gemeinsam mit der Verwaltung fachlich konstruktiv und vor allem ehrlich zusammenarbeiten, um aus verschiedenen Alternativen die beste tragfähige und nachhaltigste Lösung zu erarbeiten.

Ich danke den anderen demokratischen Fraktionen für den konstruktiven Austausch im letzten Jahr. Zukünftig sollten wir noch intensiver in Vertrauen und Ehrlichkeit die Themen unserer Stadt angehen und gemeinsam gestalten. Die Aufstellung der Kulturförderrichtlinien oder die Ausgestaltung der Finanzierung der Tagespflegepersonen sind sehr gute Beispiele, wie auch schwierige Themen gemeinsam gelöst werden können.

Auch die gemeinsame Konzeptentwicklung im Bereich des Stadtmuseums und der Marktplatzgestaltung und das weitere Vorgehen zur Walibo-Therme werden weiter gemeinsam beraten.

So sieht gelebte Demokratie aus!

In diesen Zeiten, da es bisher noch kein Jugendparlament gibt, ist es umso wichtiger Jugendlichen demokratische Erfahrungen zu ermöglichen. Wenn die große Sorge um den Erhalt unserer Demokratie auch in Lippstadt so viele Menschen wie noch nie zuvor auf die Straße treibt, ist nicht nachvollziehbar, die kleine Summe für den Schülerhaushalt nicht einzustellen.

Wie kreativ und verantwortungsbewusst die Mittel von den Jugendlichen eingesetzt werden, hat der Schülerhaushalt 2023 gezeigt. Die daraus angeschafften Akustiksessel sind insbesondere für Ganztagschulen wichtige Ruheinseln, die eine deutlich bessere Lernatmosphäre für alle schaffen und gleichzeitig für mehr Inklusion sorgen. Wir sollten uns bei den Jugendlichen bedanken, von Ihnen lernen und alle Schulen mit Akustiksesseln ausstatten, statt auch noch den Schülerhaushalt zu streichen.

Ratsfraktion Lippstadt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geiststraße 2 • 59555 Lippstadt

Elisabeth Körner

E-mail: fraktion@gruene-lippstadt.de

www.gruene-lippstadt.de



Demokratie! zu erlernen, bedeutet auch Handlungsspielräume mit anderen gemeinsam nutzen zu können und nicht als Bittsteller unterwegs zu sein.

Wenn wir wollen, dass auch die jüngeren sich politisch einbringen, müssen sie sich auch demokratisch ausprobieren dürfen.

Zusammenfassend ist der vorgelegte Haushalt nicht nachhaltig priorisiert. Wichtige Zukunftsthemen werden auf unbestimmte Zeit verschoben, während zeitlich intransparente Geschäfte mit unbekanntem finanziellen Risiken in Millionenhöhe hinzukommen.

Wir erwarten einen transparenteren ehrlichen Umgang mit der Stadtgesellschaft und diesem Gremium, auch mit Blick auf die nachhaltige Entwicklung unserer Kommune, ohne ständige kurzfristige Überraschungen mit Entscheidungsnot.

Ich weiß, da ist viel Luft nach oben.

Dem Haushalt 2024 können wir leider erneut nicht zustimmen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Elisabeth Körner

Fraktionsvorsitzende

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rat der Stadt Lippstadt



Haushaltsrede 2024 Lippstadt, den 26.02.2024

Patrick Rehm
Fraktionsvorsitzender

Alternative für Deutschland
patrick.rehm@afd-lp-fraktion.de
+49 (0) 2941 2848762
Brüderstraße 2
59555 Lippstadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

heute richten wir unser Augenmerk auf die finanziellen Herausforderungen unserer Stadt. Unsere Ausgaben steigen erheblich, und ich hoffe, Sie erinnern sich an die warnenden Worte zum Haushalt von Herrn Meschede, Herrn Tydecks und Herrn Moritz, auch wenn ich nicht näher darauf eingehen werde.

Obwohl der Haushaltsentwurf dies nicht prognostiziert, können wir sicher sein, dass die Einnahmen, insbesondere durch sinkende Gewerbesteuererinnahmen, tatsächlich schrumpfen werden. Dies wird zwangsläufig zu Einschränkungen bei Investitionen führen. Diese Erkenntnisse basieren keinesfalls auf Spekulationen; wirtschaftliche Analysen in relevanten Magazinen lassen wenig Positives erwarten, und zahlreiche Gespräche mit Gewerbetreibenden in Lippstadt zeichnen ebenfalls ein düsteres Bild. Viele sind erschöpft, der Kosten- und Leistungsdruck überfordert die produktiven Kräfte unserer Gesellschaft. Die überhand nehmende Bürokratie verschärft die Situation zusätzlich. Viele haben die Motivation verloren, von Planungssicherheit ganz zu schweigen. Im Übrigen ist diese Situation allein den Menschen zu verdanken, die ihre Parteibücher tragen.

Was erforderlich ist, ist eine konstruktive Zusammenarbeit ohne politisches Klein-Klein. Bei den Ausgaben müssen wir finanzielle Stellschrauben anziehen, ohne die Bürger weiter zu belasten. Auf keinen Fall sollten dabei Grunddienste vernachlässigt werden. Trotz der klaren Aussage des Bürgermeisters, vorerst keine Steuererhöhungen zu planen, scheint dies aufgrund der Ausgabenpolitik seiner und Ihrer Fraktionen mittelfristig jedoch unvermeidbar zu sein.

Für uns sind Steuererhöhungen keine realistische Option. Lösungsstrategie für die nächsten Jahre sollte daher nicht nur auf mehr Geld abzielen, sondern erfordert eine Überprüfung aller Ausgaben. Politisch diktierte Maßnahmen müssen kritisch bewertet und wenn nötig, überarbeitet werden.

Vielleicht hätten wir kein Einnahmenproblem, wenn die massive Ausgabenpolitik reduziert wird. Wir müssen uns auf notwendige Ausgaben konzentrieren und uns von ideologiegetriebenen Politikern und deren Ziele entfernen.



Patrick Rehm
Fraktionsvorsitzender

Alternative für Deutschland
patrick.rehm@afd-lp-fraktion.de
+49 (0) 2941 2848762
Brüderstraße 2
59555 Lippstadt

Es ist unumgänglich, Verantwortung einzufordern und die kommunalen Verwaltungsaufgaben zu reduzieren.

Eine realistische Sichtweise und der Fokus auf notwendige Ausgaben sind entscheidend. Lippstadt benötigt Unterstützung, und das Konnexitätsprinzip sollte stärker berücksichtigt werden.

Wer bestellt, muss auch dafür bezahlen!

Wichtige grundlegende Dienstleistungen einer Kommune umfassen Bildung, Gesundheitsversorgung, öffentliche Sicherheit, Infrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung sowie Abfallentsorgung und Freizeitmöglichkeiten. Diese tragen dazu bei, das Wohlbefinden der Bürger zu gewährleisten und die Lebensqualität zu verbessern.

Die genannten Themen gilt es anzupacken!

Themen rund um Migration und sogenannte "Klima-Rettungsprojekte" müssen wir selbstverständlich kritisch hinterfragen, da solche Projekte die finanzielle Lage massiv beeinflussen.

Die Realität anerkennen, gemeinsam handeln und auf Vernunft setzen sind jetzt wichtig.

Sehr geehrte Damen und Herren, die wahre Stärke eines Haushalts zeigt sich darin, wie gut er die Lebensqualität der Bürger verbessert und ihre finanzielle Freiheit fördert.

Wir sind der Überzeugung, dass der eingebrachte Haushaltsentwurf für 2024 letzten Endes nicht zur Förderung der Lebensqualität und finanziellen Freiheit unserer Bürger beiträgt.

Daher Stimmen wir dem Haushalt nicht zu.

Vielen Dank!

Haushaltsrede 2024 CDU Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moritz ,

werte Ratskollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren,

alle Jahre wieder das Spiel der Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Lippstadt.

Hier nun die Gelegenheit auf Landes- und Bundespolitik herum zu drehen, je nachdem wer da gerade regiert und damit die Probleme in der eigenen Stadt etwas kleiner halten oder etwas überhöhen, je nachdem wer da gerade regiert.

Der Hinweis wie immer auf zu niedrige Finanzausstattung der Kommune und die fast erdrückende Situation bei den ständig steigenden Sozialausgaben dürfen an dieser Stelle wohl nicht fehlen, aber dann wars das auch schon.

Ich möchte eine für mich positive Erkenntnis an den Anfang meiner Rede stellen. Ich glaube, dass alle in diesem Rat sitzenden Mitglieder egal welcher Partei oder Gruppierung sie angehören den Willen haben, für Lippstadt und für die Bürger dieser Stadt etwas Gutes zu wollen und die gemeinsame Zukunft positiv zu gestalten.

Wenn dieses so auch den Zuspruch der hier Anwesenden findet, frage ich mich warum wir uns immer wieder in einem Klein-klein und parteipolitischen Gerangel verlieren, um als der vermeintlich Bessere dazustehen. Zu jedem Problem wird dann am liebsten noch ein Arbeitskreis oder Unterausschuss gebildet, der so lange im Kreis diskutiert bis manchmal das Thema schon überholt ist bevor die Diskussion zu einem Ergebnis kommt. Als Beispiel nenne ich da mal den Umweltbeirat, der sich dann (und aus meiner Sicht Zu Recht) beschwert, dass Dinge schon entschieden sind, bevor sie im selbigen beraten werden konnten.

Ich bin heilfroh, dass ich die größte Fraktion in diesem Rat anführe und zwar insbesondere deshalb, weil ich auf viel Fachkompetenz meiner Fraktionskollegen bauen kann und die Aufgaben auf viele Schultern zu verteilen sind. Ich frage mich, wie kleine Fraktionen das überhaupt schaffen wollen in allen Punkten richtig informiert zu sein und abgewogen zu haben.

Wenn wir also selbst manchmal nicht mehr ganz durchsteigen durch z.B. unseren Haushaltsplan, wie soll dann der Bürger Vertrauen in unsere Kompetenz und Entscheidungen haben. Hier werden doch die Haushaltsberatungen wieder einmal missbraucht, um sich und die eigene Partei ins rechte Licht zu rücken. Showanträge halt, die mich echt zweifeln lassen ob wir alle noch wissen was wir hier tun. Vielleicht ist es da nochmal wichtig dem Bürger zu sagen, dass eine Zahl, eine Haushaltsstelle, weder eine Zahlung noch einen Geldfluss auslöst. Das Planwerk stellt in vielen Fällen nur grob den Rahmen oder die Einschätzung der Verwaltung und der Fachleute da, wo man in diesem und den nächsten Jahren Ausgaben oder auch Einnahmen schätzt. Bei den freiwilligen Leistungen und Investitionsplanungen ist aber immer noch ein konkreter Beschluss erforderlich.

Zwei Beispiele: im Haushalt stehen etwa 1,5 Mio. Euro für die Errichtung von Solaranlagen auf städtischen Gebäuden. Das ist die Größenordnung die sich Verwaltungsmitarbeiter so ausgerechnet haben, wenn man entsprechende Anlagen baut. Mir ist aber noch keine Diskussion und kein Beschluss dazu in einem Ausschuss bekannt. Als Mitglied des Umweltbeirates kann ich mich nicht mal dort an eine Betrachtung erinnern. Zweites Beispiel, das Bad in Dedinghausen. Nur am Rande gesagt hat die CDU da keine Kehrtwende gemacht, sondern wir haben uns über Wochen und Monate mit der Bädertematik befasst. Der noch gültige Ratsbeschluss, das Dedinghausen bei entsprechenden Förderböpfen saniert wird, stammt ja von uns, und ist immer noch gültig. Aber ich will zugeben, auch die Schließung des Bades wurde bei fehlender

Förderung erwogen. Dabei ist es uns immer wichtig die Dinge mit dem Bürger zu klären und möglichst viele Menschen in den Köpfen mitzunehmen, was bei der Badfrage sicherlich gelungen ist. Wenn nun ein Fördertopf in Sicht ist, ist die logische Konsequenz, dass man auch die Haushaltsmittel um zwei Jahre vorzieht, was mit großer Einmütigkeit im HFA geschehen ist und heute sicherlich bestätigt wird. Dies ist aber noch kein Baubeschluss für Dedinshausen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der kann erst nach Fördergeldzusage und entsprechender Sanierungsplanung erfolgen.

Ich sehe, dass sich alle Parteien bei unserer angespannten Haushaltslage mit haushaltsbelastenden Anträgen zurückgehalten haben. Umso verrückter sind dann wieder die Showanträge. In letzter Minute erreichte uns der SPD-Antrag den Zuschuss für die Bürgerhäuser von 2070,73€ auf 2500 Euro pro Jahr zu erhöhen. Dann wird auch noch argumentiert, damit tue man mehr für die Ortsteile als mit dem CDU-Antrag für ein Ortsvorsteherbudget.

Lieber Herr Behrens, hätten Sie im September nicht die Einbringung des Haushaltes mit fadenscheinigen Argumenten wie „wir wissen ja noch gar nicht wie hoch die Kreisumlage ist“ verhindert, dann hätten Sie genügend Zeit gehabt den Haushaltsplan-Entwurf durchzuarbeiten. Dann wäre Ihnen und Ihrer Fraktion vielleicht aufgefallen, dass der Antrag schon deshalb falsch ist, weil die Bürgerhauszuschüsse individuell unterschiedlich sind und Sie nur den von Overhagen zu Grunde legen. Ihrem Antrag folgend würden dann einige weniger bekommen, viel wichtiger aber: die notwendige höhere Unterstützung der Bürgerhäuser ist von den fleißigen Verwaltungsmitarbeitern schon umgesetzt, da im Haushaltsentwurf schon 20% Erhöhung der Bürgerhauszuschüsse drinstehen. Hier spielt sich doch jemand als Retter auf, der den Haushaltsplan gar nicht verstanden hat.

Nächster Punkt durch sie beantragt 250.000 Euro Haushaltsstelle für Neubau der Rettungswache. Begründung: „dann können wir ein

Grundstück kaufen falls wir eins finden. Außerdem setzen wir ein Zeichen für die Feuerwehr.“

Showpolitik paar excellence, verraten sie mir doch mal wieviel Haushaltsmittel für den Kauf des Uniongeländes veranschlagt waren und wie so ein Millionenprojekt dann trotzdem realisiert werden kann? Wenn eine Sache wichtig und richtig ist, wird sie auch außerplanmäßig umgesetzt.

Vor etwa zwei Jahren haben wir fast eine halbe Million für den Anbau einer Kleiderkammer bei der Feuerwehr bereitgestellt. Bis heute ist da zum Glück nichts umgesetzt. Wollen Sie allen Ernstes dieses Geld noch ausgeben, um dann möglichst vorgezogen jetzt schnell eine neue Feuerwache zu bauen. Da kommen wir aber hoch in Mario Barths Rangliste der Steuergeldverschwendung. Wir sind zwar schon in der Fastenzeit, aber der Bürger hätte mehr davon, Sie spielen Prinz Karneval und schmeißen die Geldscheine aus dem Rathausfenster wie die Kamelle vom Rosenmontagswagen. So kommt das unbürokratisch beim Bürger an, und der kann damit besser umgehen.

Liebe Ratskollegen, lassen sie uns zur inhaltlichen Arbeit zurückkommen, anstatt zu versuchen, den Bürger mit Scheinanträgen zu betören.

Mit der Idee eines Rettungszentrums für Lippstadt, in der Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei unter einem Dach zusammengefasst werden, hat die CDU ein viel sinnvolleres und deutlicheres Zeichen in Richtung Feuerwache gesetzt als ein paar Zahlen im Haushaltsplan zu verschieben.

Lieber Patriot, gerne bekommen auch sie den Antrag von mir, aber bei uns in der CDU ist es noch üblich, dass wir Anträge zunächst mal an den Bürgermeister und die anderen Fraktionen richten, bevor diese in die Öffentlichkeit gehen.

Zum Haushalt hat die CDU nur zwei Anträge gestellt und das ist zum einen, ein Budget für die Ortsvorsteher einzurichten. Hier soll

unbürokratisch die Möglichkeit geschaffen werden in den Dörfern kleinste Geldbeträge sinnvoll einzusetzen und nicht das Portemonnaie des Ortsvorstehers zu belasten. Dabei ist mir egal, ob damit der Zauberer auf dem Schulfest oder die Bank am Seniorenheim finanziert wird. Vor Ort wissen die Menschen am besten wo es fehlt und wenn in dem einen Jahr etwas über ist, wird es im nächsten gebraucht. Heute sollte nur ein Betrag in den Haushalt eingebracht werden, die Verteilung in z.B. Pauschalsummen für große und kleine Orte müsste eine zu erarbeitende Satzung regeln.

Zum Zweiten möchten wir für dieses Jahr einen Topf für den Erhalt des Rathausplatzfestivals mit 8000,- Euro bilden. Für die Folgejahre soll dann geklärt werden wie es weitergeht. Hier ist uns ebenfalls wichtig ehrenamtliches Engagement nicht durch das abrupte Streichen von Fördergeldern mit Füßen zu treten. Hier werden immerhin bei etwa 60T€ Gesamtbudget 50T€ durch Spenden und Einnahmen finanziert. Damit es aber auch einen Deckungsvorschlag gibt, (den Begriff kennen wahrscheinlich nur noch alte Hasen. Als ich im Rat anfang hieß es bei jedem Vorschlag zum Haushalt wo soll das Geld herkommen? Deckungsvorschlag bitte.), also mein Deckungsvorschlag:

Von der CDU-Fraktion im Jahr 2024 zurückgezahlte Fraktionsgelder aus 2023 dürften dafür ausreichen. Wir predigen nämlich nicht nur sparen, sondern können es auch.

Wo wir beim bürgerlichen Engagement sind, noch ein Punkt. Leider sind uns im Leaderprojekt „Natali“ die Fördergelder für eine Lippstadt Welle verwehrt worden. Wir möchten das Projekt aber nicht aus dem Haushaltsplan nehmen. Erstens könnte ja noch ein Fördertopf auftauchen (siehe Dedinghausen) zum anderen werden wir eine solche Entscheidung auf gar keinen Fall treffen, ohne uns mit den Betroffenen auseinander gesetzt zu haben. Hier könnte eine Lösung „public-private-partnership“ doch noch zum Ziel führen.

So hält es die CDU:

Politik für den Bürger mit dem Bürger, unsere Kraft zum Wohle der Gemeinschaft.

Ich bitte um Zustimmung zu unseren Anträgen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Haushaltsrede der FDP Fraktion Lippstadt zur Ratssitzung am 26.2.2024:

Die FDP Fraktion wird heute dem Haushalt der Stadt Lippstadt zustimmen. Die Anträge der anderen Fraktionen zum Haushalt, die entweder deutliche Mehrkosten verursachen, und/oder populistischer Motivation entsprechen, werden wir im Wesentlichen ablehnen.

Das Haushaltsvolumen wird im Wesentlichen von kommunalen Pflichtaufgaben belastet, und gibt zu einem deutlich geringeren Teil Gestaltungsmöglichkeiten. Daher muss das Hauptaugenmerk der Verwaltung, insbesondere der Verwaltungsspitze, auf die effiziente Durchführung dieser Pflichtaufgaben gerichtet sein. Dazu benötigt es einer klaren Führungsstruktur (hier wird die fehlende Besetzung der Kämmerei vermisst), es benötigt aber auch gute bis ideale Arbeitsbedingungen (hier wird das Fehlen eines zeitgemäßen Stadthauses vermisst), und dem Einsatz von digitalen Strukturen. Die Teilnahme an der „Digitalen Modellregion“, angeschlossen über die Stadt Soest, ist hier zu begrüßen. Es werden aber deutlich mehr Anstrengungen notwendig sein, die Bürgerorientierung in der Verwaltung zu verbessern, und die Prozesse, ggf. auch unter Zuhilfenahme externer Beratung, durch Digitalisierung effizienter zu gestalten.

Ein weiterer Punkt ist die Erhaltung unserer städtischen Infrastruktur. Hier muss konstant re-investiert werden. Ein Zurückfahren der Investitionen in den Erhalt der städtische Infrastruktur wird eine höhere Belastung der Finanzen in den Folgejahren nach sich ziehen. Gerade auch durch die höher werdenden Standards, speziell in der energetischen Gebäudesanierung, ist es sinnvoll, auf geeignete Förderprogramme zu warten. Grundsätzlich unterstützt die FDP Fraktion investive Ausgaben, die sich gegenfinanzieren lassen, möglicherweise auch über einen längeren Zeitraum. Gerade durch den Erwerb von Grundstücken werde häufig Folgeinvestitionen machbar, und es entsteht neuer Gestaltungsspielraum zur Stadtentwicklung für Politik und Verwaltung. Die Investition in das Union Gelände ist hier ein sehr gutes und positives Beispiel.

Gerade die Förderung des Ehrenamtes ergibt in einer Kommune wie Lippstadt den Effekt, dass die eingesetzten Mittel eine deutlich verstärkende Wirkung haben. Daher ist die finanzielle Unterstützung des Ehrenamtes in allen Bereichen, Soziales, Sport, Kultur, etc., ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität und zur Identifikation in Lippstadt. Die Stadtverwaltung unterstützt das Ehrenamt bei vielen Fragen mit hoher Professionalität, aber auch organisatorisch und durch „Know How“ in der Mittelbeschaffung. Das wird von der FDP Fraktion ausdrücklich begrüßt.

Durch die gute Wirtschaftskraft von Lippstadt, die resultiert aus den vielen sich mit der Stadt identifizierenden Unternehmen, und auch durch die vielen qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ist die Finanzlage der Stadt Lippstadt in den letzten Jahren überwiegend auskömmlich gewesen. Ein HSK ist bisher vermieden worden. Damit das so bleibt, ist auch ein weiterhin gewerbefreundliches Umfeld notwendig. Positiv ist hier auch das Bekenntnis von Hella/Forvia zum Standort Lippstadt. Mit dem Erwerb des Union Geländes wird weiterer Handlungsspielraum erschlossen. Trotzdem sind die freien, für die Entwicklung unserer Lippstädter Unternehmen notwendigen Gewerbeflächen, geschrumpft. Es muss daher über Alternativen nachgedacht werden (z.B. Rixbeck), um auch zukünftig durch Ansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen neue Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu generieren.

Das gilt auch für die Lippstädter Altstadt. Mit den Gutachten zum „Zentrumsmanagement Lippstadt“ liegen gute Ideen und Projekte auf dem Tisch. Die moderate Überarbeitung von Gestaltungs- und Werbesatzung erhöhen den Handlungsspielraum der Gewerbetreibenden, und auch der Besitzer der Liegenschaften. Allein für die Umsetzung dieser Möglichkeiten fehlt die richtige Person, obwohl die Stelle schon lange ausgeschrieben ist. Hier ist die Verwaltungsspitze aufgefordert, zu handeln, wie auch bei weiteren Vakanzen im Stellenplan.

Die FDP Fraktion steht grundsätzlich zur Richtung der Verwaltungsspitze und zum vorgelegten Haushalt. Allerdings sind die angesprochenen Vakanzen im Personalbereich hinderlich. Bei den zukünftig zu realisierenden Großprojekten muss zuerst das Stadthaus gebaut werden, dann die Rettungswache (aus Sicht der FDP Fraktion auf der Achse von B55-Union). Wir stehen hinter den Investitionen in die Infrastruktur, den Erwerb von Grundstücken, also den investiven Ausgaben. Dagegen müssen die konsumtiven Ausgaben besser kontrolliert und effizienter eingesetzt werden. Allen weitere Großprojekte müssen unter dem Gesichtspunkt des Nutzens für den größtmöglichen Teil der Lippstädter und Lippstädterinnen betrachtet werden, muss unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit betrachtet werden, inklusiv der möglichen Förderprogramme. Dabei sollten geltende Ratsbeschlüsse, auch älteren Datums, mit einbezogen werden.

Damit unterstützt die FDP Fraktion Lippstadt den Einsatz der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Lippstadt mit bestmöglicher Effizienz.

Godehard Pöttker
FDP Fraktion
Vorsitzender

Entwurf der Haushaltsrede 26.02.2024

Michael Bruns, Vorsitzender DIE LINKE Ratsfraktion Lippstadt

Es gibt viel Positives in Lippstadt, über das ich mich und meine Fraktion DIE LINKE freuen:

- der **Familienpass** wurde ausgebaut, die Einkommensgrenzen angepasst
- die Entlastung von Eltern mit kleinen und mittleren Einkommen bei den **Elternbeiträgen**
- freier Eintritt für Familienpass-Inhaber*innen im CabrioLi, hoffentlich auch in den Sommerferien 2024
- die Vergütung in der Kindertagespflege wird an die Tarifentwicklung im ÖD angepasst
- die Wohnungslosenhilfe Streetcare wird aufgestockt
- das Schülerticket wurde beschlossen
- das Fahrradmietsystem des Kreises Soest kommt
- weitere Stolpersteine wurden verlegt
- das Dach des Stadtmuseums ist neu gedeckt
- die Wiederbegrünung nach dem Tornado geht voran
- die Maßnahmensteckbriefe für das Erreichen der Klimaneutralität wurden beschlossen
- beim Feuerwehrgerätehaus in Lipperbruch geht es voran
- Lipperode bekommt Ersatz für die eingestürzte Sporthalle

Wir haben die Verbesserungen u. a. bei den Elternbeiträgen und Familienpass angestoßen. Danke für Ihre Stimmen! Danke für die Mehrheiten!

Für die Haushaltsberatung blieben da wenig Anträge der LINKEN über, zudem ist unser Antrag für die Mittelaufstockung für die freien Kulturträger durch die Beschlussfassung des Kulturausschusses und HFA am 5. Februar auch schon positiv beschieden.

Die von uns beantragte Mittelübertragung für die Radwege wurde von der Verwaltung zugesagt, ich bitte, das in die Niederschrift aufzunehmen. (!!!)

Über unseren Antrag, den Schülerhaushalt 2024/2025 noch einmal durchzuführen, bitte ich heute nochmal gesondert abzustimmen. (!!!)

Aber es ist nicht alles positiv in Lippstadt. Dazu zählen beispielsweise:

- Unbesetzte Stellen
- die andauernde Suche nach einer Kämmerin / einem Kämmerer
- dass das LippstadtTicket abgeblasen wurde
- es zu wenig Tempo 30 gibt und die Kommunen dabei immer noch zu wenig Kompetenzen haben
- die Verweigerung der Freigabe von Einbahnstraßen für Radfahrer*innen gegen Fahrtrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine Therme mit städtischen Mitteln oder Mitteln der Stadtwerke zu bauen und zu betreiben, ist verantwortungslos und der Weg in die Haushaltssicherung. Hier muss der Kurs geändert werden!

DIE LINKE ist dafür, das CabrioLi - auch um bessere Umkleiden und Sportbecken - zu erweitern und das Lehrschwimmbecken in Dedinghausen zu sanieren.

Die Welle werden wir verteidigen und auch die Museumserweiterung, die u. E. spätestens nach Stadthaus und Feuerwache dran ist.

Danke an die fleißigen krisenerprobten Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung!
Und danke an alle Menschen, die für Demokratie und gegen Rassismus auf die Straße gehen!

Ich beende meine Rede mit Martin Niemöller:

Als die Nazis die Kommunisten holten,
habe ich geschwiegen,
ich war ja kein Kommunist.

Als sie die Sozialdemokraten einsperrten,
habe ich geschwiegen,
ich war ja kein Sozialdemokrat.

Als sie die Gewerkschafter holten,

habe ich geschwiegen,
ich war ja kein Gewerkschafter.

Als sie mich holten,
gab es keinen mehr,
der protestieren konnte.

Nie wieder Faschismus!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moritz,
Sehr geehrter Herr Beigeordneter und Kämmerer Tydecks,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
wehrte Kolleginnen und Kollegen des Rates,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

heute ist der 26. Februar 2024 und wir befinden uns in einer Zeit der Multi-Krisen.

Uns allen ist die weltweite Lage bekannt mit der auch wir in Deutschland und in Lippstadt konfrontiert sind.

Seit Ende Oktober hat auch Lippstadt mit den Auswirkungen des Hacker-Angriffs auf die Südwestfalen IT zu kämpfen.

Wir in der Politik und auch die Bürgerinnen und Bürger spüren diese Auswirkungen noch heute auf unterschiedliche Art und Weise.

Ich möchte mich heute bei Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Ihren Einsatz und Ihr Engagement in diesen herausfordernden Zeiten sehr herzlich bedanken.

Anfang Februar wurde unser Dreifaltigkeits-Hospital in Lippstadt ebenfalls Opfer eines Hacker-Angriffs, ebenso wie das Evangelische Krankenhaus vor drei Jahren.

Dies sind Angriffe auf unsere kritische Infrastruktur und sollte uns für die möglichen Bedrohungen sensibilisieren.

Daher erwarten wir als SPD Fraktion auch bei der Verwaltung eine Überprüfung und auch Anpassung der Sicherungssysteme und dies auch fortlaufend.

Dazu ist aus unserer Sicht auch eine Neuaufstellung der IT im Hause der Stadtverwaltung kein Tabu und ein möglicher Schritt.

Ebenso wie dies auch für die gesamte Struktur einer modernen und arbeitsfähigen Verwaltung sinnvoll und nötig ist.

Daher begrüßen wir als ERSTEN Schritt die Ausschreibung eines weiteren Beigeordneten und Kämmerers.

Wir bekommen nur zum Teil, aber durchaus deutlich die Unzufriedenheit einzelner, aber doch einer großen Anzahl von Mitarbeitern mit und hoffen, dass dies auch von der Verwaltungsspitze, sowohl Ernst wie auch lösungsorientiert wahrgenommen wird.

Dazu fordern wir Sie, Herr Bürgermeister Moritz, einmal mehr auf!

Auswirkung auf kritische Infrastruktur und Mitarbeiter haben wir auch und sehr deutlich bei der Feuerwehr und dem Rettungsdienst. Für den engagierten Einsatz aller Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner an jedem Tag für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen und wollen wir DANKE sagen,

ABER auch Zeichen setzen!

Ein Zeichen ist die Bereitstellung von Haushaltsmittel in Höhe von €250.000 für den Start und die verbindliche Planung einer neuen Rettungs- und Feuerwehrwache in Lippstadt!

Neben der persönlichen Ausstattung ist auch der Arbeitsplatz und damit der Neubau der Rettungswache bei Mitarbeiterbindung und Neugewinnung ein wichtiger Faktor!

Eins ist mir an dieser Stelle auch wichtig zu erwähnen. Lippstadt ist eine schöne und lebenswerte Stadt. Mit vielfältigen Möglichkeiten und interessanten Angeboten.

Als Einwohner sehen wir die Schönheit unsere Heimatstadt, die uns von außen immer attestiert wird, oftmals weniger.

Unsere Stadt ist finanziell gut aufgestellt und kann und wird die Herausforderungen der Zukunft und die notwendigen Investitionen stemmen können.

Hier muss aber auch gelten das notwendige MUSS, das wünschenswert KANN.

Wenn wir NICHT in unsere notwenige Infrastruktur investieren, passiert das, was wir auch an anderen Stellen immer mal wieder erleben.

Es wird am Ende nur noch teurer oder ist gar nicht mehr erschwinglich. Damit verspielen wir unsere Zukunft!

Das Lehrschwimmbecken in Dedinghausen hätte sicher schon vor Jahren oder Jahrzehnten renoviert werden sollen und müssen. Es wurde immer wieder geschoben, so dass die Gefahr des totalen Verlustes des Bades im Raum steht.

Wir sind glücklich und begrüßen die Möglichkeit der Fördermittel und sehen hier eine realistische Chance den Erhalt des Bades zu sichern.

Für uns bedeutet es aber auch nicht, ein Für oder Gegen die eine oder andere Lösung.

Vielmehr erwarten wir eine Sanierung mit Fördermittel in Dedinghausen durch die Stadt Lippstadt und gleichzeitig aber auch eine Erweiterung der Schwimmflächen am CabrioLi durch die Stadtwerke Lippstadt, um zum einen die Schwimmflächen insgesamt, aber auch die Attraktivitätssteigerung des CabrioLis insbesondere, zu erhöhen!

Das sind für uns verantwortbare Investitionen im Rahmen der Daseinsvorsorge, der wir uns als Kommune verpflichtet sehen. Gerade der Schulschwimmsport, im Übrigen eine kommunale Pflichtaufgabe, und der Vereinsschwimmsport haben bessere Bedingungen verdient

Das eine schließt das Andere notwendige nicht aus!

Auch eine Therme in Bad Waldliesborn ist für Lippstadt sicher wünschenswert. Nur sind wir weder Betreiber des ehemaligen Bades gewesen noch Eigentümer des Grundstückes. Man kann sicher vieles planen, nur hat die Stadt derzeit gar keinen Zugriff auf das Grundstück, um auch Planungen umsetzen zu können.

Für uns muss die Therme von einem Investor geplant und umgesetzt werden, gerne mit Hilfe bei der Umsetzung durch die Verwaltung. Da gibt es sicher viele Ansatzpunkte, die für einen Investor interessant sein können.

Daher fordern wir auch hier, dass Sie Herr Bürgermeister Moritz, ernsthaft nach Investoren suchen. Es gibt viel Beispiele wo dies in anderen Kommunen gelungen ist, auch in unmittelbarer Nachbarschaft.

Es liegt viel vor uns. Es liegt viel vor den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Vergessen wir an dieser Stelle auch nicht, es muss alles auch umgesetzt und geleistet werden.

Geleistet wird auch viel von unseren vielen Ehrenämtern. Das gesellschaftliche miteinander wird von ihnen geprägt und wäre ohne das bürgerschaftliche Engagement gar nicht möglich.

Eine wichtige gesellschaftliche Einrichtung in den Ortsteilen sind die Bürgerhäuser. Sie nehmen bereits jetzt vielfach die Aufgabe als Kommunikationszentren wahr. Hier ist vielfach der einzige Ort im Dorf wo ein Treffen der Generationen und Vereinen, der Bürgerinnen und Bürger, ermöglicht wird. Die Bürgerhäuser erhalten seit über 20 Jahren ein Unterhaltungszuschuss, der dringend angepasst werden muss. Daher unser Antrag um geringfügige Erhöhung, welches im Haushalt mit ca. € 5000 zu Buche schlägt.

Herzlichen Dank für Ihre und eure Aufmerksamkeit.

Die SPD Fraktion wird dem Haushaltsentwurf zustimmen!

Fachbereich Recht und Ordnung Fachdienst Sicherheit und Ordnung 38 21-00	Auskunft erteilt:		Datum
	Thorsten Schmidt	537	12.12.2023

Überplanmäßige Mittelbereitstellung zum Neuaufbau eines Sirenen-Warnsystems in der Stadt Lippstadt

1. In den Haushaltsjahren 2018 – 2021 wurden insgesamt 250.000 € für den Neuaufbau eines Sirenen-Warnsystems in der Stadt Lippstadt bereitgestellt.

Im Rahmen der hierzu im Jahr 2018 erfolgten Ausschreibung wurden dann in 2019 die ersten und bislang einzigen 7 Sirenen durch die Fa. Sonnenburg im Stadtgebiet Lippstadt aufgebaut. Der Aufbau des Sirenensystems sollte bis 2021 in Etappen erfolgen, da die jeweiligen Standorte (insgesamt werden 34 Standorte benötigt, davon 23 Sirenen auf Gebäuden und 11 Sirenen auf Masten) hierzu bzgl. der Gebäude technisch geprüft und vorbereitet werden müssen (Statik, Strom, Blitzschutz, Erdung etc.). Durch die Coronapandemie und die sich daraus ergebenden weltweiten wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist die Umsetzung dieses Projektes sowohl auf Seiten der Fa. Sonnenburg als auch bei der Stadt Lippstadt „ins Stocken“ geraten. Hier steht ein noch nicht verausgabter Haushaltsrest i. H. v. 212.957,75 € zur Verfügung.

Die Fa. Sonnenburg war 2018 günstigster Bieter, die dortigen Preise hatten eine Preisbindung bis zum 31.12.2021. Für neun vorgeplante Standorte, deren geplante Realisierung nicht bis zum 31.12.2021 umgesetzt werden konnte, wurde die Preisbindung von der Fa. Sonnenburg bis zum 31.12.2023 verlängert.

Am 09. Mai 2023 hat das Land NRW ein Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Kommunen aufgelegt. Nach entsprechender Antragstellung hat die Stadt Lippstadt hierzu für 26 der in Lippstadt noch fehlenden 27 Sirenenstandorte Fördermittel in Höhe von

138.840 €

erhalten. Diese Fördermittel sind jedoch bis zum 31.12.2023 zu verausgaben. Die Maßnahme ist bis zum 30.06.2025 umzusetzen.

Die Stadt Lippstadt als Zuwendungsempfänger ist berechtigt, über die bewilligten Fördermittel bereits ab Vertragsschluss in voller Höhe zu verfügen und diese für Vorschusszahlungen einzusetzen. Dies kann in diese Falle in Form einer Anzahlung der Maßnahme i. H. der Förderbeträge (138.840 €) erfolgen. Die Anzahlung erfolgt gegen Beibringung einer Bankbürgschaft durch die beauftragte Firma.

Nur auf diesem Wege können die erhaltenen Fördermittel zweckentsprechend verausgabt werden. Alternativ sind diese an das Land zurückzuzahlen.

2. Vor diesem Hintergrund wurden von der Fa. Sonnenburg 9 Angebote über insgesamt

77.450,24 €

abgegeben, für die eine Preisbindung aufgrund der Ausschreibung 2018 besteht. Dem Auftrag steht eine Gegenfinanzierung über Fördermittel i. H. v. 39.060,00 € gegenüber.

3. Bezüglich der weiterhin noch benötigten 18 Standorte wurden 4 Firmen mit einem entsprechenden Leistungsverzeichnis zur Angebotsabgabe aufgefordert. Hier haben nur 2 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die beiden weiteren Firmen können aufgrund der Auftragslage zurzeit kein Angebot abgeben. Aufgrund der erhöhten Nachfragesituation deutschlandweit bestehen frühestens ab dem Jahr 2025 wieder Kapazitäten für neue Aufträge. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Erfahrungen der Nachbarkommunen. Die wenigen Sirenenhersteller können die erhöhte Nachfrage nach Sirenen aktuell nicht bedienen, so dass es kaum möglich ist, überhaupt ein realisierbares Angebot zu erhalten. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens hat die Fa. Sonnenburg das günstigste Angebot abgegeben, die Angebotsendsumme beträgt:

293.780,44 €

Dem Auftrag steht eine Gegenfinanzierung über Fördermittel i. H. v. 99.780,00 € gegenüber.

4. Alternativ zur Beauftragung sind die Fördermittel i. H. v. 138.840 € an das Land NRW zurückzuzahlen. Die örtliche Rechnungsprüfung hat zu den o. g. Vergabevorschlägen nach Prüfung am 11.12.2023 mitgeteilt, dass gegen die Auftragsvergaben vergaberechtlich keine Bedenken bestehen.

5. Für die Umsetzung der unter 3. genannte Auftragsvergabe werden über den Haushaltsrest i. H. v. 212.957,75 € hinaus überplanmäßig Haushaltsmittel i. H. v.

225.000,00 €

benötigt, die im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vor Auftragsvergabe bereitgestellt werden müssen. Zur Deckung dieser überplanmäßigen Finanzmittel stehen außerplanmäßig erhaltene Fördermittel sowie Einsparungen im laufenden Haushalt bei der neu angeschafften Kamera zur Geschwindigkeitsüberwachung an der B55 sowie den Sicherheitsdienstleistungen für Übergangwohnheime zur Verfügung.

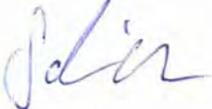
Berechnung:

Verfügbare HH-Mittel Haushaltsrest	212.957,75 €
./ . Auftrag Standort 1 - 9	77.450,24 €
./ . Auftrag Standort 10 - 26	293.780,44 €
Kalkulation 11 Fundamente (Masten) à 6.000 €	66.000,00 €
Zusätzlich benötigte Mittel	- 224.272,93 €
Deckung der üpl. Mittelbereitstellung über	
-> Fördermittel	138.840,00 €
-> Einsparung B02012001-0811003	33.000,00 €
-> Einsparung 05020200 – 7291000	53.160,00 €
Gesamtbetrag ÜPL	225.000,00 €

6. Herrn
Bürgermeister Moritz

im Hause

mit der Bitte, den nachfolgenden Dringlichkeitsbeschluss mit zwei Ratsmitgliedern zu fassen.



(Schmidt)

Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW

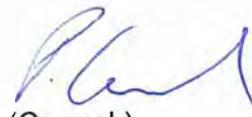
Für den Neuaufbau eines Sirenen-Warnsystems in der Stadt Lippstadt werden beim Kostenträger 02010100 „Allgemeine Gefahrenabwehr“, Auftragsnummer B02011001 Geräte und Ausstattungsgegenstände, Sachkonto 0811003 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 225.000,00 € (investiv) überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung soll durch die außerplanmäßig erhaltenen Fördermittel für diesen Zweck in Höhe von 138.840 € sowie Minderausgaben bei der Anschaffung einer neuen Messtechnik für die Geschwindigkeitsüberwachung an der B55 in Höhe von 33.000 € (ASK B02012001-0811003) sowie den Sicherheitsdienstleistungen für Übergangwohnheime in Höhe von 53.160 € (PSK 05020200-7291000) erfolgen.

Lippstadt, 12.12.2023



(Moritz)
Bürgermeister



(Cosack)
Ratsmitglied



(Behrens)
Ratsmitglied

Änderungsvorschläge zu Absatz 1:

Das jüngst bekannt gewordene private Treffen von CDU-Mitgliedern, AfD-Funktionären, Unternehmern und weiteren Privatpersonen mit Mitgliedern der Identitären Bewegung einem Mitglied der Identitären Bewegung und die dort diskutierte Deportation von Millionen Menschen Remigration von Illegalen und kriminellen Migranten aus Deutschland hat uns alle schockiert inspiriert. Wir nehmen es nicht hin, dass rechtsextreme Kräfte ausreisepflichtige Migranten eine Atmosphäre der Verunsicherung, der Angst und des Hasses in unserem Land und in unseren Städten schüren.